Crim 274. (2

<36607341600017

<36607341600017

Bayer. Staatsbibliothek

Ueber
Injurien und Schmähſchriften

von

D. Adolph Dieterich Weber
Profeſſor zu Roſtock.

Zweite Abtheilung.

Schwerin und Wismar
in der Boednerſchen Buchhandlung
1794.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorerinnerung.

Dieſe Abtheilung enthält die Lehren von der Privatgenugthuung und öffentlichen Strafe der Injurien, nebſt der gerichtlichen Rechtsverfolgung in Anſehung derſelben überhaupt. Es iſt alſo der allgemeine Theil dieſer Rechtsmaterie nach

dem Plane der gegenwärtigen Arbeit geendigt; zugleich aber auch mit der nähern Anwendung der allgemeinen Grundſätze auf beſondere Verhältniſſe, im 19ten Abſchnitte von den Injurien der Schriftſteller, der Anfang gemacht worden. Die Wichtigkeit dieſer Materie, welche von Rechtsgelehrten bisher noch gar nicht erörtert worden iſt, ſchien mir eine etwas vollſtändigere Abhandlung zu erfordern, um zuvörderſt das Recht und Unrecht in Anſehung der Schriftſtellerei nach gewiſſen allgemeinen Grundſätzen zu beſtimmen, dieſe auf einige beſondere Gegenſtände und Verhältniſſe näher anzuwenden, und

dann

dann auch das gerichtliche Verfahren gegen Verfaſſer, Verleger, und Buchdrucker, mithin auch die Privatgenugthuung und öffentliche Strafe, gehörig zu erwägen. Indeß war es wegen unvermutheter Behinderungen nicht möglich, den Abdruck zu dieſer Oſtermeſſe ganz zu beendigen. Ich muß mir daher die Fortſetzung des erwähnten Abſchnitts, wie auch die übrigen Gegenſtände, vorbehalten; und werde ſuchen, mein Verſprechen, ſobald es ſein kann, ganz zu erfüllen. Uebrigens beziehe ich mich auf die Vorrede zur erſten Abtheilung, und beſonders auch auf die Anzeige, welche dort Seite 7. über den Zweck

und den Plan meiner Arbeit ſchon vorgekommen iſt, um hiernach beurtheilt, auch hin und wieder nicht mißverſtanden zu werden. Roſtock, den 5ten April 1794.

Inhalt.

Inhalt.

14) Von der Privatgenugthuung des Beleidigten, und den verſchiedenen Arten derſelben überhaupt — beſonders über Abbitte, Ehrenerklärung und Widerruf. — — — Seite 1

15) Ueber die eigenmächtige Wiedervergeltung, oder ſogenannte Retorſion der Injurien. — — — — 49

16) Von der öffentlichen Strafe der Injurien. — — — — 70

17) Von

17) Von den gerichtlichen Rechtsmitteln, welche wegen der Injurie Statt finden. — — — — Seite 94

18) Rechtsmittel und Einreden, deren ſich der Beklagte bedienen kann — beſonders auch über die Verjährung der Injurienklagen. — — — — 129

19) Ueber die Injurien der Schriftſteller. — 163

14.

Von der Privatgenugthuung des Beleidigten, und den verſchiedenen Arten derſelben überhaupt — beſonders über Abbitte, Ehrenerklärung und Widerruf.

Niemand wird zweifeln, daß auch den Rechten in Anſehung der Ehre ein öffentlicher Schutz in der bürgerlichen Geſellſchaft gebührt.

Da es Fälle geben kann und wirklich giebt, daß Perſonen ohne Jemandes Schuld oder Bosheit in öffentliche Unterſuchung gerathen, zum Nachtheile ihres guten Nahmens und ihres Hausweſens gefangen gehalten, endlich aber losgeſprochen werden: So wird ſelbſt der Stat die Verbindlichkeit, einem auf dieſe Art gekränkten Bürger nach Möglichkeit Vergütung zu leiſten, nicht ablehnen können; weil es ganz gewiß nicht unter die bürgerlichen Pflichten gerechnet werden kann, daß ein Einzelner wegen gemeiner Sicherheit ſich unſchuldig der Freiheit und des Eigenthums berauben laſſe, ohne dafür eine Art der Ent-

ſchädigung zu erhalten. **Leopolds** Geſetzbuch enthält, unter mehrern Vorzügen, auch hierüber eine Verordnung, welche ganz den Stempel der Gerechtigkeitsliebe, und der Einſicht in das Weſen des Stats, und in ſeine Obliegenheiten trägt [1]).

Hat

1) **Erhards Betrachtungen über Leopolds des Weiſen Geſetzgebung für Toskana,** Seite 84. f. auch **Kretſchmanns Abhandlungen aus dem deutſchen Stats- und Privatrechte** Nr. I. verdienen hier nachgeleſen zu werden. — In einer Cabinets-Ordre jenes gerechten Fürſten, ward zum Beſten eines gewiſſen D. **Müllers,** den man unter der vorigen Regierung gemishandelt hatte, folgendes beſtimmt: „Was „den D. M. anbetrift: So iſt dieſem ein nun erprob„tes Unrecht geſchehen, da nicht einmal ein gegrün„deter Argwohn zu dieſem Verfahren vorhanden war. „Er hat dadurch Geſundheit, Credit, Nahrungs„ſtand, ja ſogar auf einige Zeit ſeinen Sinn und „Verſtand verloren. Wird wohl jemand leugnen „können, daß der Staat ſchuldig ſei, dieſes ihm „geſchehene Unrecht, ſo viel möglich, und es in „Kräften ſteht, wieder gut zu machen, und ihm „den verurſachten Schaden nach Billigkeit, und „Thunlichkeit wieder zu erſetzen? **dieß iſt nicht „Gnade, es iſt Schuldigkeit,** und eine eben ſo „heilige Pflicht, die durch Umſtände unſchuldig Ge„kränkten zu entſchädigen, als Schuldige zu beſtra„fen.

Hat aber irgend Jemandes Schuld oder Boßheit das Unrecht veranlaßt: So iſt dieſer es unſtreitig, den der Beleidigte mit Recht in Anſprache nimmt. Einige Injurien ſind allerdings von der Beſchaffenheit, daß ſie dem Beleidigten wirklich Schaden verurſachen. Bei andern hat freilich das Unrecht nur in der Einbildung, in angenommener Meinung und Vorurtheilen ſeinen Grund. Läſterungen und Nachreden unerlaubter Handlungen, die den Credit und guten Nahmen eines Unſchuldigen zerſtören können,

„ſen. Die Regierung wird mir alſo binnen 8 Ta„gen anzeigen, wie derſelbe zu entſchädigen. Den „7ten Dec. 1791.

Leopold.

Dr. M. bekam einen Ehrenſchein, und 500 Gulden Penſion. Wiener Zeitſchrift v. J. 1792. Seite 143. Zur Entſchädigung ſolcher unſchuldig leidenden Perſonen, imgleichen zum Beſten derer, die die Juſtiz bei dem Unvermögen des Beleidigers zu dem Ihrigen nicht verhelfen kann, nicht aber zur Bereicherung des Fiscus, ſollten Geldſtrafen angewandt werden. Auch hierin kann Leopolds Geſetzgebung zum Muſter dienen. Erhard l. c. Man verwirft die ſogenannten Privatſtrafen, weil kein Grund vorhanden iſt, warum der Beleidigte aus der Vergehung etwas gewinnen ſollte, aber aus welchem Grunde darf denn der Stat ſich durch Verbrechen bereichern?

und bloße Unſittlichkeiten, Schimpfworte u. ſ. w. ſind in dieſer Rückſicht ſehr verſchieden [2]).

Es hat immer zu den ſchwierigen Aufgaben der Geſetzgebung gehört, Beleidigungen der Ehre Zweckmäſſig zu ahnden, um theils durch die Vorſtellung der Folgen davon abzuſchrecken, theils aber den Beleidigten gehörig zu beruhigen, und dadurch die gemeinſchädliche Privatrache und Selbſthülfe zu verhüten.

So ausgemacht es iſt, daß an ſich betrachtet der Injuriant dem Beleidigten ſeine Ehre nicht nehmen kann; So ſehr wird es auch einleuchten, daß, vernünftig geurtheilt, bei der ſogenannten Genugthuung wegen der Injurie, von eigentlicher Herſtellung der Ehre nicht füglich die Rede ſein kann. Nur in den beſondern Fällen, da die Injurie in Vorwürfen oder Nachreden unerlaubter Thatſachen beſteht, könnte man es allenfalls einen Erſatz der Ehre, reparation d'honneur, nennen, wenn öffentlich beglaubigt würde, daß dem Beleidigten Unrecht geſchehen ſei. Sonſt aber

2) L'homme vertueux bâtit lentement l'edifice de ſa reputation, le ſouffle d'un méchant renverſe quelque fois en un inſtant l'ouvrage de pluſieurs années. Il doit donc être d'autant plus puni que ces coups ſont plus aiſés, plus dangereux, que les ſuites en ſont plus funestes. I. P. Brissot *theorie des loix criminelles*, II. 77.

aber läßt uns die natürliche Neigung des Menſchen, demjenigen, der uns beleidigt hat, wieder wehe zu thun, ihn dafür, daß er uns verächtlich behandelt hat, wieder zu demüthigen, über die eigentliche Abſicht des Beleidigten, wenn er auf Genugthuung dringt, nicht lange in Ungewißheit. Allerdings iſt es eine Art der Rache, wogegen die Moral oft vieles zu erinnern hat; aber der Geſetzgeber, dem es darum zu thun iſt, Ruhe im Gänzen zu befördern, wird jener Neigung des Menſchen nachgeben müſſen, um auf der andern Seite den Folgen der Selbſtrache vorzubeugen.

Genugthuung, Satisfactio iniuriae priuata, ſchränkt ſich im eigentlichen Verſtande nach den Beſtimmungen des Poſitiven Rechts immer nur auf dasjenige ein, was ich dem andern für die Kränkung, welche die Injurie ihm zugezogen hat, leiſten muß, um ihn ſelbſt wegen dieſer Kränkung zu beruhigen. Unſtreitig kann der Beleidigte auch den erweißlichen Verluſt aus dem Seinigen, wozu die Injurie einen Anlaß gegeben hat, erſetzt verlangen, wohin beſonders bei Real-Injurien, die auf die Herſtellung der Geſundheit verwandten Koſten, verſäumte Arbeit u. ſ. w. gehören [3]; allein genau betrachtet iſt alles dieſes

 kein

3) Zu den übertriebenen Forderungen, welche auch in dieſer Hinſicht, wie die Erfahrung lehrt, ſehr oft in

kein Gegenſtand der Injurienklage, ſondern eine Entſchädigung, die neben derſelben eigentlich aus dem Aquiliſchen Geſetze gefordert wird, und wobei alſo die allgemeinen Grundſätze vom Schadensersatze überhaupt zur Anwendung kommen. Nam ibi, ſagt Ulpian, principaliter de damno agitur, quod domino datum est, at in actione iniuriarum de ipsa caede *ut uindicetur*, non ut damnum reſarciatur [4]. Unter

in Gerichten vorkommen, liefert BROCKES *in ſelect. obſeruat. Argum.* 452. einige unterhaltende Beiträge. Unter andern hatte ein franzöſiſcher Sprachmeiſter wegen Realinjurien eine lateiniſche Rechnung eingereicht, worin folgendes vorkam: Diſpendia, quae habui in meo morbo —: singulis diebus per uiginti duos dies pro ligno duos grossos — 1 Thl. 20 gr. — sex lanas uini pro ordine chirurgi per fomentationes — 1 Thl. 20 gr. per duas chartas pulueris — 4 gr. — Pro reconualescentia fui coactus uti cibis delicatis pro quibus praetendo — 3 Th. — Uxor mea non potuit uacare rebus suis, quia debuit me assistere, pro quo neglectu praetendo — 3 Thl. pro solutione doctoris Medicinae et quod relinquitur determinatione facultatis etc. — Egregia latinitas, fügt der angeführte Rechtslehrer hinzu, egregia liquidatio, qnae utique egregiam merebatur moderationem.

4) L. 7. §. 1. d. iniur. L. 5. §. 1. D. ad L. Aquil.

Unter allen Arten, Gewaltthätigkeiten und Beſchimpfungen zu büſſen und dem Beleidigten zugleich Genugthuung zu verſchaffen, iſt die Wiedervergeltung das Mittel, worauf die Geſetzgeber am früheſten verfallen ſind. Schon in den älteſten Urkunden des Menſchlichen Geſchlechts, und im roheſten Zeitalter finden wir ſie angeordnet [5]). Auch in Griechenland galt dieß ſonderbare Recht, und zu Rom war es in den Geſetzen der 12 Tafeln gleichfalls vorgeſchrieben. Späterhin fing man an das Zweckwidrige und Unzulängliche dieſer Anordnung [6]) einzuſehen, und andere Arten der Genugthuung und Strafe an deren Stelle einzuführen. Neuerer Zeit hat eine bekannte Preißſchrift ſie wieder in Gang zu bringen geſucht. [7]) Es gehört nicht in meinen Plan, mich hierauf näher einzulaſſen. [8])

Länger ſind die Geſetzgeber dabei geblieben, den Beleidiger ſein Unrecht mit Gelde büſſen zu laſſen.

5) *Exod.* XXI. 23. *Leuit.* XXIV. 19. 20. *Deut.* XIX. *Math.* V. 35.

6) *Paſtoret* des loix penales III. 77.

7) v. Globig u. Huſter Abhandl. von d. Criminalgeſetzgebung, Seite 205. f.

8) Man ſehe dagegen Gmelin Grundſätze der Geſetzgebung über Verbrechen und Strafen, Seite 269. f. verglichen mit Paſtoret a. a. O.

Eine Art der Strafe und Genugthuung, die ſich bis auf unſere Zeiten im Ganzen immer noch erhält. Schon die Römiſchen Geſetze der XII. Tafeln ordneten, die beſondern Fälle der Widervergeltung abgerechnet, im übrigen auf Injurien gewiſſe Geldſtrafen, [9]) wobei freilich das Unzutreffende **einer** und derſelben Buße bei der großen Mannigfaltigkeit der Injurien ſehr bald einleuchten mußte. [10]) Aeltere und mittlere Deutſche Rechte brachten bei Realinjurien die Gliedmaßen des menſchlichen Körpers, und bei Beleidigungen durch Worte die einzelnen Schimpfwörter, in eine ordentliche Taxe. [11]) Nach den neuern Römiſchen Geſetzen darf der Beleidigte für die erlittene Kränkung eine Genugthu-

ung

9) *Tab. VII.* Si qui iniuriam alteri faxit XXV. aeris poenae sunto —. Qui os ex genitali fudit, (dentem ex gingiua excuſserit) libero CCC; seruo CL. aeris poenae sunto. *Everard* OTTO ad §. 7. I. de iniuriis. C. F. WALCH in adnot. ad Hoppii Comment. in Inſt. ibid. HOFFMANN hiſt. iur. II. 1. 231.

10) Bekanntlich gab der Muthwille eines gewiſſen L. **Veratius** den Römiſchen Prätoren Anlaß, in ihren Edicten die Sache anders zu beſtimmen. Gellius N. A. XX. 1.

11) Lex Salic. Tit. 31. f. **Sächſ. Landrecht** II. 16. THOMASIUS *de act. iniur.* §. 18. DAREAU des iniures I. 155. u. daſ. FOURMEL in Not.

ung an Gelde von dem Beleidiger fordern, und zwar darf der Kläger das erlittene Ungemach ſelbſt ſchä=tzen; doch bleibt es natürlich dem Richter vorbehal=ten, eine übertriebene Angabe zu mindern. [12]) Mit Recht wird dagegen erinnert, daß es wider=ſinnig ſei, eine Sache, die ſich mit dem Gelde in kein Verhältniß bringen läßt, dennoch auf eine gewiſſe Summe beſtimmen zu wollen. Auch muß hier, da es ſchlechterdings an irgend einem Maasſtabe fehlt, alles der Richterlichen Willkühr Preiß gegeben wer=den. An ſich waren es lächerliche Geſetze, welche bei Injurien die Glieder des menſchlichen Körpers und einzelne Scheltworte in eine gewiſſe Schätzung brachten. Allein dadurch, daß nun, ſtatt dieſer ſonderbaren Beſtimmungen, alles von dem Gutdün=

12) *Henric.* Bodini Diſſ. *de abuſu aestimationis et moderationis iniuriarum.* Halae 1698. Dieſer Verfaſſer beurtheilt aber die ſogenannte Schätzung der Injurie nicht aus dem rechten Geſichtspunkte, wenn er ſie als eigentliche **Entſchädigung** vorſtellt, und am Ende gar den bekannten Eid in litem dabei zuläſſig glaubt. Unſere Geſetze haben die Sache als **Privatſtrafe** angeordnet, die nicht ſowol einen Schaden vergüten, als vielmehr für die erlittene Kränkung — pro contumelia — dem Beleidigten zu Gute kommen ſoll.

ken des Richters abhängt, iſt die Sache ſicher um nichts gebeſſert worden.

Mit dem Römiſchen Rechte iſt freilich jene Schäzung der Injurien auch in Deutſchland als eine dem Beleidigten gebührende Genugthuung angenommen worden, [13]) und es leidet keinen Zweifel, daß ſie bei allen Arten der Injurie Statt findet; obgleich einige Rechtslehrer das Gegentheil behaupten, und die ſogenannte äſtimatoriſche Klage nur zulaſſen, wenn eine **wirkliche Beſchädigung**, oder doch wenigſtens ein ſolches Unrecht mit der Injurie verknüpft iſt, das ſich einigermaßen ſchäzen läßt. [14]).

Schon

13) Hierüber verdient beſonders **Thomaſius** a. a. O. nachgeleſen zu werden. **Kammer-Gerichtsordn.** v. 1521. Tit. 24.

14) Dieß behauptet der angeführte **Bodin** in Diſſ. cit. §. 10. f. Notandum, ſagt er, hanc aeſtimatoriam actionem non de quauis iniuria, ut uulgo autumant, inſtitui poſſe; ſed de illa, ex qua damnum certo modo aeſtimabile laeſum ſequitur, quod ipse textus in §. 7. I. h. t. innuit, ubi dicitur, quod praetor permiſerit ipsis, qui talem iniuriam paſſi ſunt, *eam aeſtimare*. Omnis enim aeſtimatio aliquod aeſtimabile obiectum praeſupponit, ut sic factum

Schon lange iſt aber auch in unſern Gerichten eine andere Art der Genugthuung üblich; ſie beſteht in gewiſſen Erklärungen, die der Beklagte zur Beruhigung

factum tale requiratur, ex quo alter in certum damnum aeſtimabile inciderit, aut incidere poſſit. Si quis opificem vocauerit eine feige Memme, oder Bärenheuter, vel etiam ipſi alapam aut ictus uerberum ſine graui laeſione alicuius membri impegerit, actionem aeſtimatoriam iniuriarum locum habere non cenſemus. Nullum enim damnum ipſi ex tali iniuria contigit, vel imminet, quod aliquo pretio aeſtimari poſſit, quum illo facto non obſtante ſatis feliciter et ſine impedimento officio ſuo fungi, et familiae praeeſſe poſſit; potius de petulanti inſultatione alterius, ad huius emendationem ac propriam et aliorum futuram ſecuritatem Magiſtratum implorat, ut ſufficiente poena tale quid coerceat. Si uero ipſi crimen ſit obiectum tale, propter quod ex collegio opificum eiiciendus foret, uel vocatus fuerit — ein Fuscher, iam damnum ipſi imminens aeſtimare poſſet etc. Neuerer Zeit hat auch **Stelzer** in ſeinem **Lehrbuche des deutſchen Criminalrechts** §. 415. ähnliche Grundſätze vorgetragen. Man kann indeß dieſer Meinung wol nicht füglich beipflichten. Aus der angeführten Geſetzſtelle §. 7. I. de iniur. iſt ſie gar nicht zu vertheidigen. Daß Dinge, die ſich eigentlich nicht ſchätzen laſſen, auch keinen Gegenſtand der äſtimatoriſchen

gung des Beleidigten zu leiſten hat; **Abbitte, Widerruf** und **Ehrenerklärung.** Dieſe Erklärungen, wenn man dabei annehmen dürfte, was ſie an ſich betrachtet bezeichnen ſollen, würden allerdings das beſte Mittel ſein, Beleidigungen wieder gut zu machen, weil ſie die gute Denkart deſſen, der ſich gegen andere übereilt hat, an den Tag legen, und daher den vermeintlich Beleidigten deſto leichter zur Ausſöhnung mit ſeinem Gegner veranlaſſen können. Sie ſind, von dieſer Seite beurtheilt, den Pflichten der Sittenlehre und des Chriſtenthums gemäß [15]).

Schon

ſchen Klage abgeben können, gehört offenbar zu den Argumenten, die zu viel beweiſen. Denn eben daraus würde folgen, daß keine Injurie als ſolche die gedachte Klage begründen könnte. Die ſchon angeführten LL. 7. §. 1. de iniur. und 5. §. 1. D. ad L. Aquil. zeigen deutlich, worauf es eigentlich bei dieſer ſogenannten Schätzung angeſehen iſt. Man muß Schadensersetzung und Privat-Strafe nicht mit einander vermiſchen. In der letztern Eigenſchaft hat das Prätoriſche Edict wegen Injurien überhaupt ohne weitere Einſchränkung dem Beleidigten die Forderung einer Geldſumme bewilligt. Man ſehe LL. 15. u. 17. D. de iniur. WALCH. *ad Hoppii Comment.* pag. 843. Beſonders iſt aber auch §. 1. cit. L. 15. jener Meinung ſehr entgegen.

15) „*Non debet pigere iniuriantem quominus ex ore*

ſuo

Schon bei den heidniſchen Völkern war es nichts ungewöhnliches, Ehren-Sachen dadurch auſſergerichtlich beizulegen, daß der Beleidigte ſein Unrecht ſelbſt anerkannte, ſchimpfliche Aeußerungen zurücknahm, ja von Verwünſchungen, oder Drohungen, die er gegen andere ausgeſtoſſen hatte, ſich ſelbſt die Folgen anwünſchte. 16)

Die Sache gewinnt aber eine ganz andere Geſtalt, wenn man jene Erklärungen als Gegenſtände des Zwangs-

suo proferat medicamentum, unde facta sunt uulnera. AUGUSTIN. *Regular.* c. 39.

16) *M. Anton.* MURETI *variar. lection.* XII. 4. uerb.: *In consuetudine apud ueteres positum fuit, ut qui alicui male precatus erat, is si eum placare eique satisfacere uellet, optaret, eo praesente, ut in caput suum reciderent, ea quae in ipsum dixisset —. Quidquid mali dixi, mibi et capiti meo.* Er beruft ſich auf verſchiedene Stellen beim SENECA de benefic. III. 26. u. IV. 31. und *Aristophan. Acharn.* v. 833. Sed et, fügt er hinzu: festiuissimus poeta *Tibullus*, quum ianuae cuidam multa mala dixisset, eamque postremo placare uellet, ita Elegg. I, 2, 11. canit:

Et mala si qua tibi dixit, dementia nostra
Ignoscas; capiti sint, precor, illa meo.

Mehrere Beiſpiele dieſer ältern Gewohnheit findet man auch bei TERENT. Adelph. II. 1. 166. u. PLAUTUS Amph. III. 2.

Zwangsrechts betrachtet, worauf der Beleidigte gerichtlich dringen kann. Daß hier die Geſinnungen, welche die Worte bezeichnen ſollen, nicht erzwingbar ſind, verſteht ſich von ſelbſt; daß derjenige, der äuſſerlich ſeinen Gegner um Verzeihung bitten, ſein Unrecht anerkennen, ſich ſelbſt als Ehrenſchänder darſtellen **muß**, in ſeinem Herzen bei weitem ganz andere Gedanken hegen werde, läßt ſich erwarten; und eben ſo iſt leicht einzuſehen, welchen Einfluß dieſe vermeinten Arten der Genugthuung eigentlich auf die Geſinnung des Beleidigten gegen den Beleidiger haben können. Die wahre Abſicht des Erſtern iſt, wie die Sache zeigt, ganz gewis keine andere, als ſeinen Gegner, durch den er ſich herabgewürdigt glaubt, nun wieder öffentlich zu demüthigen, und dem eine unangenehme Empfindung zu machen, der ihn gekränkt hat. Wer wird hier den Hauptzweck, eine gewiſſe Rache zu üben, wol verkennen? Daher auch die Zuſätze in der Form, wodurch man Abbitte und Widerruf von Zeit zu Zeit für den Verurtheilten immer kränkender zu machen geſucht, und der Rachgierde des Beleidigten eine noch größere Wirkſamkeit gegeben hat; daher das häufige Verlangen der Kläger, daß Abbitte ꝛc. vom Gegner in Perſon, vor Gericht, geleiſtet werden ſoll; da doch die ſchriftliche Erklärung genügen könnte, ja, um den üblen Eindruck,

druck, den ein ſchimpflicher Vorwurf allenfalls bei Andern gemacht haben dürfte, zu mindern, ſchon der Ausſpruch des Richters, daß man mit Unrecht beſchuldigt ſei, allerdings hinreichen würde. Ich kann mich alſo von den großen Vorzügen dieſer Art der Privat-Genugthuung, die auch das Preuſſiſche Geſetzbuch theils gänzlich abgeſchafft, theils zweckmäßiger beſtimmt hat, [17]) noch nicht überzeugen. Vielmehr ſcheint es, daß die Einführung derſelben die Zahl der Injurien-Proceſſe wol ziemlich vermehrt haben mag. Wegen jeder Kleinigkeit die aeſtimatoriſche Klage anzuſtellen, würde gewiß Vielen nicht eingefallen ſein, wenn ſie ſich nicht ſelbſt lächerlich machen wollten. Hingegen Abbitte, Widerruf, Ehrenerklärung, laſſen ſich überall anbringen, und man iſt meiſtens ziemlich verſichert, daß ſie dem, der ſie leiſten muß, zur nicht geringen Kränkung gereichen. Beſonders hat die ſogenannte Ehrenerklärung, nach den Grundſätzen, welche hin und wieder dabei ange-

17) Die Genugthuung, welche der Beleidigte nach dem Preuß. Geſetzb. II. 20. 584. wegen der Injurie zu fordern berechtigt iſt, beſteht in Verhältnißmäſſigen Verweiſen, die dem Beleidiger vom Gerichte ertheilt werden, und in der öffentlichen Bekanntmachung des geſchehenen Unrechts auf Koſten des Injurianten.

angenommen werden, eine unzählige Menge unnützer Injurien-Klagen veranlaßt, weil man ſich vorſtellt, daß jede Zweideutigkeit, wobei die Abſicht zu beſchimpfen möglich iſt, ſchon hinreichend ſei, zur Beruhigung des empfindlichen Klägers die Ehrenerklärung zu verlangen.

Ueber die erſte Einführung des Widerrufs, der Abbitte, und Ehrenerklärung ſind die Meinungen ſehr verſchieden. Die Sache iſt indeß wichtig, und es verlohnt ſich wol der Mühe, den eigentlichen Rechtsgrund zu erforſchen, um, ſoviel möglich, richtige Regeln veſtzuſetzen, wonach man die einzelnen Fragen, welche hiebei vorkommen, mit einiger Sicherheit beantworten, vorzüglich aber die Streitigkeiten der Rechtsgelehrten gehörig prüfen könne. **Böhmer** leitet jene Erklärungen urſprünglich aus dem Kirchenrechte her. Dieß verband den Geiſtlichen, wenn er geſchimpft hatte, zur Abbitte. War es zu verwundern, daß der Laye, wenn er als Injuriant belangt ward, ſich dieſem Chriſtlichen Mittel, ſeinen Gegner zu beruhigen, gleichfalls unterwerfen mußte? [18]) Da man ſchon in ältern Geſetzen der Spanier den öffentlichen Widerruf einer Schmähung — palinodia — vorgeſchrieben findet:

18) *I. H.* Boehmer I. E. P. V. 26.

findet: [19]) ſo ſucht Thomaſius [20]) zu zeigen, daß die Sache urſprünglich von den Spaniern entlehnt, und durch Begünſtigung des an die Sitten dieſer Nation gewohnten Kaiſers Karl V. in Deutſchland eingeführt ſei. Andere Rechtslehrer glauben, hier urſprünglich Deutſche Gebräuche anzutreffen, und geben daher ein allgemeines Gewohnheits-Recht als den eigentlichen Rechtsgrund an [21]).

Die

19) GONZALEZ TELLEZ in Cap. 23. X. de Sentent. et re iud. *Anton* PEREZ in Cod. Tit. de iniur. n. 21. verb.: Quodſi acerbior fuerit iniuria honeſtiori uiro facta, recantatio iniuriarum plerumque fit cum face ardente, manu comprehenſa rei, nudis pedibus, et indusio corpori aduoluto, venia proclamata iniuriato et illa moribus dicitur forma amendae, seu emendationis honorabilis. Ohne Zweifel iſt es von dieſer öffentlichen und feierlichen Buße zu verſtehen, wenn der angeführte Tellez anmerkt, daß das Spaniſche Geſetz ausdrücklich nur fünf grobe Injurien genannt hätte, welche den Widerruf zur Folge haben ſollten. COVARRUVIAS *Variar. Resolut.* I. 10. in Oper. omn. II. 57. zählt deren ſechſe: Leproſus, sodomita, haereticus, proditor, cornutus, meretrix.

20) Diſſert. *de act. iniur.* §. *19.*

21) SCHILTER Exercit. 49. §. 31. u. a. m. Man ſehe von Quiſtorp in Grundſ. des Peinl. Rechts §. 324.

Die Hypotheſe des **Thomaſius** iſt mir nicht wahrſcheinlich, einmal, weil aus den Schriften der ältern Rechtsgelehrten erhellet, daß in Deutſchen Gerichten ſchon vor Karln V. auf den Widerruf geklagt worden iſt, wie ſich bald näher zeigen wird; zweitens, weil die Stelle in der **Kammergerichts-Ordnung** von 1555, welche **Thomaſius** anführt, weit eher annehmen läßt, daß damals der Widerruf als eine in Deutſchland ſchon bekannte Art der Genugthuung angeſehen worden ſei; [22]) und wäre die Sache unter Begünſtigung des Kaiſers von einer Nation, deren Sitten er liebte, auf uns gekommen: So ſollte man doch glauben, daß auch die feierliche Form der Palinodie, wie ſolche **Perez** angiebt, nicht ganz aus der Acht gelaſſen und unbeſtimmt geblieben ſein würde.

Mit den angeblich Deutſchen Gebräuchen und dem allgemeinen Gewohnheits-Rechte iſt es hier noch ungewiſſer. Aus den Begriffen, die man unſern Vorfahren von der Ehre beilegt, [23]) und die wenigſtens manche Stände noch haben, läßt ſich hier nichts beweiſen, weil es darauf ankommt, die Thatſache hiſtoriſch darzuthun, daß jene Arten der Genugthuung

22) **Kammer-Gerichtsordn. v. J.** 1555. II. 28. 4. Man ſehe die Note 32.

23) **v. Quiſtorp a. a. O.**

ung wirklich bei unſern Vorfahren dergeſtalt hergebracht ſind, daß man ihre Gültigkeit urſprünglich einem allgemeinen einheimiſchen Gewohnheitsrechte zuſchreiben kann. Ohne zu gedenken, was ſich überhaupt gegen dieſe vermeinte Rechtsquelle mit Grunde erinnern läßt, auch neuerer Zeit von einem verdienten Rechtslehrer ſchon dagegen geſagt worden iſt [24]: So fehlt es doch grade hier an glaubwürdigen Zeugniſſen ſo gänzlich, daß vielmehr die Schriften der ältern Rechtsgelehrten, und die Sammlungen der Urtheilsſprüche und Gutachten, mehrere Beweiſe des Gegentheils enthalten. Schon im Vorhergehenden iſt angeführt worden, daß die ältern und mittlern Deutſchen Rechts- oder Geſetzbücher, die doch im Grunde nichts anders, als Privat-Sammlungen der Gewohnheiten waren, in Injurien-Sachen keine andere Art der Genugthuung, als gewiſſe Geldbußen,

 beſtim-

24) **Hufeland** in den Beiträgen zur Berichtigung der poſitiven Rechtswiſſenſchaften. I. 3. f. Dieſer nimmt bekanntlich nur zwei gemeine Deutſche Gewohnheiten im hiſtoriſchen Sinne an; nämlich die Aufhebung der Väterlichen Gewalt durch das beſondere Hausweſen der Kinder, und die Zuſtändigkeit gerichtlicher Klagen aus bloßen Verträgen. Hier wäre alſo, wenn die Meinung der Rechtsgelehrten ihre Richtigkeit hätte, noch ein drittes Beiſpiel ſolcher Gewohnheiten anzunehmen.

beſtimmen. Von Widerruf und Abbitte iſt die Rede gar nicht. Noch in den Zeiten nach Errichtung der Academien in Deutſchland ſchränkten die Schöppen zu Leipzig in ihren Gutachten die Privatgenugthuung auf die Forderung einer Geldſumme ein. [25]) Und als man in der Folge auf Widerruf ꝛc. zu klagen anfing: waren die Gerichte, beſonders die Sächſiſchen, nichts weniger als geneigt, dieſer Art der Genugthuung beizuſtimmen [26]). Rechtsgelehrte ſuchten in ihren Schriften das Unrechtmäſſige dieſer Forderung darzuthun; [27]) und wenn gleich andere ſie vertheidigten:

25) **Etliche Urtheile der Schöppen zu Leipzig im Anhange der Zobelſchen Ausgabe des Sachſenſpiegels.** p. 185.

26) THOMASIUS a. a. O. §. 19.

27) *Martinus* URANIUS ſonſt auch Prenninger genannt, erklärte ſich im Jahr 1493 ſehr nachdrücklich dagegen. Dupliciter, ſchreibt er Tom. 1. Conſil 7. n. 26., de iniuria agi poteſt. Ciuiliter ad aeſtimationem, criminaliter ad uindictam publicam. Nec alicubi inuenitur iure cautum quod competat actio iniuriarum ad reſtitutionem famae ſeu honoris, neque aliquem doctorem illuſtrem umquam legi, qui tradiderit iniuriarum actionem competere ad retractationem verborum iniurioſorum, neque ſpeculator, aut alii practici, libellos in actione iniuriarum formantes, egerunt ad hoc, ſed ſolum ad aeſti-

ten: ſo ergiebt ſich doch ſo viel, daß die Sache erſt durch geſchriebene Reichs- und Landesgeſetze ihre Conſiſtenz erlangt hat, bis dahin aber im Ganzen immer noch ſtreitig geblieben iſt. Dies daurete in der That auch nach der Kammergerichts-Ordnung v. J. 1555. noch fort; da dieſe des Widerrufs gleichſam nur beiläufig erwähnte, ohne ihn gradezu und beſtimmt vorzuſchreiben; weshalb auch ſeine Vertheidiger zwar das angeführte Reichsgeſetz mit zur Hülfe nahmen, auſſerdem aber die gedachte Art der Genugthuung ſelbſt als eine natürliche Folge der Injurie ſogar mit Beiſtande des Römiſchen Rechts vertheidigten [28].

aeſtimationem, *uel* criminaliter ad poenam extraordinariam infligendam. Quare mihi inepte agere uidetur, qui actionem iniuriarum intentat ad verborum reuocationem. Per quae praemiſſa et multa alia, quae longa ac saepius repetita disputatione deduxi, tranſierunt in meam sententiam et officialis, et venerabile collegium aduocatorum curiae Conſtantienſis.

28) MYNSINGER ad §. *In Summa* 8. I. de iniuriis, verb.: quamquam si quis diligentius rem examinet, hic modus agendi etiam uideatur fundatus esse in iure communi; quum ad reſtitutionem famae iniurians teneatur, cur non satisfactio de fama laesa hoc modo fieri deberet. Sicut enim publice diffamat, ita quoque publice reclamare

Wenn nun auf der andern Seite auch nicht zu leugnen iſt, daß man ſchon frühe in Deutſchen Gerichten die Klage auf den Widerruf geltend zu machen geſucht habe: [29]) ſo bin ich doch ſehr geneigt, der Meinung Böhmers beizutreten, inſofern es darauf ankommt, die urſprüngliche Veranlaſſung dieſer Klagen anzugeben. Die ganze Sache hat mit den Lehren des Chriſtenthums, mit kirchlichen Anſtalten, mit der Chriſtlichen Bitte um Vergebung, der Pönitenz ꝛc. einen ſichtlichen Zuſammenhang [30]). Selbſt die

Form

et ueniam petere debet. So auch COTHMANN *Reſponſor. iur.* II. 59. 229 — 240; welcher beſonders den angeführten **Uranius** zu widerlegen ſucht.

29) *Bartholom.* BLARER Comment. in *L. Diffamari*, Argum. Legis n. 6. p. m. 5. bemerkt, daß zuerſt in einer vor Kaiſer **Friederich** III. verhandelten Injurien Sache von dieſem Kaiſer auf den Widerruf ſei erkannt worden. **Mynſinger** a. a. O. beruft ſich darauf, daß dies ſchon ſeit vielen Jahren zu geſchehen pflege. Man ſehe auch die vorige Note 27. LENZ in Quaeſt. iuridica: *utrum actio aeſtimatoria cum actione ad palinodiam cumulari queat?* Lipſ. 1638. n. 9. ibi: Notandum actionem recantatoriam uno aut altero Saeculo uix elapſo uſu forenſi et moribus eſſe receptam.

30) Die Stellen aus dem Canoniſchen Rechte, worauf ſich **Weſtphal** im **Criminalrecht Anmerk.** 85.

und

Form des Widerrufs hat nach einigen Geſetzen ungemein vieles mit den Gebräuchen der ehemaligen Kir-

und Andere berufen c. 29. C. 23. qu. 4. cap. 1. X. de lib. oblat. enthalten freilich gar Nichts, was irgend hieher gehört. Allein ſchon in *Concil. Carthag.* d. a. 398. c. 57. war geordnet: Clericus maledicus maxime in sacerdotibus cogatur ad *ueniam postulandam*; si noluerit, degradetur, nec unquam ad officium absque satisfactione reuocetur. HARDUIN I. 982. Dieſe Stelle findet ſich auch in Gratians Decret wörtlich wiederholt. c. 5. Diſt. 46. Da nun Weltliche Richter überhaupt den Geiſtlichen Vorſchriften auch in bürgerlichen Angelegenheiten zu folgen pflegten: So iſt es gewiß eine höchſt wahrſcheinliche Vermuthung, welche BOEHMER I. E. P. V. 26. 1. annimmt, daß jene Kirchliche Anordnung den erſten Anlaß gegeben habe, auch in bürgerlichen Gerichten eine Art der Genugthuung geltend zu machen, welche äuſſerlich ſo ſehr mit den Lehren des Chriſtenthums übereinſtimmte; daß aber auch die Anwendung nach den mancherlei Arten, und nach der Größe der Beleidigung, bald eine Verſchiedenheit in der Form jener Genugthuung hervorgebracht habe; und ſol aus der von den Kirchenvätern urſprünglich vorgeſchriebenen Abbitte, allmälig der Widerruf, nebſt den beſondern Schärfungen deſſelben, — nicht weniger nach Beſchaffenheit der Umſtände die mildere Ehrenerklärung aufgekommen ſei.

chenbuße gemein, z. B. daß der Widerruf barfuß, mit brennenden Fackeln ꝛc. geſchehen mußte. [31]) Daß nun dieſe im Kirchenrecht beſtimmten Folgen der Injurien und Läſterungen nach und nach in die weltlichen Gerichte leicht übergehen konnten, iſt begreiflich. Reichs- und Provinzial-Geſetze haben ſolche endlich anerkannt, und dieſe geſchriebenen Rechte ſind es, worauf der wahre und eigentliche Rechtsgrund hier beruhet, da alles übrige, und beſonders der vermeinte Gerichtsgebrauch, äußerſt ſchwankend und unſicher iſt. Deſto mehr wäre es nun freilich zu wünſchen, daß die erwähnten Rechte zugleich eine genauere Vorſchrift für beſondere Fälle ertheilt, und dadurch der Ungewißheit der Entſcheidung abgeholfen hätten. Allein hieran fehlt es nicht allein in unſern gemeinen Reichsgeſetzen gänzlich [32]); ſondern

31) Peretz l. c. Hin und wieder kommen lächerliche Dinge dabei vor. In der Normandie galt ehedem der Gebrauch, daß der Beleidiger den Widerruf auf öffentlichem Platze leiſten, ſich ſelbſt bei der Naſe faſſen, und in dieſer Stellung dem Beleidigten folgendes ſagen mußte: de ce que je t'ai appellé *larron*, j'ai menti; car ce crime n'eſt pas en toi; et de la bouche dont je l'ai dit je ſuis menſonge. Dareau I. 158.

32) In der Kammergerichts Ordnung v. 1555. II. 28.

dern es dürften auch wol nur die wenigſten Provinzialrechte und Statuten eine genauere Beſtimmung

II. 28. 4. (SENCKENB. III. 104.) heißt es bei Gelegenheit der Appellation, daß dieſe auch zuläſſig ſein ſoll: „in Sachen iniuriarum, in denen auf Wi„derruf geklagt, oder ſo auf Geld, aber nicht un„ter 50 Gulden, durch den Kläger in ſeiner Klage „äſtimirt worden" — Die Worte: **auf Widerruf**, ſind ein Zuſatz zu den vorhergehenden Ordnungen von 1521. XXIV. 1. (*Senckenb.* II. 187.) und v. 1523. I. 5. (*Senckenb.* II. 247.) welche nur der aeſtimatoriſchen Injurien Klage erwähnen. Etwas beſtimmter lautet zwar die Vorſchrift des **Reichsſchluſſes vom** 19. Sept. 1668. (SENCKENB. IV. 56.) dahin, „daß dem Beleidigten ſchleunige bil„ligmäſſige Satisfaction widerfahren möchte, alſo, „daß, wo einer entweder mit Worten, oder mit der „That beſchmähet, oder beſchimpfet worden, kein „ordentlicher Proceß verſtattet, ſondern wann der „Beleidigte ſolches bei behöriger Inſtanz anzeigt, „darin ganz summarie und dergeſtalt verfahren wer„den ſollte, daß, wenn ſich befindete, daß der Injuri„ant ſich zu dem Beleidigten ohne Urſach genöthiget, „der Injuriant nebenſt Refundirung der Unkoſten zu „gebührender Satisfaction vermittelſt einer **Ehren„erklärung**, und öffentlichen **Abbitte**, oder **Wi„derrufs**, ohne alle Weitläuftigkeit vermogt wer„de". Man ſehe jedoch hierüber die 16te Betrachtung Note 22.

nach den verſchiedenen Geſichtspunkten enthalten. Es iſt daher leicht zu erachten, was ſich auf die Frage: in welchen Fällen nun eigentlich auf die eine oder die andere Art der Privatgenugthuung erkannt werden müſſe? nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge von Richtern und Rechtsgelehrten erwarten läßt. Jene finden hier eine Sache, die lediglich ihrem Gutdünken überlaſſen iſt; und dieſe haben durch eine Menge verſchiedener Meinungen den Rechtspunkt ſo ſchwankend gemacht, daß es beinahe recht darauf angelegt zu ſein ſcheint, den Ausgang der Injurien-Sachen in die möglichſte Ungewißheit zu ſetzen.

Unter dieſen Umſtänden wird man mir zugeben, daß es am beſten ſei, ſich einmal wieder an die Natur der Sache zu halten, auf die eigentliche Beſchaffenheit jener Erklärungen zurückzugehen, ſolche mit den verſchiedenen Arten der Beleidigung zu vergleichen, und daraus gewiſſe Regeln für die vorkommenden Injurienfälle zu abſtrahiren. Meinungen der Rechtsgelehrten und Urtheilsſprüche, die mit der Natur der Sache im Widerſpruch ſtehen, können nichts gelten, und ſelbſt durch langwierigen Gebrauch nie gültig werden, eben weil ſie Vernunftwidrig ſind. Auch die ſogenannte communis Doctorum opinio, oder, mit Zaſius zu reden, das gemeinſchaftliche

Nachbeten, [33]) kann hierin keine Aenderung machen.

Der **Widerruf** beſteht an ſich darin, daß der Beleidiger ſeine Aeuſſerung für unwahr erklärt, d. i. das Geſagte wieder zurücknimmt. Die Sache ſelbſt beſtimmt dieſe Art der Genugthuung für ſolche Fälle, da Jemand durch **fälſchliche** Behauptung dieſer oder

33) Vielleicht iſt es einigen meiner Leſer nicht unangenehm, vielleicht auch andern nicht undienlich, wenn ich bei dieſer Gelegenheit anführe, was ZASIUS ad L. 2. §. poſt hunc, 47. D. de origine iuris (Oper. T. I. p. m. 150.) ſehr gut über die Sache geſagt hat: Fit quoque ſaepe, ut communes opiniones non ex ueritate ſed uelut ex *fauore conſpirato* eorum prodeant, quorum doctrinas tueri pergimus. Nonnumquam etiam *negligentia* in cauſſa eſt, ut dum quae ab aliis ſcripta ſunt, ſine altiori inquiſitione aliis tradimus, et illi aliis, et *ita deinceps facile euenit, ut communes opiniones oriantur.* — — — Vide qui ſapis, qui probus es, qui iuris ueritatem amas, quam ancipiti periculo eaedem conſiſtunt. Communibus uti opinionibus, ſi uel textus iuris, uel ratio manifeſta repugnet, hoc nos certam ueritatis peſtem dicimus et conteſtamur. Möchten doch diejenigen, welche Statt aller Gründe, immer den ſogenannten Gerichtsgebrauch oder das liebe Herkommen, im Munde führen, ſich dieſes auch geſagt ſein laſſen.

oder jener Thatſachen den Andern beleidigt hat. Ohne Abſurdität kann alſo auf den Widerruf nicht anders erkannt werden, als bei Injurien, die nur in der **Unwahrheit** einer gewiſſen Aeuſſerung ihren Grund haben. Ohne Ungerechtigkeit kann er, da die Geſetze ihn einmal beſtätigt haben, dem Beleidigten nie verſagt werden, wenn ihm unerlaubte oder ſchändliche Thatſachen nachgeredet, oder vorgeworfen ſind. Der Beleidiger iſt hier gleichſam als falſcher Zeuge oder Angeber zu betrachten. Jezt ſoll er gegen ſich ſelbſt auftreten, und ſich einer Lüge gegen Andere ſchuldig erklären.

Dagegen ergiebt nun aber auch die Natur der Sache, daß dieſe Genugthuung durchaus nicht anwendlich ſei, wenn der Grund vorkommender Injurien nicht ſowol in der Unwahrheit einer gewiſſen Behauptung, als vielmehr ſonſt in der unbefugten Verachtung Anderer beſteht. Es giebt bekanntlich eine Menge Beleidigungen, wo das Unrecht eigentlich nur in der Unſittlichkeit beruhet, z. B. Scheltworte, Schandgemälde, oder andere ſymboliſche Darſtellungen. [34]) Es giebt ferner Aeuſſerun-

34) ENGELBRECHT *de actione ad palinodiam.* Helmst. 1696. §. 48. behauptet zwar mit BERLICH *Concluſ.* V. 62. 16., daß auf den Widerruf erkannt wer-

rungen, die an ſich etwas Wahres zum Grunde haben, aber nach Zeit und Umſtänden doch beleidigend ſein können — und endlich Thätlichkeiten, die mit Recht als Injurien gerügt werden dürfen. In allen dieſen Fällen, wo der Widerruf eine lächerliche, mit der Natur der Sache im Widerſpruch ſtehende Genugthuung ſein würde, muß die Abbitte erkannt werden, wenn die Abſicht, zu beleidigen, ausgemacht iſt. Der Beleidiger bekennet dadurch, daß er ſich gegen Andere vergangen habe, und bittet auf dieß (äuſſerlich) reuige Bekenntniß, daß man ihm das Unrecht verzeihen möge. Hierin beſteht das Weſent-

werden müſſe, si quis eleuatis duobus digitis cornutum aliquem significauerit; quum perinde hoc existimatur, ac si dixisset: *tu es cornutus.* Kann gleich durch dergleichen Symboliſche Injurien in der engern Bedeutung etwas bezeichnet werden, welches mit Worten wider die Wahrheit behauptet, allerdings den Widerruf zur Folge haben würde: So dürfte ſich doch nicht gradezu annehmen laſſen, daß in dieſen Darſtellungen durch Gemälde, Kupferſtiche, Geberden ꝛc. die poſitive Behauptung einer geſchehenen, oder wirklich vorhandenen Thatſache enthalten ſei. Sie gelten vielmehr nur als Ausbrüche des Muthwillens, und es ſcheint mir daher richtiger, wenn man die Beleidigung bloß auf die verächtliche und ſpöttiſche Art der Darſtellung, folglich auch die Genugthuung nur auf die Abbitte einſchränkt.

Weſentliche der Sache, und in ſofern die Geſetze ſelbſt keine nähere Beſtimmung für einzelne Fälle enthalten, iſt kein Richter befugt, dieſe Genugthuung dem Beleidigten abzuſprechen, wenn das ihm widerfahrne Unrecht, und die beleidigende Abſicht ſeines Gegners, keinen Zweifel leidet.

Es kann Fälle geben, wo beide Arten des Unrechts in einer Beleidigung zuſammentreffen; wenn Jemand zum Nachtheile eines Andern nicht allein beſtimmte unwahre Thatſachen behauptet; ſondern auch zugleich in der Art des Ausdrucks ſich einer Injurie ſchuldig macht. Es iſt nicht ungerecht, daß Widerruf und Abbitte ſodann mit einander verbunden werden.

Unſere Lehrbücher und Syſteme ſcheinen in ihren Sätzen noch etwas unbeſtimmt, wenn es darauf ankommt, beide Arten der Genugthuung nach der verſchiedenen Beſchaffenheit der Beleidigung gehörig zu unterſcheiden. Der Widerruf, ſagt man, ſetzt ſolche Injurien voraus, welche den guten Nahmen und die Ehre rauben, nicht aber ſolche, welche bloße Gebrechen des Körpers betreffen, oder in Unflätereien beſtehen. 35) Dies dürfte die Sache im Allgemeinen nicht hinlänglich darſtellen. Der Widerruf hat es bloß mit der Lüge, folglich mit beſtimmten Behauptun-

35) v. Quiſtorp §. 325.

hauptungen falſcher Thatſachen, zu thun; nicht aber mit den übrigen Ausbrüchen der Abſicht zu kränken. Dieſe werden mit der Abbitte gebüßt. Vorausgeſezt nun, daß eine **unwahre** Nachrede oder Beſchuldigung wirklich eine Injurie ausmacht — denn ſonſt könnte von gar keiner Genugthuung die Rede ſein — und vorausgeſezt, daß eben in der **Unwahrheit** die Beleidigung beſteht: ſo muß, wenn der Beleidigte es verlangt, auf den Widerruf erkannt werden; die Sache mag übrigens unſern phyſiſchen oder moraliſchen Zuſtand betreffen.

Da der Regel nach Niemand die Richtigkeit ſeiner Urtheile und Meinungen über vorkommende Perſonen und Sachen zu verantworten hat; ſondern nur die Art und Weiſe, wie er ſie vorbrachte, oder andere Verhältniſſe nach Zeit und Ort, ihn verantwortlich machen können: ſo kann auch dabei nicht der Widerruf, ſondern nur die Abbitte, eine zutreffende Genugthuung abgeben.

Man iſt darüber einverſtanden, daß der Widerruf nicht Statt finde, wenn die zur Kränkung eines Andern geſchehene Aeuſſerung an ſich der Wahrheit gemäß iſt. Folglich muß der Beklagte zu dem Zwecke, um den verlangten Widerruf abzulehnen, immer mit der Einrede gehört werden, daß er das Geſagte oder Geſchriebene beweiſen wolle. Man

wird

wird alſo nicht irren, wenn man als Regel annimmt, daß nur in den Fällen auf Widerruf erkannt werden könne, in welchen der Beklagte ſich zum Beweiſe ſeiner Behauptung mit rechtlichem Erfolge erbieten darf.

Unwahrheiten können als ſolche nur darum beleidigen, weil ſie als falſche Zeugniſſe zu einer nachtheiligen Meinung von uns Gelegenheit geben dürften. Dies iſt nur bei ſolchen Vorwürfen oder Nachreden denkbar, die nicht ſchon gradezu nach Natur und Vernunft etwas Unmögliches mit ſich führen. Wenn Jemand noch zu unſern Zeiten einer alten Dame nachredete, daß ſie als Hexe mit unſaubern Geiſtern gewiſſe Verhältniſſe unterhielte, worüber wail. **Benedict Carpzov**, und **Thomaſius** bekanntlich ſehr verſchieden dachten: So glaube ich nicht, daß ein nachdenkender Richter ihm den Widerruf auflegen werde. Eben wegen der Unmöglichkeit kann die Unwahrheit, als ſolche, nicht beleidigend ſein. Hingegen eine Chriſtliche Abbitte mag er dafür leiſten, daß er contra bonos mores geläſtert hat.

Nun iſt noch die ſogenannte **Ehrenerklärung** übrig. Dieſe beſteht in einer Verſicherung, daß man bei Worten oder Handlungen, die ein Anderer als Injurien aufgenommen hat, die Abſicht zu beleidigen nicht gehabt habe. Was man bisweilen auch

wol

wohl hinzufügen läßt, daß Beklagter von Klägern **nichts, als Ehre und Gutes,** oder noch angenehmer: **nichts, als lauter Liebes und Gutes,** wiſſe, iſt an ſich eine wunderliche Erklärung, die höchſtens nur in ſo ferne zur Sache gehören kann, als dadurch jene Verſicherung der nicht gehabten Abſicht zu beleidigen etwa noch mehr beſtärkt werden ſoll. Sonſt iſt dergleichen allgemeine Angabe unſers Wiſſens von Andern hier ganz Zweckwidrig. Die Gerichte laufen in Gefahr, durch dergleichen Vorſchriften in den Augen vernünftiger Partheien lächerlich zu werden; indem die Fälle doch wohl nicht zu den ganz ſeltenen gehören, da der Kläger, die gegenwärtige Streitigkeit abgerechnet, dem Beklagten durchaus unbekannt iſt, oder, welches noch häufiger vorkommen kann, da Jemand Perſonen eine Ehrenerklärung leiſten muß, von denen ihm, ja dem ganzen Publico, allerdings vieles bekannt iſt, was nichts weniger, als gut und ehrbar, ſein mag. Gab dieß freilich dem Beklagten zur Beſchimpfung des Klägers kein Recht: ſo bleibt es doch immer eine Abſurdität, jenem die Verſicherung anzumuthen, daß er nichts, als Ehre, Liebes und Gutes, von dieſem wiſſe. Man wird alſo vernünftiger Weiſe bei dem Weſentlichen jener Ehrenerklärung ſtehen bleiben. Vermöge deſſelben kann ohne offenbaren Widerſpruch

bei völlig ausgemachter vorſätzlichen Beleidigung nie auf Ehrenklärung erkannt werden. Es muß vielmehr in Anſehung des Vorſatzes zu beleidigen, den Umſtänden nach, einiger Zweifel obwalten. Dies erfordert indeß eine nähere Beſtimmung, wobei ich zuvörderſt wieder in Erinnerung bringen muß, was bereits in der erſten Abtheilung dieſer Schrift, beſonders Seite 76. f. und 165., geſagt worden iſt. Wollte man, wie es wol hin und wieder geſchieht, ſchon ſogleich auf Ehrenerklärung erkennen, ſo oft nur Aeuſſerungen vorkommen, die in gutem und ſchlimmen Verſtande gebraucht werden, und daher beleidigend ſein, und nicht ſein können: ſo würde man offenbar gegen die erſte Rechtsvermuthung, die ein Jeder für ſich hat, angehen, und den Beklagten gleichſam zu einer Genugthuung anhalten, ohne daß ihm mit Grunde ein Unrecht vorgeworfen werden könnte. Unſtreitig kann die Ehrenerklärung nur dann Statt finden, wenn die Beſchimpfung, oder vielmehr der Vorſatz zu beleidigen, an ſich zwar noch einigen Zweifel leidet, bei dieſem Zweifel aber die **Vermuthung** den Umſtänden nach doch **gegen den Injurianten** eintritt, und was er dagegen anführt, zu ſeiner Entſchuldigung noch nicht hinreicht. Dann mag er es wenigſtens ſeiner eigenen Unvorſichtigkeit zuſchreiben, daß er den Andern, der ſich beleidigt findet, durch

dieſe

dieſe Erklärung zu beruhigen hat. Allemal muß aber der angeblich Beleidigte bereits ſolche Umſtände, die den animum iniuriandi vermuthen laſſen, beigebracht, und überhaupt ſeine Klage ſo begründet haben, wie es oben im 6ten Abſchnitte u. f. ſchon bemerkt worden iſt. Der Beklagte hingegen muß etwas für ſich anführen können, was nicht ganz verwerflich, aber doch im Ganzen noch nicht genügend iſt, um ihn durchaus von der vorſätzlichen Beleidigung frei zu ſprechen. [36]) Offenbar unerhebliche Ausflüchte, deren ſich die Chicane ſo häufig bedient, um die Abſicht zu beleidigen abzulehnen, dürfen bei gerechten Richtern keinen Eingang finden, um den Beklagten vom Widerruf, von der Abbitte, oder den Folgen der aeſtimatoriſchen Klage zu befreien. [37])

36) Leyser Spec. 550. M. 3. Dareau I. 66.

37) Auf das Perſönliche Verhältniß und übrige Umſtände wird ſorgfältig Rückſicht zu nehmen ſein, um die Glaubwürdigkeit der vermeinten Ausflüchte gehörig zu prüfen. Leyſer l. c. that dem wol nicht Unrecht, der an einen Kaufmann, mit welchem er ſchon Streitigkeiten hatte, ſich der Aufſchrift bediente: à Mr. N. marchand bien ruiné. Der Einwand, daß dieß aus Verſehen ſtatt bien renommé geſchrieben ſei, verdiente wol keinen Glauben.

Man gedenkt gemeiniglich der Ehrenerklärung in Beziehung auf zweideutige **Worte**, oder andere ſinnliche Darſtellungen. Es iſt aber kein Grund vorhanden, warum ſie nicht auch bei Thätlichkeiten, die zu Injurien-Klagen Anlaß geben, Statt finden ſollte, da auch hier in Anſehung der Abſicht zu beleidigen eben dasjenige eintreten kann, worauf ſich überhaupt dieſe Erklärung gründet.

Nach dieſen Beſtimmungen, welche in der Natur der Sache gegründet ſind, und daher in Ermangelung geſetzlicher Vorſchriften gelten müſſen, wird in einzelnen Fällen die Entſcheidung weniger ſchwierig ſein, und, was im Ganzen für bürgerliche Freiheit ſo äuſſerſt wichtig iſt, ſchon ungleich weniger von dem Gutdünken der Richter abhangen.

Daß die Ehrenerklärung ſowohl ſchriftlich, als als auch durch einen Anwald, geſchehen könne, lei-

det

ben. Er läßt aber dem Clienten Gerechtigkeit widerfahren, der ſich mit dem Verſehen des Abſchreibers entſchuldigte, da er ſeinen Mäcen ſtatt: grande decus patriae mit den Worten: grande pecus patriae angeredet hatte; auch dem Franzöſiſchen Gelehrten, der ſeinen litterariſchen Gegner auf **Math.** VII. 3. 5.: Eiice primum trabem de oculo tuo et tunc uidebis eiicere feſtucam de oculo fratris tui, zurück geführt, deſſen Abſchreiber hingegen in dem Worte oculo den Buchſtaben o überſehen hatte.

der keinen Zweifel; ob aber der Widerruf und die Abbitte nicht Perſönlich von dem Verurtheilten geleiſtet werden müſſen? darüber ſind die Rechtsgelehrten in ihren Meinungen nicht einig. Viele halten wenigſtens bei dem erſtern die Perſönliche Ableiſtung immer nothwendig. Mir ſcheint die Lehre **Leyſers** ſehr gegründet, daß dieſe Nothwendigkeit bei beiden Arten der Genugthuung nicht anders, als vermöge beſonderer Landesgeſetze, oder wenn den Umſtänden nach ausdrücklich darauf erkannt worden, zu behaupten ſei. [38]) Wenn man bei öffentlichen Strafen im Zweifel die gelindere vorzieht: ſo wird dieß auch bei Privatſtrafen Rechtens ſein.

Man hat freilich in den Gerichten, wie ſchon oben erwähnt worden iſt, beſonders auch bei der Abbitte und dem Widerruf, manche Nebenumſtände

 ein-

38) Wernher Obſ. I. 30. hält zwar die Perſönliche Leiſtung nicht allein bei der Abbitte und dem Widerruf, ſondern auch ſogar bei der Ehrenerklärung nothwendig. Der Grund, ut is, qui iniuriam paſſus eſt de mutato alterius animo melioreque de ſe opinione hoc certior reddatur, atque adeo facilius rancorem dimittere, ac animum ſuum tranquillare poſſit, taugt hier nichts, weil er auf einer unrichtigen Vorſtellung von dem eigentlichen Zwecke dieſer Genugthuungen beruhet. Dagegen iſt Leyser Spec. 543. Med. 2. nachzuſehen.

eingeführt, um, wegen der ſo verſchiedenen Grade des Unrechts und der Beleidigungen, auch mehrere Stufen der Genugthuung zu haben. Dahin gehört vorzüglich die Eintheilung in die feierliche und nicht feierliche Abbitte, [39]) je nachdem ſolche bald bei offenen Thüren vor Gericht, bald gar knieend, [40]) geſchehen muß, oder ſich nur auf das Weſentliche einſchränkt — ſo auch die beſondere Schärfung des Widerrufs, daß er vor gehegtem Hochnothpeinlichen Halsgerichte geleiſtet werden, der Injuriant ſich ſelbſt dabei auf den Mund ſchlagen, die unſchicklichen Worte: Maul, du haſt gelogen ꝛc. ausſprechen, oder wol gar vom Scharfrichter bei dieſer Gelegenheit Ohrfeigen entgegen nehmen mußte; wiewol das leztere eigentlich nur im Fall des Ungehorſams, wann der Injuriant, den Widerruf ſelbſt zu leiſten, ſich weigerte, verfügt zu werden pflegte. [41]) Ich laſſe den

39) von Quiſtorp §. 327.

40) Dieß findet Leyſer l. c. M. 3. beſonders auch anwendlich, wenn Kinder ihre Eltern beleidigt haben.

41) Leyser l. c. Boehmer *de iniustitia act. iniur.* Cap. 3. §. 30. von Quiſtorp §. 326. u. daſ. angeführte DD. beſonders auch Boehmer *ad Carpz.* 94. 2. ſind über die verſchiedenen Schärfungen des Widerrufs nachzuſehen.

den Gerichtsgebrauch, in ſo fern er dieſes Alles an ſich wirklich begründet, und dem Ermeſſen des Richters unterwirft, völlig in ſeinen Würden. Aber offenbar unrichtig iſt es, wenn man dieſe Nebendinge nicht von der Sache ſelbſt gehörig unterſcheidet, und ſo lange noch im Allgemeinen gefragt wird, wann die eine oder die andere Art der Genugthuung zu erkennen ſei? ſich nicht bloß auf das Weſentliche jeder einzelnen Gattung einſchränkt, ſondern aus jenen Nebendingen beſondere Gründe hernimmt, um die Zuläſſigkeit des Widerrufs, der Abbitte und Ehrenerklärung, an ſich zu beſtimmen. Dieſe Vermiſchung der Dinge hat denn auch nach und nach manche unrichtige Lehrſätze veranlaßt, denen die Gerichte ohne weitere Prüfung gefolgt ſind.

Man hat die Verhältnißmäßige Größe des Vergehens, die verſchiedenen Grade der Injurien, zum Grunde gelegt, und darnach bald den Widerruf, bald die Abbitte ꝛc. als rechtmäſſige Genugthuung veſtgeſezt. Dieß hat keinen zulänglichen Grund; und wenn wir die Natur der Sache nur nicht ganz bei Seite ſetzen wollen: So muß die Beſchaffenheit der Beleidigung, nicht die Größe derſelben, hier das Principium ſein. Beſtimmte Unwahrheiten in facto, ſobald ſie Injurien ſind, müſſen immer widerrufen werden, ſie mögen an ſich viel oder wenig bedeu-

ten. Genug, ſie ſind Beleidigungen, und zwar Injurien, die in **der Lüge** beſtehen, deren man ſich zur Kränkung eines Andern ſchuldig gemacht hat. Hier kann die bloße Abbitte nicht genügen, weil dieſe auch oft wegen ſolcher Aeuſſerungen Statt finden kann, die etwas Wahres zum Grunde haben; weil ferner der Beleidigte, wenn er in einer Gegenerklärung des Injurianten eine Genugthuung finden ſoll, unſtreitig mit Recht verlangen kann, daß der Gegner grade **das Unrecht**, wodurch er ihn beleidigt hat, d. i. hier die Unwahrheit der geſchehenen Nachrede ꝛc., oder des gemachten Vorwurfs, anerkenne, mithin die beleidigende Aeuſſerung widerrufe; und weil endlich gar kein Grund vorhanden iſt, warum nicht ein jeder Injuriant, der durch Unwahrheiten Andere beleidigt hat, ſich bequemen müſſe, dieſe Unwahrheiten auch zurückzunehmen. Der Widerruf, ſagt man, hat die Ehrloſigkeit zur Folge, und würde daher bei nicht ſehr wichtigen Injurien offenbar eine zu harte Ahndung ſein. Zuvörderſt leugne ich, daß der Widerruf an ſich ſchon ehrlos mache, es wäre denn, daß er durch gewiſſe entehrende Umſtände geſchärft würde. 42) Und dann iſt es ja auch nichts Neues, daß

42) Boehmer *ad Carpzov.* Qu. 94. obſ. 4. **Weſtphal** Criminalrecht Seite 387. n. 7. Lauter-

daß der Richter, wenn er es ja nöthig finden ſollte, dem Verurtheilten die Ehre vorbehalten kann. [43]) Nur die beſondern Schärfungen des Widerrufs ſind es, wobei freilich auf die Größe der Injurien Rückſicht zu nehmen iſt, wenn die Beleidigung an ſich jene Art der Genugthuung erfordert. Wer eine Magiſtratsperſon öffentlich vor Gericht beleidigt, begeht unſtreitig eine ſehr grobe Injurie, die aber darum noch nicht gleich den Widerruf zur Folge haben kann.

In einem hohen Grade ungerecht iſt die Meinung, daß der Stand der Parteien, und das Ver-

TERBACH *de actione ad palinodiam* §. 37. verb.: propterea quod hoc nulla lege reperiatur conſtitutum, nec noſtrum erit, praeſertim in tam odioſa causa illud affirmare.

43) Dieß geſchicht eigentlich nur zum Ueberfluß, um den nachtheiligen Wirkungen gewiſſer Vorurtheile vorzubeugen. Man kann alſo hieraus keinen Grund für die Behauptung, daß der Widerruf an ſich ſchon ehrloß mache, hernehmen. **Weſtphal** Crim. R. Seite 377. Der im Vorhergehenden angeführte Reichsſchluß v. J. 1668., worinn den Richtern jener Vorbehalt der Ehre nur aus beſonders erheblichen Urſachen erlaubt wird, betrifft eigentlich die Frage, in wie ferne mit der Injurie an ſich die Ehrloſigkeit verknüpft ſei? Von einer beſondern Infamie des Widerrufs iſt dort die Rede nicht. Man ſehe übrigens G. A. CRAMER *Diſ. punct. iur. civ. n. 1.*

hältniß, worin ſie nach der Rangordnung gegen einander ſtehen, auf die Art der Genugthuung an ſich ſchon einen Einfluß habe. Man will den vornehmen Injurianten, wenn der Beleidigte niedrigern Standes iſt, mit dem Widerrufe, ja wol gar mit der Abbitte, verſchont wiſſen. Es genügt, wenn der Höhere dem Geringeren eine Ehrenerklärung angedeien läßt. Umgekehrt wird unter den Fällen, wo auf den Widerruf erkannt werden muß, beſonders auch der eingeſchärft, wenn ein Vornehmer von einem Niedrigen beleidigt ſein ſollte. [44])

Wenn

44) In dieſer Ordnung der Dinge lehrten z. B. *Engelbrecht de act. ad Palinod. Helmſt.* 1696. §. 32. und, der mit ihm wörtlich übereinſtimmt, *Ioh. Gottl.* BECKER de uſu exiguo actionis ad palinodiam, Halae 1708. Cap. 1. §. 15. folgendes: Competit haec actio omnibus, quibus atrox iniuria illata. Excludunt tamen perſonas uiles atque turpes, iuris vel facti infamia laborantes; quorſum forſan ſpectant lictores, excoriatores, carnifices, quum hi famam non habere dicantur, et itaque eam amittere nequeant, ad palinodiam non agunt. Nec male huc ex L. 29. C. ad L. Iul. de adulter. referre licebit famulas cauponarum, quae intemperantiae uina potantibus praebent. Sicuti enim in has nec ſtuprum nec adulterium committitur, ita nec iniuriis atrocibus affici, et hinc ad palinodiam nec agere poterunt —.

Wenn ich aber auch zugebe, daß bei gewiſſen Schärfungen des Widerrufs und der Abbitte auf den Stand des Beleidigers einige Rückſicht genommen werden darf: ſo kann ich mich doch nicht davon überzeugen, daß die Rangordnung ſelbſt im **Weſentlichen** hier einen Einfluß haben könne. Die beſondere Art der Genugthuung, welche an ſich der Beleidigung angemeſſen iſt, ſie ſei Abbitte, Ehrenerklärung, oder Widerruf, muß immer erkannt werden, der Stand der Partheien mag zu den höhern oder niedrigen gehören, und ihr Rang-Verhältniß gegen einander verſchieden oder gleich ſein. Es iſt ungerecht, den vornehmen Injurianten in dieſer Hinſicht zu begünſtigen. Er verdient das um ſo weniger, da Leute aus den höhern Ständen ſich ohnehin ſchon genug gegen die niedern Klaſſen herausnehmen, folglich in ihrem Uebermuthe nicht geſtärkt werden müſſen. Auch iſt die Beſchimpfung, welche Jemand von den Großen erlitten hat, wegen des Beiſpiels, [45]) und des nicht ſelten größern Eindrucks bei Andern, für den Beleidigten, beſonders der Folgen wegen, deſto kränkender. Und **warum** ſoll der vornehme Injuriant ſeine Läſterungen nicht widerrufen, wenn er doch einmal durch Lügen beleidigt hat; warum nicht auch

45) A boue maiore diſcit arare minor.

Virgil.

auch dem Geringern eine Abbitte leiſten, wenn er die Abſicht, ihn zu beleidigen, nicht ablehnen kann, und ſich Unſittlichkeiten gegen ihn erlaubt hat, wozu doch die angeſtammte, erkaufte, oder ſonſt auf dem Wege der Gnade, oder des Verdienſtes, erlangte bürgerliche Ehre Niemandem ein Recht geben kann.

Der bekannte Anhang bei der Ehrenerklärung, man wiſſe nichts, als Ehre und Gutes, von Klägern, iſt an ſich ſonderbar; wie ſchon oben bemerkt worden. Aber noch unzutreffender iſt es, wenn dieſe ſeltſame Erklärung in dem Munde des vornehmen Läſterers ſogar die Stelle der Abbitte vertreten ſoll.[46]) Jede Erklärung, wenn ſie den Nahmen einer Genugthuung verdienen ſoll, muß die Beleidigung, worüber geklagt worden iſt, betreffen. Davon iſt aber in jenen Worten die Rede nicht. Wie kann alſo die allgemeine Verſicherung, daß Seine Excellenz ihren Gegner für einen ehrlichen Mann halten, eine Genugthuung dafür ſein, daß Sie ihn einen Schlingel oder Holunken zu nennen geruhet haben. Iſt es Genugthuung; wol: ſo muß Jeder, und nicht bloß der Vornehme, mit dieſer Erklärung frei kommen. Da ich in der erſten Abtheilung die Klagen über Injurien wegen jeder unbedeutenden Kleinigkeit nach Möglichkeit einzuſchränken geſucht habe:

46) Cocceii iur. controv. XLVII. 10. 27.

habe: ſo glaube ich, jezt mit deſto gröſſerem Rechte in Fällen wirklicher Injurien mich für eine grade durchgehende Rechtspflege erklären zu dürfen.

Da die Privatgenugthuung eines Beleidigten nach unſern Civilgeſetzen theils in der eigentlichen Vergütung des Schadens, theils aber in ſogenannten Privatſtrafen, beſtehen kann: ſo wird ſich aus dem bisher Geſagten leicht beurtheilen laſſen, was ſchon oben Seite 4. f. angedeutet worden iſt, ob man die angeführten Folgen der Injurie als eigentliche Entſchädigung, oder als Strafen, anzuſehen habe. Erſtere kann ihrem Begriffe nach, da ſie allemal a) einen wirklichen Verluſt, und b) deſſen Vergütung vorausſezt, hier nicht füglich angenommen werden. Daß die Geldſumme, worauf der Beleidigte nach Römiſchem Recht klagen kann, zu den Privatſtrafen gehöre, bedarf keines Beweiſes mehr. 47) Mit den übrigen Arten der Genugthuung ſcheint man aber hier etwas verlegen zu ſein. 48) Man glaubt ſie wenigſtens, vermöge der Meinung, daß die Injurie den Beleidigten wirklich entehre, als einen Erſatz der geraubten Ehre, mithin als eigentliche Entſchä-

47) L. 7. §. 1. D. de iniur. verb.: ut uindicetur, non ut damnum ſarciatur; verglichen mit §. 10. I. de iniur. und L. 2. §. 4. D. de Collationib.

48) Cocceii l. c. Qu. 20.

ſchädigungen anſehen zu müſſen. Die Sache ſelbſt lehrt uns aber das Gegentheil; und wie können Vorurtheile dagegen in Betrachtung kommen, die ohnehin vor Zeiten vielleicht allgemein geherrſcht haben mögen, aber nur höchſtens bei einigen Ständen und Klaſſen der Statsbürger noch fortdauren? Ueberdem wird jene Meinung, oder eigentlich jenes Vorurtheil, von den Rechtsgelehrten hier ſehr gemisdeutet, und eben daher noch übler angewandt. Denn eigentlich beſteht es nicht darin, daß ſelbſt die Injurie an ſich Jemandem ſeine Ehre nehme, oder ihn anrüchtig mache; ſondern die Idee iſt vielmehr, daß man anrüchtig oder geſchändet werde, wenn man die Beleidigung nicht rächen, und beſonders die Conventionelle Art der Verfolgung ſeines Gegners nicht gebrauchen will. Wenn alſo auch dieſe Idee, wie doch nicht iſt, mit der **gerichtlichen** Genugthuung in Verbindung ſtände, ſo würde doch nicht ſowohl der Gegner meine Ehre durch ſeine Erklärung wieder herſtellen, als vielmehr meine Verfolgung des Beleidigers würde ſie aufrecht erhalten. Der Cavalier, den ein anderer geſchimpft hat, iſt nicht von dieſem Augenblick an bei ſeinen Genoſſen ein verächtliches Subject. Er wird es erſt, wenn er die Standesmäſſige **Verfolgung** auſſer Acht läßt. Alſo folgt aus allen dieſen Meinungen am Ende doch nichts weiter, als ein Bewegungs-

grund

grund für den Beleidigten, ſich bei der Injurie nicht zu beruhigen, ſondern auf Genugthuung zu dringen. Ob aber dieſe in einer Strafe oder Entſchädigung beſtehe, bleibt immer noch eine andere Frage, die aus der Sache ſelbſt, und nicht aus jenen Vorurtheilen, ihre Beſtimmung erhalten muß.

Daß bei allen Injurien-Klagen der Hauptzweck ſei, dem Gegner, der uns gekränkt hat, wehe zu thun, hat **Böhmer** [49]) ſo deutlich und überzeugend dargeſtellt, daß mit Grunde kein Zweifel dagegen Statt findet. Ehre, die man durch die Injurien an ſich nicht verloren hat, wieder herſtellen wollen, bleibt immer widerſprechend.

Einige Rechtslehrer haben aber bei dieſer Gelegenheit öffentliche und Privatſtrafen nicht ſorgfältig genug unterſchieden. [50]) Strafen, die offenbar zum Beſten des Beleidigten angeordnet ſind, die eigentlich ihm geleiſtet werden, und **eben darum** auch nur,

49) Diſſ. *de iniustitia act. iniuriar.* Cap. 3. §. 18. f. Freilich geht er in der Anwendung zu weit. Aber ſeine Schrift enthält über das Weſen der Injurie und deren Verfolgung ſo viele treffliche Bemerkungen, daß ſie billig verdiente, von Richtern und Rechtsgelehrten mehr genutzt zu werden.

50) Man ſehe dagegen BOEHMER ad CARPZOV 94. 3. imgleichen THOMASIUS Diſſ. *de act. iniur.* §. 21.

nur, wenn er es verlangt, erkannt werden können, darf man nicht zu den öffentlichen Strafen rechnen, die dem State gebüßt werden.

Widerruf und Abbitte ſind nach meiner Ueberzeugung nichts anders, als wahre Privatſtrafen der Injurie. [51])

Die Ehrenerklärung, ihrem Weſen nach beurtheilt, iſt nur ein Mittel, die Vermuthung, welche den Umſtänden nach gegen den Beklagten eintritt, zu entfernen, und eben dadurch die eigentlichen Folgen der Injurie abzulehnen. Sie enthält auch keine Demüthigung des Verurtheilten, vielmehr ſoll auf ſeine Verſicherung, daß er die Abſicht zu beleidigen nicht gehabt habe, der ganze Vorgang, worüber geklagt worden iſt, nun gar nicht als Injurie weiter angeſehen werden. Sie kann alſo, genau betrachtet, nicht als Genugthuung angeſehen werden; ſondern bleibt immer nur ein Mittel, den angeblich Beleidig-

51) BOEHMER ad CARPZOV l. c. Obſ. 1. Die Zuſätze, wodurch etwa beide Arten der Genugthuung geſchärft werden, ändern die Sache an ſich nicht; der Widerruf und die Abbitte bleiben immer Privat-Strafen, wenn ſie auch öffentlich, vor gehegtem Gerichte u. ſ. w. geleiſtet werden müſſen; wiewol Boehmer cit. obſ. 3. in dieſer Rückſicht das Gegentheil behauptet.

leidigten dadurch zu beruhigen, daß er die Sache nicht weiter als vorſätzliche Kränkung zu betrachten hat. [52])

15.

Ueber die eigenmächtige Widervergeltung, oder ſogenannte Retorſion der Injurien.

Im vorigen Jahrhundert war die Lehre von Retorſion der Injurien einmal in den Juriſtiſchen Diſſertationen ſehr gangbar. [1])

Man muß die Vertheidigung gegen bevorſtehende Injurien, und die Rache eines ſchon geſchehenen Unrechts,

52) So beurtheilet die Sache auch THOMASIUS de act. iniuriar. §. 22. uerb.: indubium est, per hanc declarationem plane non satisfieri uere iniuriato, sed potius doceri non opus esse satisfactione.

1) Man ſehe Lippens Bibliothek und deren Supplem. art. *Retorſio iniuriarum*. Zu den eifrigen Vertheidigern derſelben gehört beſonders *I. Ad.* STRUV tract. de vindicta priuata. c. 10, *Henning* RENNEMANN de iure retorsionis hodie passim usurpatae und M. F. LEDERER in Diſſert. Αντιλοιδοριας iustitiam impugnante; ſuchten unter Andern die Rechtmäßigkeit der Sache zu beſtreiten.

rechts, nicht mit einander vermiſchen. Auch müſſen wir uns bei dieſer Gelegenheit des bekannten Satzes erinnern, daß eine Handlung unerlaubt oder an ſich ungerecht ſein kann, ohne darum ſogleich zu den **ſtrafbaren** Vergehungen zu gehören, oder demjenigen, der dabei gelitten hat, ein Recht auf Privatgenugthuung zu geben, weil er ja ſelbſt das Unrecht veranlaßt haben kann. Die Rechsgelehrten unterſcheiden aber weder das eine, noch das andere hier ſorgfältig genug, und es herrſcht daher in ihren Behauptungen für und wider die Sache viel Wortſtreit. Dieß glaube ich mit Ueberzeugung ſagen zu dürfen, nachdem ich das Vorzüglichſte, was über die Retorſion der Injurien geſchrieben worden iſt, geleſen habe.

Nach dem Redegebrauch ſezt dieſe immer voraus, daß einem Beleidiger eben das widerfährt, was er ſich gegen andere erlaubt hat.

Wollte man den Glauben an den Gerichtsgebrauch aufgeben, wozu ich meiner Seits ſehr geneigt bin: ſo dürften folgende Fragen, welche die Materie erſchöpfen, nach der Natur der Sache und allgemeinen Grundſätzen ſich leicht beantworten laſſen. I. Iſt die Retorſion an ſich ein erlaubtes Mittel, ſich Genugthuung wegen erlittener Injurien zu verſchaffen? II. Was wirkt ſie in Anſehung der gerichtlichen Anſprüche

ſprüche auf Privatgenugthuung? III. Wie verhält es ſich mit der öffentlichen Strafe, wenn eine Retorſion der Injurie geſchehen iſt?

I. Iſt es der Regel nach überhaupt verboten, ſein eigner Richter zu ſein, und ſelbſt die eigenmächtige Vertheidigung nur da erlaubt, wo man die nöthige Hülfe vom Richter nicht zu erwarten hat: So kann auch die Retorſion nur in ſo fern rechtmäſſig ſein, als ihre Ausübung dem Zwecke einer gerechten Vertheidigung und Selbſterhaltung untergeordnet iſt. [2]) Was über dieſen Zweck hinausgeht, und auf eigentliche Rache wegen eines vermeinten oder wirklich erlittenen Unrechts abzielt, iſt an ſich immer unrecht, und kann auch in bürgerlichen Gerichten nie als äuſſerlich gerechte Handlung angeſehen werden, wenn nicht durch poſitive Geſetze in beſondern Fällen die Gültigkeit der Privatrache des beleidigten Theils ganz unleugbar beſtimmt worden iſt. [3]) Unſere gemei-

2) **E. C. Wieland Verſuch über die natürliche Gleichheit der Menſchen, nebſt einem Anhang über das Recht der Widervergeltung** Leipzig 1782. S. 109. f.

3) Quum alioquin etiamsi sit aliquis sceleribus implicitus, idcirco tamen iudiciorum uigor, iurisque publici tutela uidetur in medio constituta, *ne quisquam sibi ipsi permittere ualeat ultionem* L. 14. C. *de*

nen Rechte haben aber bei den Injurien überhaupt dergleichen Ausnahme nirgend vorgeſchrieben, und es muß daher bei der allgemeinen Ordnung aller bürgerlichen Geſellſchaft, und dem darin ſich gründenden Verbote der eigenmächtigen Privathülfe mit Vorbeigehung des Richters, auch hier ſein Bewenden behalten. Die Retorſion, als eigenmächtig genommene **Genugthuung** betrachtet, iſt daher an ſich durchaus unerlaubt.

II. Dem Beleidigten, der ſich einem bevorſtehenden Unrecht widerſezte, ohne dabei die Gränzen einer rechtmäſſigen Vertheidigung zu überſchreiten, kann in der Folge die Genugthuung im Wege Rechtens nicht verſagt werden, weil kein Grund denkbar iſt, warum Dasjenige, was man that, um ferneren Beleidigungen, welche den Umſtänden nach wirklich bevorſtanden, vorzubeugen, die rechtliche Genugthuung für das ſchon erlittene Unrecht aufheben ſollte. 4) Dagegen aber begreift es ſich von ſelbſt, daß jede

C. *de Iudaeis.* Ausnahmen von dieſer Regel enthalten L. 20 bis 24. D. *ad L. Iul. de adulteriis.* *Nov.* 117. c. 15. *Art.* 150. C. C. C.

4) Dieß ſcheint man in der Anwendung nicht gehörig zu beachten. Die Richter ſind häufig geneigt, die Injurienklage ſogleich zu verwerfen, wenn der Beklagte nur zeigt, daß der Kläger ſich auch ſchimpflicher

jede von Seiten des Beleidigten, es ſei durch Thätlichkeit, oder durch Schimpfworte ꝛc. ausgeübte Selbſtrache, ihn von der gerichtlichen Klage auf Genugthuung gänzlich ausſchließt, weil er ſich zum Richter in ſeiner eigenen Sache gemacht hat.

Wer zuerſt durch Injurien den Andern gereizt, und dadurch die Widervergeltung veranlaßt hat, kann der Regel nach auf keine gerichtliche Genugthuung dringen. Geſetzt auch, daß jene Widervergeltung an ſich als Selbſtrache nicht gerecht war: So

licher Vorwürfe, oder einiger Thätlichkeiten gegen ihn bedient habe. Es kommt immer erſt darauf an, ob dieß nicht bloß die Ausübung einer rechtmäſſigen Vertheidigung, oder ſchon eigentliche Privatrache geweſen ſei? Wenn ein überwieſener Meineidiger Jemand eines Verbrechens beſchuldigt, und dieſer, um ſeinen guten Nahmen vorläufig zu ſchützen, dagegen erwiedert, daß Jener als falſarius und Ehrloſer keinen Glauben verdiene, ohne dabei ſonſt zu ſchimpfen: So würde es doch ungerecht ſein, dieß als eine Privatrache betrachten, und eben darum die Injurienklage gegen den Verläumder nicht geſtatten zu wollen. Eben ſo verhält es ſich mit den Thätlichkeiten, wenn aus den Umſtänden erhellet, daß der angegriffene Theil ſich deren zur Zeit noch bedient hatte, um ſich von einer ihm bevorſtehenden üblen Behandlung zu befreien, und derſelben zuvorzukommen.

iſt doch der erſte Beleidiger immer derjenige, der die Kränkung, welche ihm zulezt widerfuhr, ſeiner eigenen Vergehung urſprünglich zuzuſchreiben hat, und er kann daher nicht erwarten, daß ihm für den Verdruß, oder für die Körperlichen Schmerzen, die er am Ende davon getragen hat, eine Genugthuung geleiſtet werde. Doch glaube ich, daß hiebei noch einiger Unterſchied Statt findet. Gegenſeitige Schimpfworte und Thätlichkeiten, die **wärend eines einmal entſtandenen Streits** vorgefallen ſind, geben freilich dem Urheber deſſelben durchaus kein Recht zur eigentlichen Injurienklage; ſelbſt die Uebertreibung, deren der Gegner ſich dabei ſchuldig gemacht hat, berechtigt ihn nicht dazu, weil er den Andern einmal gereizt hat [5]. Nicht gänzlich verhält ſich die Sache eben ſo, wenn der Beleidigte, um ſeine Privatrache wegen einer ſchon vor einiger Zeit ihm geſchehenen Beleidigung auszuüben, den Streit ſelbſt von neuem anhebt, und mit Schimpfwor-

5) Leyſer Spec. 89. Med. 10. und Spec. 543. Med. 6. Ob und in wiefern er den übrigen Verluſt, den ihm der Gegner durch ungebührliche Thätlichkeiten zugezogen hat, z. B. die Ausgaben an Aerzte ꝛc. ꝛc. vergütet verlangen könne? iſt eine Frage, die nicht hieher gehört, da jezt nur von der beſondern Genugthuung für den Schimpf und die Kränkung die Rede iſt. Man ſehe indeß Leyser l. c.

worten oder Thätlichkeiten denjenigen, der ihn vorher beleidigt hatte, zuerſt angreift. Ging dieſer nun in ſeiner Privatrache wegen jener vorigen Beleidigung über das Verhältniß derſelben hinaus, erwiderte er bloße Scheltworte oder Spöttereien mit unwahren Vorwürfen unerlaubter und ſchändlicher Handlungen, wörtliche Beleidigungen mit Thätlichkeiten: So ſcheint es mir allerdings gerecht, daß dem ſo ungebührlich Beleidigten die Forderung einer rechtlichen Genugthuung wegen ſolcher Exceſſe nicht verſagt werde; weil ſich doch unter dieſen Umſtänden mit Recht nicht ſagen läßt, daß ſeine vorhergegangene geringere Beleidigung des Andern ihn gegen jede beliebige Mißhandlung Rechtloß mache. — Hingegen wenn ihm heute mit eben dem Maaße gemeſſen wird, womit er geſtern gemeſſen hatte: So muß er das hinnehmen; weil er bei Andern nicht mißbilligen darf, was er ſich ſelbſt gegen ſie erlaubt hatte [6]).

6) Nur mit dieſem Unterſchiede glaube ich die Meinung Hommels Rhapſod. Quaeſt. obſ. 383. annehmen zu dürfen: Si in continenti, ſagt er, a uerbis ad uerbera deueniatur, iniurians auctor rixae putandus. Quodſi autem priori rixa iam ſedata, iniuria adfectus poſt aliquod temporis interuallum, ac, ut certum quid definiamus, hora praeterlapſa, aggrediatur uerbis, uel pugnis eum, qui prius laeſerat,

III. Nicht alle Injurien ſind durchaus immer öffentlich zu beſtrafen, weil ſie, **der Regel nach**, als Privatverbrechen die öffentliche Anklage und das Verfahren des Richters von Amtswegen nicht zulaſſen. In dieſer Vorausſetzung, die freilich erſt in der Folge näher zu erörtern ſein wird, hängt der Einfluß, den die Retorſion auf die öffentliche Strafe haben kann, vor allen Dingen davon ab, ob die gegenſeitigen Beleidigungen entweder, **an ſich** betrachtet, nur auf geſchehenen Antrag des Beleidigten Strafbar ſein können, oder ob der Richter ſich auch von Amtswegen in die Sache miſchen dürfe. In dem **erſten** Falle entſcheidet ſich die Sache von ſelbſt, je nachdem der angeblich Beleidigte noch ein Recht hat über die Injurie zu klagen oder nicht. Im **zweiten** Falle hingegen kann eine ſonſt Strafbare Verletzung eines Andern zwar unter den Umſtänden einer rechtmäſſigen Vertheidigung für ihren Urheber ganz Strafloß ſein; nie aber, wenn ſie, vermöge an ſich unerlaub-

serat, neuter auctor rixae putandus. Richtiger ſcheint es unter dieſen Umſtänden doch, wenn man den jetzt angreifenden Theil auch als den Urheber des erneuerten Streits betrachtet — sed quasi compensatione facta uterque *pari* modo culpabilis. Das mögte ich ohne alle Rückſicht auf den verſchiedenen Grad der gegenſeitigen Beleidigung nicht behaupten.

laubter Privatrache ausgeübt ward; obgleich in manchen Fällen der Affect des Zorns, oder ein gerechter Schmerz über erlittenes Unrecht, die **Milderung** der Strafe rechtfertigen, ja den Umſtänden nach die moraliſche Imputation ganz aufheben kann. Noch weniger darf dem erſten Beleidiger der Vorwand einer ſchon erlittenen Widervergeltung zu Statten kommen, wenn ſeine unerlaubte Handlung ſonſt an ſich eine öffentliche Strafe verdient.

Benedict Carpzov fand die Retorſion der Injurien zwar auch nur als Vertheidigung erlaubt; allein er blieb den Grundſätzen einer rechtmäſſigen Vertheidigung durch Selbſthülfe nicht getreu, [7] da er wirklich die Anmaßung, wieder zu ſchimpfen, um ein ſchon geſchehenes Unrecht zu **vergelten**, begünſtigt.

7) *Pract. Crim.* 97. 24. 25. verb.: Est haec retorsio defensionis species — durante namque offensione et imminente periculo in ipsa concertatione, congressu, et ardente adhuc pugna repercussio fiat necesse est, si alias legitima defensio esse debeat —. Damit iſt aber nicht füglich zu vereinbaren, wenn er ebendaſelbſt auch behauptet, daß dem abweſenden Beleidiger die Injurie ſchriftlich zurückgegeben werden dürfte. Hier kann die Idee einer **rechtmäſſigen** Vertheidigung wol nicht anwendlich werden. HELLFELD *de uiolenta rerum noſtrarum defenſione* §. 9. *in Opuscul. iur. ciu.* p. 479.

ſtigt. Die Privatrache iſt dabei nicht zu verkennen [8]).

Die Meinung, daß dieſes Mittel, ſich **Genugthuung** zu verſchaffen, ſelbſt in den Römiſchen Geſetzen beſtätigt ſei, ſcheint keinen Beifall mehr zu finden [9]). Deſto einſtimmiger wird es nach dem Gerichts-

8) I. H. BOEHMER *de iniuſt. act. iniur.* III. 34. sequ. I. S. F. BOEHMER *ad Carpzov.* 97. 3.

9) Die Geſetze, worauf man ſich ſonſt zu berufen pflegte, ſind L. 3. D. de iuſt. et iure, uerb.: ut iniuriam *propulsemus.* Davon iſt aber hier die Rede nicht — L. 25. D. de procuratoribus, handelt von einem Anwalde, dem der Herr des Geſchäfts ſchimpfliche Vorwürfe gemacht, wogegen aber der Procurator erwidert hatte: *dominum mentiri.* Auf dieſe Art des Ausdrucks, die freilich etwas derbe, aber durchaus an ſich nicht beleidigend iſt, wird in dem Geſetze gar keine Rückſicht genommen, noch weniger aber kommt mit irgend einem Worte vor, daß ſie als **Widervergeltung** jener Angriffe auf die Ehre des Anwaldes gelten ſollte —. L. 14. §. 6. D. de bonis libertorum macht von der Regel, daß ein Patron, welcher den Freigelaſſenen auf Lebensſtrafe angeklagt hatte, die Wolthat der Prätoriſchen Erbfolge verlieren ſollte, die Ausnahme: Si libertus Maiestatis patroni filium accusauit, et patro-

richtsgebrauche in Ermangelung beſonderer Landesgeſetze vertheidigt, ſo, daß Derjenige, welcher zur Ablehnung einer Injurienklage ſich auf die geſchehene Wider=

patroni filius calumniae eum capitis puniri deſiderauit, non debet repelli hoc edicto. Idem puto et ſi ab eo petitus, *retorſit in eum crimina*; ignoſcendum enim est ei, si uoluit se ulciſci prouocatus. Dieß iſt nun zuvörderſt nur von der beſondern Art der Rache, deren hier gedacht wird, zu verſtehen. Und dann mag der Ausdruck: retorſit in eum crimina, oder, wie *L. 3. §. 14 D. de S. C. Silan.* vorkommt, *detorſit* crimina, entweder eine gegenſeitige Anklage wegen gleicher Verbrechen — mutuam *accuſationem, anti-categoriam* QUINCTIL. III. 10. 4. andeuten, GESNER art. *retorquere*; oder, welches andere, vermöge L. 19. C. Qui accuſare non possunt, wahrſcheinlicher finden, die Beſchuldigung eines Verbrechens mittelſt einer Einrede, bezeichnen: STRUV de uind. priu. 10. 6. 5. PERETZ in Cod. IX. 1. 10. So iſt doch hier lediglich nur von den Wirkungen einer ſolchen Widervergeltung in Rückſicht auf die Prätoriſche Erbfolge die Rede. In dieſem Betrachte ſoll ſie unſchädlich ſein. Daraus läßt ſich alſo im Ganzen auf die Rechtmäſſigkeit der Retorſionen überhaupt noch gar nicht ſchlieſſen —. LEYSER 542. 9. glaubte noch in L. 4. D. *de alienat. iud. mutandi causa facta* einen beſondern Grund dafür zu finden: uerb.: Uerecunda cogitatio eius, qui

dervergeltung beruft, an ſich betrachtet, die Gültigkeit der letztern in Deutſchen Gerichten gar nicht beweiſen dürfe [10]).

Schon in der vorigen Betrachtung habe ich über den ſogenannten Gerichtsgebrauch meine Meinung geäuſſert. Ich will mich daher bei der Frage nicht weiter aufhalten, in wiefern das Zeugniß der Rechtsgelehrten, und die von ihnen beigebrachten Urtheilsſprüche einzelner Gerichte und Facultäten, zum Beweiſe einer Gewohnheit genügen, und zwar, wovon hier die Rede iſt, ein **allgemeines** Gewohnheitsrecht

qui lites exsecratur, non eſt uituperanda. Dieß Argument beweiſet offenbar zu viel, weil auf die Art ein jeder zur Rechtfertigung ſeiner verbotenen Selbſthülfe und Privatgewalt, ſich auf jene uerecundam cogitationem etc. berufen könnte. Der Kaiſer **Veſpaſian** fertigte freilich ſeiner Zeit ein Paar vornehme Zänker mit dem Ausſpruch ab: *Non oportere senatoribus maledici, remaledici ciuile fasque esse* — De iurgio quodam Senatoris, Equitisque Romani ita pronunciauit, uti notum esset utrumque ordinem non tam libertate inter se, quam dignitate differre. SUETON c. 9. Ich muß aber auch hiebei wieder in Erinnerung bringen, was im 10ten Abſchnitte von der Freiheit im Reden bei den Römern bemerkt worden iſt.

10) Struben Rechtl. Bedenk. IV. 86. von **Quiſtorp** §. 330.

recht dergeſtalt begründen können, daß Dinge, worauf zwanzig Gerichte in Deutſchland erkannt haben, eben darum auch dem Ein und zwanzigſten zur vollgültigen Norm dienen müſſen? Indeß wird das Unzutreffende der gemeinen Lehre von der Retorſion der Injurien ſich noch näher zeigen, wenn man dieſe Lehre in ihren einzelnen Sätzen ſelbſt nur etwas genauer zu prüfen anfängt.

Einmal wird hier Manches auf Gewohnheiten und Gerichtsgebrauch zurückgeführt, wobei es gar nicht nöthig wäre, zu dieſer unſichern Rechtsquelle ſeine Zuflucht zu nehmen. Z. B. daß derjenige, der zuerſt geſchimpft hat, keine Injurienklage anſtellen könne, wenn der Beleidigte ſich gleicher Waffen gegen ihn bedient hat, mögte ſich doch wol noch aus andern und ſicherern Gründen, als aus dem lieben Gerichtsgebrauche, beweiſen laſſen. Der berühmte **Holberg**, von dem ein junger Officier verlangte, daß er ihm aus dem Wege gehen ſollte, erwiderte, daß dieſer auch ihm wol ausweichen könnte. „Ich „gehe keinem Schurken aus dem Wege" ſagte der junge Krieger. „Ich recht gern" antwortete **Holberg**, und wich aus. Sicher durfte er keine Injurienklage fürchten; obgleich der Deutſche Gerichtsgebrauch ihn nicht ſchützen konnte.

Zwei-

Zweitens iſt man darüber zwar einverſtanden, daß die Retorſion der Injurien nicht unbedingt nach Willkühr des Beleidigten, ſondern nur unter gewiſſen Einſchränkungen, zu geſtatten ſei. Fragt man aber weiter, unter welchen Umſtänden ſie den eigentlich Statt finde? So weichen die Rechtslehrer in ihren Behauptungen wieder gänzlich von einander ab; allein jeder beruft ſich doch für ſeine Meinung auf den Gerichtsgebrauch, und dieſer wird natürlich ſo ungewiß dadurch, daß ich nicht weiß, wie man mit Anſtande ſeiner hier noch erwähnen kann. Die mehrſten behaupten, daß die Retorſion ſogleich — in continuenti — geſchehen ſein müßte, wenn ſie als rechtmäßig gelten ſollte. Das wollen Andere nun wieder nicht. [11]) **Stryk** z. B. [12]) beruft ſich, um das Gegentheil zu beweiſen, auf den Gerichtsgebrauch, und beſonders darauf, daß dieſer die Retorſionen ſchriftlich, ja ſogar durch einen Notarius und Zeugen, zulaſſe. **Struben**, ob er gleich dieß leztere an ſich nicht beſtreitet, meint doch, daß es geſchehen müßte, ſobald man eines Notarii habhaft werden könnte. [13])

Die

11) Man ſehe von Quiſtorp §. 331. Note a.

12) U. M. P. XLVII. 10. 38. Quod retorſio in continenti fieri debeat, moribus uix obſeruari.

13) R. B. IV. 55. **Volckmann** geht zwar den Notarien, zum Zweck dieſer Retorſionen, mit einem For-

Die Analogie, welche man daraus hernimmt, daß wir den Rechten nach denjenigen, der uns den Beſitz genommen hat, ſogleich wieder durch Privatgewalt vertreiben dürfen, iſt ſehr ſonderbar. Denn bei der Retorſion iſt nicht die Rede von Wiedererlangung Deſſen, was uns genommen iſt; ſondern von Vergeltung des geſchehenen Unrechts. Hätte der Injuriant uns unſere Ehre wirklich genommen: würden wir ſie dadurch, daß wir ihn auch beſchimpfen, wieder erhalten? Ich gebe es zu, daß es bei Beleidigungen, die an ſich ſtrafbar ſind, auf eine Milderung der Strafe Einfluß haben kann, wenn in der Hitze des Affects eine Widervergeltung ausgeübt wird, welche die Gränzen der Vertheidigung überſchreitet. Aber im Ganzen bleibt doch Privatrache immer ungerecht, ſie mag frühe oder ſpät ausgeübt werden. Und hat der angeblich Beleidigte einmal durch unerlaubte Kränkung des Andern die Widervergeltung veran-

laßt:

Formular an die Hand. In der That aber ſollte ein Notarius ſich nie gebrauchen laſſen, eine Handlung, die offenbar den Rechten zuwider iſt, im Nahmen eines Andern auszuführen. Er verdient wegen des Mißbrauchs ſeines Amts geſtraft zu werden. Und ſollte er, als Ueberbringer der gegenſeitigen Schimpfreden, einen unangenehmen Lohn davon tragen: So kann er mit Recht auf Genugthuung nicht füglich einen Anſpruch machen.

laßt: ſo kann er **bloß darum**, weil dieſe nicht gleich erfolgte, noch nicht mehr Recht erlangen, auf Privatgenugthuung zu dringen —. Wäre die Retorſion in jener Rückſicht an ſich erlaubt: So lieſſe ſich, meiner Meinung nach, durchaus kein tüchtiger Grund angeben, warum ſie grade ſogleich ohne allen Zeitverluſt geſchehen müßte.

Die Retorſion, ſagt man, darf nur auſſergerichtlich geſchehen; in gerichtlichen Vorträgen iſt ſie gar nicht erlaubt. Hierüber hätte man ſich wol etwas näher erklären mögen. Kann etwa derjenige, der vor Gericht zuerſt geſchimpft hatte, eine Injurienklage anſtellen, wenn ihm ebendaſelbſt Gleiches mit Gleichem vergolten wird? Nach der gewöhnlichen Theorie mögte dieß beinahe ſo anſcheinen, da man vermöge des Gerichtsgebrauchs nur den **erlaubten** Retorſionen die Wirkung beilegt, daß der erſte Beleidiger wegen der ihm zurückgegebenen Injurien keine Genugthuung fordern könne. Und gleichwol dürfte das Rechtsverhältniß der Parteien, in Rückſicht auf die Injurienklagen, in jedem Falle wol ziemlich gleich ſein. **Leyſer** iſt gar der Meinung, daß der Beleidigte darauf dringen könne, daß ſeinem Gegner die Retorſion der Injurien gerichtlich zugeſtellet werde [14]. Geht man von dem Satze aus, daß

14) Med. ad pand. DXLII. 9.

daß es ein erlaubtes Mittel der Genugthuung ſei: So weiß ich nicht, warum Leyſers Meinung ſo ganz verwerflich ſein ſollte.

Fragt man ferner, ob die Widervergeltung bei allen Arten der Injurien Statt finde, und beſonders, wie weit der Beleidigte dabey eigentlich gehen dürfe? So mögte der Gerichtsgebrauch hierüber wol eben ſo wenig eine entſcheidende und gewiſſe Auskunft geben. Nur bei wörtlichen Injurien ſoll die Retorſion Statt finden; dieß behaupten die mehreſten Rechtslehrer; von den übrigen Arten der ſymboliſchen Injurie iſt die Rede gar nicht. Die Sache bleibt alſo in dieſer Hinſicht unentſchieden. Thätlichkeiten hingegen will man dem Beleidigten durchaus nicht geſtatten. Doch fehlt es auch hier nicht an Rechtsgelehrten, welche das Gegentheil behaupten, und namentlich einer Frauensperſon das Recht beilegen, demjenigen, der ſie wider ihren Willen geküßt hat, eine Ohrfeige zu geben [15]; wenn gleich der wolgemeinte Rath dabei ertheilt wird, es nicht mit einer Amazonen Fauſt zu thun, quum vulnera non dentur ad menſuram. Ueberdem ſcheint auch hier in Anſe-

15) Hymmen Beiträge zur Juriſtiſchen Litteratur in den Preuſſ. Staten II. 145. Müller de osculo nociuo Cap. 2. §. 14.

Anſehung der Privatgenugthuung die Erinnerung Statt zu finden, welche ich bei Gelegenheit der gerichtlichen Retorſionen geäußert habe —. Was aber die wörtlichen Injurien anbetrifft, ſo iſt man auch dabei über die Gränzen der Retorſion nicht einig. Die Frage, ob der Beleidigte nicht ein Uebriges gethan habe, ſetzt daher nicht ſelten die Gerichte in einige Verlegenheit [16], eben weil nach dem Begriffe der Retorſion erforderlich iſt, daß Gleiches mit Gleichem vergolten ſein ſoll, und dieſe Gleichheit oft ſtrenger genommen wird, als es nach der Natur der Sache und den Rechten nach nöthig iſt.

Zu den unbeſtimmten Sätzen, welche in dieſer Materie vorkommen, und leicht unrichtige Begriffe veranlaſſen können, gehört beſonders auch der, daß die

16) CARPZOV Pract. crim. 97. 27. und ſeine Gewährsmänner haben hier eine ſonderbare Beſtimmung der Sache: Proinde licet iniuriis prouocatus, et fur, uel latro uocatus criminantem mendacii arguere, mendaciique exaggerandi causa addere possit: tu mentiris *ut* fur uel latro; attamen non sic regerere licet: tu mentiris *tu* fur, *tu* latro. Der Grund iſt ſehr klar: diuersae enim hae sunt locutiones, quarum prior ad defensionem legitimam honoris, poſterior uero ad offensionem et uindictam tendit. Andere, aber eben ſo unzutreffende, Beſtimmungen giebt STRUV de uind. priu. 10. 10.

die Retorſion nur unter Leuten gleiches Standes Statt habe, und daher ſo wenig von Kindern gegen ihre Eltern, als gegen die Obrigkeit, und überhaupt gegen ſolche, deren Gewalt man unterworfen iſt, gebraucht werden könne [17]). Soll dieß ſo viel andeuten, daß Untergebene gegen ihre Vorgeſezte, wenn dieſe ſich einer rechtmäſſigen Züchtigung oder Weiſung bedienen, ſich keine Widerſezlichkeit, und noch weniger Injurien, erlauben dürfen: So konnte ja von einer Retorſion, welche Injurien auf der andern Seite vorausſezt, die Rede eigentlich nicht ſein. Soll es aber ſo viel heiſſen, daß gegen gedachte Perſonen ohne Unterſchied, auch wenn ſie ſich einer wirklichen Injurie ſchuldig machen, gar keine Retorſion Statt finde: So weiß ich nicht, worauf ſich dieſe Ausnahmen von der angenommenen **allgemeinen** Regel eigentlich gründen ſollen. Vielleicht mögte das Verhältniß zwiſchen Eltern und Kindern hiezu einige Gründe darbieten. Aber wenn eine Obrigkeit ſich einmal wirkliche Injurien erlaubt: So iſt gar nicht abzuſehen, warum gegen ſie nicht eben das freiſtehen ſoll, was man gegen Andere Injurianten zuläßt. Und wie kann überhaupt die Verſchiedenheit des Standes der Parteien hier einen Unterſchied machen, wenn die

 Retor-

17) **Weſtphal** Criminalrecht Seite 376. u. 913. **von Quiſtorp** §. 331.

Retorſion, wie doch behauptet wird, an ſich zu den erlaubten Mitteln, deren ſich der Beleidigte bedienen darf, gehöret? In der That würde ich unter dieſer Vorausſetzung grade gegen den vornehmern Injurianten die Retorſion mehr begünſtigen, weil Richter und Rechtsgelehrte ohnehin geneigt ſind, bei ihm, wenn er gerichtlich belangt wird, manche freilich nicht ganz rechtmäßige Schonung zu gebrauchen [18].

Ueber die öffentliche Strafe erklärt ſich **Struben** bei dieſer Gelegenheit dahin, daß die Retorſion, wenn auch alle Erforderniſſe derſelben vorhanden wären, dennoch nie von der Fiſcaliſchen Strafe befreie [19]. Wie der Satz da ſteht, deutet er ſo viel an, daß der Beleidigte, wenn er auch jene Gränzen der Retorſion beobachtet hätte, dennoch beſtraft werden müſſe, weil er ſein eigener Richter geweſen. Dieß widerſpricht aber dem angenommenen Grundſatze

18) Der angeführte **Weſtphal** führt beſonders den Grund an, weil die Beleidigungen, wenn der Geringere ſich die Widervergeltung erlaubte, nicht mehr gleich blieben. Alſo muß der Beleidigte niedrigen Standes wol bedenken, daß er ſchon vermöge der **Rangordnung** ſchuldig ſei, mehr Unrecht von den höhern Ständen gutwillig zu dulden, als er ihnen zufügen darf.

19) **Rechtl. Bedenken** IV. 55. So auch von **Quiſtorp** §. 330.

ſaꜩe von der Rechtmäſſigkeit der Retorſion offenbar. Wie kann eine erlaubte Handlung beſtraft werden? Die erwähnte Behauptung hätte alſo nicht ohne Berichtigung in unſere Syſteme des Criminalrechts übergehen müſſen. Dachte man ſich etwa dabei, daß derjenige, der zuerſt beleidigte, durch die erlittene Widervergeltung von der öffentlichen Strafe nicht frei komme, welche Erklärung doch wenigſtens beim **Struben** der Zuſammenhang nicht zuläßt: So war doch alsdann jener Zuſaꜩ: **„wenn auch gleich** „alle Erforderniſſe einer Retorſion erweißlich vorhan„den ſein ſollten", nicht wol angebracht, weil derjenige, **gegen den** die Widervergeltung ausgeübt ward, natürlich nicht aus der gehörig beobachteten Form derſelben, ſondern aus ihrer Ueberſchreitung, Gründe für ſich hernehmen wird.

So verhält es ſich hier mit der gewöhnlichen Lehre von der Retorſion; die ein unleugbarer Gerichtsgebrauch gegen alle Zweifel begründet haben ſoll. Meine Leſer mögen es beurtheilen, ob es richtiger ſei, dieſe vermeinte Rechtsquelle hier ganz zu verlaſſen, und Statt derſelben die Natur der Sache, der ich nach meiner Ueberzeugung in den obigen Grundſäꜩen gefolgt bin, zur Richtſchnur zu nehmen.

16.

Von der öffentlichen Strafe der Injurien.

Wenn unſere Geſetzgeber bei vorkommenden Verbrechen hin und wieder die beſondere Art und Größe der Strafen nach den Umſtänden der Beſtimmung des Richters überlaſſen; So haben ſie doch die Rechte der Menſchen nicht ſo ſehr verkannt, um auch ſelbſt die Frage: ob eine Handlung an ſich betrachtet zu den ſtrafbaren Vergehungen gehören ſoll? dem Gutdünken der Gerichte Preiß zu geben. Nach den ewigen und unveränderlichen Grundſätzen der Gerechtigkeit darf Niemand geſtraft werden, auſſer nach einem vor der That bekannt gemachten, und auf die vorkommende Handlung richtig angewandten Geſetze. Von dieſer Wahrheit wird ſich bald eine nähere Anwendung in der gegenwärtigen Materie finden.

Bei den ältern Deutſchen Strafgeſetzen in Anſehung der Injurien will ich mich hier nicht aufhalten. 1)

Karls V. peinliche Gerichtsordnung redet bekanntlich bloß von der öffentlichen Schmähung durch Schandſchriften. Andere Arten der Injurien übergeht dieß Geſetzbuch mit Stillſchweigen.

Nach

1) Thomasius de act. iniuriar. §. 18.

Nach den Grundſätzen des Römiſchen Rechts iſt die Injurie überhaupt genommen ein Privatverbrechen [2]). Der Begriff des letztern ſchließt indeß die Zuläſſigkeit aller öffentlichen Strafe nicht aus, wie ſchon die Anfangsgründe unſers Civilrechts ergeben. Nur darauf wird es ankommen, ob unſere Richter auch ohne Antrag des Beleidigten ſich hier ein Strafrecht anmaßen, und ob ſie es verantworten können, wenn ſie in vorkommenden Fällen dem Schuldigen wol beides, Privat- und öffentliche Strafen, zuerkennen?

Die Römiſchen Geſetze haben nach und nach auf gewiſſe einzelne Arten der Injurien öffentliche Strafen geordnet, und endlich den Grundſatz allgemein angenommen, daß bei dieſem Privatverbrechen nach Beſchaffenheit der Sache auf eine auſſerordentliche Strafe angetragen werden dürfte. Die Geſetze der XII. Tafeln erklärten einige grobe Beleidigungen für ſtrafbar. [3]) Der Dictator **Lucius Cornelius Sylla** brachte das nach ihm genannte Corneliſche Geſetz zu Stande, um der in den bürgerlichen Kriegen eingeriſſenen Zügelloſigkeit abzuhelfen. Drei Arten der Real-Injurie ſind die Gegenſtände dieſes

E 4 Straf-

2) L. 7. C. *de iniuriis.* Iniuriarum cauſa non publici iudicii, ſed priuati continet querelam.

3) Mala carmina, membrum ruptum, os fractum —

Strafgeſetzes. [4]) Durch ſogenannte Senatusconſulta, und Conſtitutionen der Kaiſer, ward die Zahl der öffentlich ſtrafbaren Injurien allerdings vermehrt.

4) Si quis alterum pulsauerit, uerberauerit, aut domum eius ui introiuerit. Daß lex cornelia de iniuriis eine öffentliche Anklage und Strafe in den genannten Fällen geordnet habe, iſt wol nicht zu leugnen. L. 12. D. de accusat. SCHULTING iurisprud. anteiuſt. p. 440. Allein, welche Strafe eigentlich beſtimmt worden ſei, iſt ungewiß. Die Meinung des VOET Tit. de iniuriis 16., daß Lex Cornelia gewiſſe Geldſtrafen geordnet habe, iſt aus L. 12. D. de accuſat., worauf er ſich beruft, nicht zu beweiſen, weil an dieſer Stelle auch von andern Strafen, die bei den Knechten nicht anwendlich waren, von der Relegation ꝛc. die Rede iſt. — Die Worte PAULLI *Recept. Sentent.* V. 4. 8. — quoties quis pulsatur, uel cuius domus introitur *ab his* qui *uulgo directarii* appellantur, in quos extra ordinem animaduertitur, ita, ut prius ingruentis consilium pro modo commentae fraudis poena uindicetur *exsilii*, aut *metalli*, aut *operis publici*; ſetzen die Sache auch nicht in Gewißheit, weil die Stelle nicht ganz vollſtändig auf uns gekommen zu ſein ſcheint, und es immer noch zweifelhaft bleibt, ob Dasjenige, was hier zugleich von den ſogenannten directariis, deren Vergehung nicht ſowol zur Injurie, als vielmehr zum Diebſtahle, gehört, L. 7. D. de extra-

mehrt. Juſtinians Geſetzſammlung enthält davon noch verſchiedene Beiſpiele. [5]) Man fand auch die öffentliche Strafe ganz vorzüglich bei ſolchen Injuri-

traord. crim., vorkommt, den eigentlichen Inhalt legis Corneliae ausdruckt. SCHULTING iurisprud. Anteiuſt. pag. 441. WALCH ad *Hoppii* Comment. in inſtitut. §. 8. *de iniuriis* pag. 846. So viel iſt indeß wol ausgemacht, daß lex cornelia keine Privatſtrafe angeordnet habe. Doch davon in der Note 9. mit Mehrern.

5) Auſſer L. un. C. de famos. lib. und andern damit verwandten Vorſchriften, welche oben im 13ten Abſchnitte ſchon vorgekommen ſind, gehören noch folgende einzelne Strafgeſetze hieher. L. 9. §. 3. D. *de iniuriis*. Si atrocem iniuriam *ſeruus* fecerit, ſiquidem dominus praeſens ſit, poteſt agi de eo, quodſi afuerit, praeſidi offerendus eſt, qui eum flagris rumpat —. L. 38. D. ibid. Senatuſconſulto cauetur, ne quis imaginem imperatoris in inuidiam alterius portaret, — anzudeuten, daß er ſich dadurch gegen Gewaltthätigkeiten ſichern müſſe — et qui contra fecerit, in uincula publica mittetur. Ravard erklärt dieſe Worte etwas anders. Man ſehe dagegen POTHIER *Pandect. Iuſtin.* ad L. cit. — L. 1. §. 1. D. *de extraord. crimin.* si quis fimo corrupto aliquem perfuderit, caeno luto oblinuerit, fiſtulas lacus quodue aliud ad iniuriam publi-

anten nothwendig, von denen die in einer Geldleiſtung beſtehende Privatſtrafe nicht zu erlangen war. [6]) Endlich erlaubten die Geſetze dem Beleidigten überhaupt,

cam contaminauerit — in quos grauiter animaduerti solet. L. 4. C. de iniur. Atrocem sine dubio iniuriam esse factam manifestum est, si tibi illata est quum esses in sacerdotio, et dignitatis habitum et ornamenta praeferres. L. 10. C de Epiſcopis et Cleric. Si quis in hoc genus sacrilegii proruperit, ut in ecclesias catholicas irruens, sacerdotibus, ministris, uel ipsi cultui, locoque aliquid importet iniuriae, quod geritur a prouinciae rectoribus animaduertatur; atque ita prouinciae moderator — iniuriam capitali sententia nouerit uindicandam; *nec exſpectet, ut Episcopus iniuriae propriae ultionem deposcat*, cui sanctitas *ignoscendi gloriam!* dereliquit. Sitque cunctis laudabile factas atroces sacerdotibus aut ministris iniurias ueluti crimen publicum persequi, ac de talibus reis ultionem mereri etc. etc. verglichen mit Nov. 123. cap. 31. Si quis quum sacra ministeria celebrantur in sanctam ecclesiam ingrediens Episcopo aut ministris aliis iniuriam aliquam inferat, iubemus hunc uerbera sustinere et in exilium mitti. Si uero sacra ministeria conturbauerit, aut celebrare prohibuerit, capitaliter puniatur.

6) *L. 35.* D. *de iniur.* Si quis iniuriam atrocem fecerit, qui contemnere iniuriarum iudicium possit, ob

haupt, daß er als Ankläger auf eine auſſerordentliche Strafe antragen durfte. [7])

Da aber nach den Grundſätzen des Römiſchen Rechts nur Eine Art der gedachten Strafen hier Statt finden konnte: So erhellet auch aus den Fragmenten der Römiſchen Rechtsgelehrten, daß Anfangs in jenen Fällen

ob infamiam suam aut egestatem, Praetor acriter exsequi hanc rem debet, et eos, qui iniuriam fecerunt, coercere.

7) *L. 45. D. ibid.* De iniuria nunc extra ordinem *ex causa et persona* statui solet. Et serui quidem flagellis caesi, dominis restituuntur; liberi uero humilioris quidem loci fustibus subiiciuntur, caeteri uero uel exsilio temporali uel interdictione certae rei coercentur. Zu der letztern Strafe gehört, wenn der Injuriant auf eine Zeitlang von gewiſſen Gewerben, z. B. der Advocat wegen ausgeſtoßener Injurien von der gerichtlichen Praxis ausgeſchloſſen wird. Daß übrigens auf dergleichen auſſerordentliche, nach Verhältniß der Sache zu beſtimmende Strafe auch bei geringen Injurien anzutragen ſei, iſt nicht füglich zu bezweifeln; da nicht allein die angeführte Stelle ohne irgend einen Unterſchied ganz allgemein redet, ſondern auch §. 10. I. de iniuriis ausdrücklich dahin lautet: de *omni* iniuria *eum, qui passus est,* posse uel criminaliter agere, uel ciuiliter. VOET Tit. de iniuriis §. 15. MATHAEUS de criminibus Lib. 47. Tit. 4. C. 2.

Fällen der gröbern Injurie, wo die Geſetze ſchon beſonders eine öffentliche Strafe der Vergehung beſtimmt hatten, die Zuläſſigkeit der Civilklage auf Privatbuße der Injurie überhaupt beſtritten worden ſei. Erſt durch kaiſerliche Conſtitutionen ward es beſtätigt, daß auch wegen ſolcher groben Injurien civiliter auf Privatbuße geklagt werden durfte. [8]) Selbſt

8) Poſse *hodie* de omni iniuria, ſed et de *atroci* ciuiliter agi, Imperator noſter reſcripſit. L. 7. §. 6. D. de iniur. Mit dieſen Worten *Ulpiani* iſt eine vorhergehende Stelle §. 1. cit. leg. zu vergleichen; worin eigentlich wol von der L. Cornelia de ſicariis die Rede iſt. Dieſer ſoll durch eine Civilklage wegen der Injurie nicht vorgegriffen werden. Ulpian wirft daher folgende Frage auf, und ſucht ſie mit Widerlegung verſchiedener Zweifel zu beantworten: Si dicatur homo iniuria *occiſus*, numquid non debeat permittere Praetor priuato iudicio legi Corneliae praeiudicari? Idemque et ſi ita quis agere uelit, quod tu uenenum dediſti *hominis occidendi* cauſa? Rectius igitur fecerit ſi huiusmodi actionem non dederit. Atquin ſolemus dicere: *ex quibus cauſis publica ſunt iudicia, ex his cauſis non eſſe nos prohibendos, quominus et priuato agamus:* Est hoc uerum; aber nur mit folgender Einſchränkung: ubi non principaliter de ea re agitur, quae habet publicam executionem —. Dagegen könnte

Selbſt das Corneliſche Geſetz, ob es gleich ausdrücklich nur öffentliche Strafe ordnete, ward in der Anwendung hierauf nicht eingeſchränkt, ſondern nach und nach dem Beleidigten freigelaſſen, die Klage auf eine ihm ſelbſt zu leiſtende Privatſtrafe zu richten.

Könnte nun eingewandt werden, daß doch die Civilklage aus dem Aquiliſchen Geſetze, wegen des getödteten Knechts, ohne Bedenken Statt finde, warum alſo auch nicht die Injurienklage? Quid ergo de lege Aquilia dicimus? *Nam et ea actio principaliter hoc continet hominem occisum.* — Hierauf wird geantwortet: Non principaliter (hoc, ſc. hominem occisum continet.) Nam ibi principaliter de damno agitur, quod domino datum est, at in actione iniuriarum de ipsa caede, uel ueneno ut uindicetur, non ut damnum sarciatur. Quid ergo si quis idcirco uelit iniuriarum agere, quod gladio caput eius percussum est? Labeo ait, *non esse probibendum*, *neque enim utique hoc*, inquit, *intenditur*, *quod publicam habet animaduersionem.* Mit dieſem Einwurf konnte Ulpian leicht fertig werden. Denn offenbar gehörte der Fall noch zu denen, worauf Lex cornelia de sicariis öffentliche Anklage und Strafe geordnet hatte. Er antwortet daher kurz: Quod uerum non est. Cui enim dubium est, etiam hunc dici posse Cornelia conueniri —.

ten. [9]) Immer bleibt es aber in unſern Geſetzen eine ausgemachte Regel, daß beides, öffentliche und Privatſtrafe, dem Schuldigen nicht zugemuthet wer-

9) Daß Lex Cornelia ſelbſt ausdrücklich keine Civilklage geordnet habe, iſt ſchon aus der vorher angeführten L. 7. §. 6. D. de iniur. nicht undeutlich wahrzunehmen, wo die Civilklage in Fällen der gröbern Injurie erſt aus neuern Zeiten und Kaiſerlichen Conſtitutionen hergeleitet wird. Die Stelle in L. 37. §. 1. D. ibid. Etiam ex Lege Cornelia iniuriarum actio ciuiliter moueri potest, condemnatione aestimatione iudicis facienda; kann daher nicht füglich von einer Civilklage urſprünglich aus den Worten des Corneliſchen Geſetzes, ſondern nur dahin verſtanden werden, daß es dem Beleidigten nicht mehr verſagt werde, wegen der in lege cornelia genannten Injurien die Klage ciuiliter auf eine Privatſtrafe anzuſtellen. Da der Gerichtsgebrauch theils in dieſer Rückſicht, theils auch wegen der öffentlichen Strafe vielen Einfluß auf die Sache gehabt hatte: So iſt es wahrſcheinlich daraus zu erklären, wenn *Iul.* Paull. Recept. Sentent. V. 4. 6. die verſchiedenen Rechtsgründe der Injurienklagen ſo angiebt: Iniuriarum actio aut *lege*, aut *more* aut *mixto* iure introducta est. *Lege* XII. Tab. de famosis carminibus, membris ruptis, ossibus fractis. *Moribus* quoties factum, pro qualitate sui, arbitrio iudicis aestimatum

werden kann, daß er vielmehr, wenn ihm Eine dieſer Strafen zuerkannt worden, eben dadurch von der andern gänzlich befreiet wird. [10]) Dem Beleidigten ſteht alſo die Wahl frei, ob er auf die eine oder die andere Art der Strafen antragen will. [11]) Daß hingegen der Richter von Amtswegen weder auf Privatgenugthuung, noch auf die öffentliche Strafe der Injurien, erkennen dürfe — daß überhaupt, einige beſon-

tum congruentis poenae ſupplicio uindicatur. *Mixto* iure iniuriarum actio ex lege Cornelia conſtituitur. SCHULTING iurisprud. anteiuſt. l. c. urtheilt über das Corneliſche Geſetz ſehr wahrſcheinlich, daß es urſprünglich publicum iudicium angeordnet, dieſes aber durch den Gerichtsgebrauch mittelſt der eingeführten Civilklage ſich allmählig verloren habe. Und daraus iſt es auch wol zu erklären, warum in Juſtinians Geſetz-Sammlung die Titel de publicis iudiciis des Corneliſchen Geſetzes von den Injurien nicht mehr erwähnen.

10) L. 6. D. ibid.. Nec enim prohibendus eſt priuato agere iudicio, quod publico iudicio praeiudicatur, quia ad priuatam cauſam pertinet. *Plane ſi actum ſit publico iudicio, denegandum eſt priuatum*; ſimiliter ex diuerſo. Man ſehe auch POTHIER *Pand. Iuſtinian.* Tit. de obligat. et act. Artic. 2. n. 70.

11) §. 10. I. de iniur. uerb.: *uel* criminaliter agere, *uel* ciuiliter.

beſondere Fälle als Ausnahmen abgerechnet, [12]) nur der beleidigte Theil, und kein Anderer, gegen den Injurianten als Ankläger auftreten könne, ſind Sätze, die nach Römiſchen Rechten keinen Zweifel leiden. [13])

Nach den Lehrſätzen unſerer Criminaliſten ſoll ſich dieß freilich in der Deutſchen Rechtspflege ganz anders verhalten. Man ſcheint zwar einzuſehen, daß das Richterliche Verfahren von Amtswegen, die öffentliche Anklage, und Strafe, in unendlich vielen Fällen mit den oft äuſſerſt unbedeutenden Injurienſachen, nach dem Vernunftmäßigen Zweck aller Strafen, durchaus kein Verhältniß haben würde. Indeß hält man doch im Allgemeinen veſt an dem Satz, daß heutiges Tages der Richter in Injurienſachen ex officio ſein Strafamt üben, und, außer dem Beleidigten, auch der öffentliche Ankläger gegen den Injurianten verfahren könne. Das Wenigſte, worauf ein Angeſchuldigter oder Angeklagter unter ſolchen Umſtänden dringen könnte, wäre denn doch wol, ihm ein Strafgeſetz vorzuhalten, welches den Rich-

12) z. B. L. un. C. de famos. libell. L. 10. C. de Epiſcop. et Cleric. Siehe oben die Note 5. OTTO ad Inſt. §. 10. de iniur.

13) cit. §. 10. I. de iniur., uerb.: *eum qui paſſus eſt iniuriam.* BOEHMER *ad Carpzov.* Qu. 96. obs. 1.

Richter oder Ankläger zu dieſen Schritten berechtigte; und Das dürfte, in Ermangelung beſtimmter Provinzialgeſetze oder gültiger Statuten, nach gemeinen Rechten ſo leicht nicht ſein, als es die Lehrbücher und Syſteme uns überreden wollen. **Carpzov** iſt hier um den Geſetzlichen Grund gar nicht verlegen. Certiſſimum est, ſagt er, quod hodie saltim ex *consuetudine universali* in *omnibus* caſibus per viam inquiſitionis licite et iuste procedere fas ſit iudici, attestante *Iulio Claro* Lib. 5. Sent. §. ult. n. 6., vbi expresse ſcribit, quod, quae de iure communi diſpoſita ſunt, ceſſent ex consuetudine praeſentis temporis. [14]) Beweiſe dieſer Art, die in den Gerichtsſtuben, und auch ſonſt wol — noch häufig genug vorkommen, bringen die Sache gleich aufs Reine. **Leyſer** [15]) trauete dem allgewaltigen Gerichtsgebrauche bei dieſer Gelegenheit vielleicht nicht ſo ganz; und ſuchte daher die Behauptung **Carpzovs** ſelbſt mit Hülfe des Römiſchen Rechts zu vertheidigen. Wie unmöglich das ſei, wird Jeder ohne mein Erinnern ſchon einſehen. Andere Rechtslehrer [16]) beru-

14) Pract. Crim. Qu. 96. n. 3.

15) Med. ad Pand. 542. 5.

16) Boehmer *ad* Carpzov l. c. von Quiſtorp Grundſätze d. P. R. §. 319. wiewol dieſer auch mit Ley-

berufen ſich darauf, daß der Inquiſitions-Proceß einmal durch das Canoniſche Recht in Deutſchland eingeführt ſei, mithin vermöge deſſelben, und auch nach Vorſchrift der Peinlichen Gerichtsordnung **Karls** V. 17) unſtreitig das Verfahren von Richterlichen Amts wegen in Injurienſachen zuläſſig ſei. Dagegen mögte ſich nun wol erinnern laſſen, daß aus der allgemeinen Einführung der Inquiſitoriſchen Proceßart an ſich nichts weiter folge, als daß der Richter wegen eines **öffentlichen** Verbrechens ohne Ankläger zur Unterſuchung und Beſtrafung ſchreiten könne. Erſt muß alſo ausgemacht ſein, daß die Injurie **überhaupt** bei uns nicht mehr zu den Privatverbrechen gehöre, ſondern, der Beleidigte möge klagen, oder nicht, immer öffentlich zu beſtrafen ſei. Dann freilich wäre die Folge richtig, daß der Richter, auch ohne die Klage des Beleidigten abzuwarten, von Amtswegen verfahren, oder den öffentlichen Anklä-

Leyſer die Sache gewiſſer Maßen nach Römiſchen Geſetzen zu vertheidigen ſucht.

17) Art. 214. „Und wo der (durch Diebſtahl oder „Raub) Beſchädigte nicht Peinlich klagen wollt: „So ſoll dennoch die Obrigkeit den Thäter nicht de„ſto weniger von Amtswegen rechtfertigen, und „nach Gelegenheit der Perſon und Ueberfahrung „ſtrafen laſſen.“

kläger zur Wahrnehmung ſeines Amts auffordern könne. Wenn unſere Peinliche Gerichtsordnung an angeführter Stelle vom Diebſtahl ordnet, daß der Richter, obgleich der Beſtohlne nicht klagte, dennoch den Dieb zur Unterſuchung und Strafe ziehen ſolle: So iſt die Sache wegen dieſes Verbrechens entſchieden; aber daß nun auch ohne Geſetz bei der Injurie eben dieß Rechtens ſein müſſe, ſcheint mir, zumal bei Criminalgeſetzen, eine nicht richtige Folge.

Die Rechtslehrer ſuchen die Sache freilich durch allerhand Einſchränkungen zu mildern, machen ſie aber dadurch noch ſchwankender. Man hält dafür, daß der Richter nur in Fällen der gröbern Injurien auch ungebeten ſich in die Sache miſchen dürfe; dahingegen geringere Beleidigungen nicht ex officio, ja überhaupt nicht öffentlich, zu beſtrafen, ſondern, wenn der beleidigte Theil etwa klagen ſollte, bloß mit der Privatgenugthuung abzubüßen wären. [18])

Gegen dieſe Theorie, die ich oben in der allgemeinen Betrachtung über die grobe Injurie einſtweilen dahin geſtellt ſein ließ, muß ich jetzt folgendes erinnern. Zuvörderſt hat die Sache gar keinen rechtlichen Grund. Denn ſind die Injurien einmal als öffentliche Verbrechen von Amts wegen ſtrafbar: So folgt aus dem Unterſchiede zwiſchen groben und gerin-

18) von Quiſtorp a. a. O.

gen Injurien immer nichts weiter, als daß erſtere härter, und dieſe gelinder beſtraft werden, nicht aber, daß der Richter bei der letztern ganz ſtille ſitzen müſſe. Und dann wiſſen wir auch, wie unbeſtimmt der gedachte Unterſchied an ſich iſt, und wie viel dem Gutdünken, und den Einfällen der Richter dabei überlaſſen wird. Es kann alſo eine gehörige und gleiche Rechtspflege dabei nicht füglich erwartet werden. Man denke, um ſich hievon näher zu überzeugen, unter andern nur daran, daß eine und dieſelbe Art der Beleidigung bald zu den groben, und bald zu den geringern Injurien gezählt wird, nachdem ſie einem Vornehmen von Perſonen geringern Standes, oder dieſen von jenem, widerfährt. Es fehlt nicht an Richtern, die zu leben wiſſen, und denen alſo dieſe Theorie trefflich zu Statten kommen wird, um die Zügelloſigkeiten der Großen, oder, wie ich eigentlich hätte ſagen ſollen, ihre **Uebereilungen**, zu überſehen; dagegen aber den Bürger aus der niedern Klaſſe deſto ſchärfer mitzunehmen, wenn er ſich an Perſonen, die Geburt und Rang über ihn erheben, vergangen haben ſollte. Es giebt zwar beſondere einheimiſche Rechte, welche es bei dem Unterſchiede zwiſchen groben und geringen Injurien im Allgemeinen hier bewenden laſſen 19). Allein die Ver=

19) Roſtockſches Stadtrecht IV. 4. 10.

Verfaſſer dieſer Geſetze dachten grade wol nicht daran, wie unſicher ihre Beſtimmung in der Anwendung ſein werde, und wie ſehr ſie zu einer deſpotiſchen Willkühr der Gerichte, und vermöge derſelben zu mancherlei Ungerechtigkeiten und Bedrückungen, führen dürfte.

Davon glaube ich meine Leſer durch dieſe Bemerkungen überzeugt zu haben, daß die gewöhnlichen Grundſätze von der öffentlichen Strafe der Injurien zu einer gehörigen Rechtspflege bei weitem nicht hinreichend ſind, und daß es ſich alſo wol der Mühe verlohnt, zu verſuchen, ob nicht nach den Vorſchriften unſerer gemeinen Rechte eine beſtimmtere Gränzlinie des Richterlichen Strafamts zu ziehen ſei.

Injurien ſind auch bei uns im Ganzen immer noch Privatverbrechen. Wir haben nicht, wie beim Diebſtahl, die Römiſche Privatſtrafe auch hier ganz auſſer Gebrauch geſezt, ſondern ſie gilt vielmehr in unſern Gerichten noch beſtändig fort. Der Beleidigte darf eine gewiſſe Geldbuße von dem Beleidiger fordern, und kein Richter wird es wagen, den heutigen Gebrauch dieſer Römiſchen Anordnung zu bezweifeln. Im Gegentheil haben unſere einheimiſchen Rechte noch eine beſondere Art der Privatſtrafen durch die gerichtliche Abbitte und den Widerruf eingeführt. Es iſt alſo, wenn wir die allgemeine Gültigkeit des

Römiſchen Rechts nicht anfechten wollen, durchaus kein Grund vorhanden, warum die Vorſchriften deſſelben, welche die Injurie als Privatverbrechen behandeln, nicht auch in unſern Gerichten gelten müßten. Der Richter, welcher ſich im Ganzen hierüber wegſetzen wollte, ohne daß ihn beſondere einheimiſche Geſetze dazu berechtigten, würde offenbar, gegen alles Recht und bürgerliche Ordnung, dem Geſetzgeber ins Amt greifen. Wenn alſo das Römiſche Geſetzbuch die Injurien zwar auch öffentlich den Umſtänden nach beſtraft wiſſen will, aber nur dem Beleidigten das Recht giebt, auf dieſe öffentliche Strafe anzutragen, falls er, dem die Wahl frei ſteht, die Civilklage nicht erheben will: So muß das auch bei uns als gemeines Recht gelten, ſo oft in den vorkommenden Fällen nur von Beſtrafung **der Injurie** die Rede iſt, und zwar ohne weitern Unterſchied, ob die Beſchimpfung, **als ſolche** betrachtet, zu den groben oder geringern Beleidigungen gehört. Unrecht iſt alſo die Anmaßung der Gerichte, wenn ſie, da der beleidigte Theil ſich bei der Sache beruhigt, von ſogenannten Amtswegen die Beleidigung ahnden wollen. Dazu giebt ihnen nicht allein kein Geſetz das Recht, ſondern ſie handeln vielmehr der ausdrücklichen Vorſchrift unſerer gemeinen Rechte und den darin beſtimmten Folgen dieſer Privatverbrechen offenbar

zuwi-

zuwider. Klagt der Beleidigte: So erlauben ihm die Geſetze nur, daß er **entweder** auf eine gewiſſe Privatbuße antragen, **oder** auf öffentliche Beſtrafung des Beleidigers dringen darf. Es iſt alſo wieder unrecht, wenn Richter und Rechtsgelehrte dafür halten, daß heutiges Tages auf beides zugleich erkannt werden könne [20]). Es iſt leicht geſagt, aber nicht ſo leicht bewieſen, daß die Römiſche Lehre von den Privatverbrechen in Deutſchland nicht angenommen ſei — daß das Beſtrafungsrecht des Richters durch keine Art der Injurienklage gehoben werde, u. d. m. — Woher hat wol der Richter nach gemeinen Rechten in Injurienſachen das Beſtrafungsrecht, wenn er es nicht aus dem Römiſchen Rechte hernehmen ſoll. Dieſes will aber die Beſchimpfung nur auf Verlangen des beleidigten Theils geſtraft wiſſen; und ein Privatverbrechen muß doch die Injurie noch wol ſein, weil ſonſt ja auch keine **Privatſtrafe** in Anſehung ihrer mehr Statt finden könnte. Giebt man die Gültigkeit und den heutigen Gebrauch der aeſtimatoriſchen Klage, deren ſich der Beleidigte nach Römiſchen Rechten bedienen darf, zu: So muß ja auch natürlich die Wirkung dieſer Klage und das Verhältniß derſelben zur Criminalverfolgung des Verbrechens nach Römi-

20) PUFENDORF obſ. iur. uniu. IV. 49. Quiſtorp §. 319. 20.

Römiſchen Rechten, welche nicht wollen, daß der Beleidiger doppelt büßen ſoll, beurtheilt werden. Das Römiſche Recht, ſagt man, ſchließt nur den Beleidigten von der Civil= oder Criminalklage aus, wenn er bereits eine von beiden ausgeführt hat, folglich ſteht es unſern Richtern, die von Amts wegen gegen den Verbrecher verfahren können, nicht entgegen, wann ſie dem Beleidiger neben der Privatbuße auch eine öffentliche Strafe zuerkennen wollen. Darüber habe ich mich ſchon im Vorhergehenden erklärt. Man ſchließt hier auch offenbar unrichtig von der Form auf die Sache ſelbſt. Eine beſondere Proceßart kann die Natur der Verbrechen an ſich nicht umändern, und dem Richter kein Recht geben, doppelt zu ſtrafen, was die Geſetze nur einfach beſtraft haben wollen.

Ganz überflüſſig iſt hiebei vielleicht die Erinnerung nicht, daß man die eigentliche Privatſtrafe, von der hier die Rede iſt, mit ſolchen Leiſtungen, wodurch nur ein wirklicher Schade oder Verluſt erſetzt wird, nicht vermiſchen dürfe. Neben der Vergütung des entzogenen Unterhalts, der auf die Heilung verwandten Koſten, u. d. m. kann allerdings die öffentliche Strafe des verübten Frevels gar wol verfügt werden.

Abbitte und Widerruf ſind Privatſtrafen. Warum ſollte alſo, in Ermanglung beſondrer Geſetze, von ihnen

ihnen nicht eben das gelten, was bisher von der Römiſchen Privatſtrafe bemerkt worden iſt. Kommen gleich jene im Römiſchen Recht ſelbſt nicht vor: So gehören ſie doch mit der Geldbuße, welche dieſes Recht dem Beleidigten zu fordern erlaubt, zu einer und derſelben Art der Strafe; und man kann daher die allgemeinen Grundſätze, welche unſer Civilrecht hievon enthält, allerdings auch auf ſie anwenden.

In einen Reichsſchluß von 1668. iſt zwar auch im Allgemeinen etwas über die Beſtrafung der Injurien eingefloſſen; [21]) allein eigentlich nur in Beziehung auf die Duelle, als den einzigen Gegenſtand der Verordnung. Wenn daher auch die wirkliche Promulgation der letztern geſchehen wäre: [22]) So

 würde

21) „Daß wenn ſich befindet, daß der Injuriant ſich „zu dem Beleidigten ohne Urſach genöthigt, der „Injuriant nebſt Refundirung der Unkoſten zu gebührender Satisfaction, vermittelſt einer Ehren„erklärung, und öffentlichen Abbitte oder Widerrufs „vermocht, und dazu ohne Reſpect der Perſon mit „einer empfindlichen Geld- oder Gefängnißſtrafe ꝛc. „angeſehen werde.“

22) G. I. F. Meiſter princip. iur. crim. §. 184. uerb.: Concluſum imperii d. a. 1668 uim legis imperii per publicationem non obtinuit; wiewol der Kaiſer

würde doch wegen der vielen beſondern Duelledicte, welche in den einzelnen Reichslanden ergangen ſind, immer nur eine ſeltnere Anwendbarkeit des Reichsſchluſſes übrig bleiben.

Bisher iſt von der öffentlichen Strafe der Injurien überhaupt gehandelt worden, und ich bin überzeugt, daß nach den angeführten Grundſätzen zu verfahren ſei, ſo oft in vorkommenden Fällen das Unrecht und die Beleidigung als Privatverbrechen anzuſehen iſt. Der Fiſcaliſchen Klage und dem Verfahren des Richters von Amtswegen bleiben nur diejenigen Fälle übrig, bei denen Umſtände eintreten, die nach Vorſchrift der Geſetze den Vorgang nicht mehr auf ein Privatverbrechen einſchränken laſſen.

Niemand wird Beleidigungen, die irgend einer im State öffentlich conſtituirten Auctorität, Obrigkeiten, oder andern öffentlichen Beamten, als ſolchen, widerfahren, zu den bloßen Privatvergehungen rechnen; eben ſo wenig aber auch ſolche Injurien, die zugleich in einen an ſich ſchon ſträflichen Mißbrauch, oder eine Verletzung öffentlicher Anſtalten, imgleichen in eine Uebertretung öffentlicher Dienſtpflichten ausarten. In allen dieſen Fällen iſt die Vergehung

ſer mittelſt Reichsgutachtens v. J. 1680 um Beförderung der Promulgation gebeten ward. Gerſtlacher Handbuch IX. 1221.

hung, ſie mag in Worten und andern Zeichen, oder in Thätlichkeiten, beſtehen, öffentlich zu beſtrafen[23]), mithin auch das Verfahren des Richters von Amtswegen, oder die Fiſcaliſche Anklage völlig gegründet. Dagegen aber glaube ich auch mit Recht zu behaupten, daß auſſer dieſen Fällen zuvörderſt alle mündliche und ſchriftliche Injurien immer nur als Privatverbrechen behandelt, folglich **nur auf Antrag des Beleidigten entweder** mit Privatſtrafen belegt, **oder** öffentlich beſtraft werden können; und daß kein Richter berechtigt ſei, ohne Klage des Beleidigten ſich in die Sache zu miſchen, oder den öffentlichen Ankläger gegen den Beleidiger aufzufordern. Nach den Grundſätzen, die ſchon Seite 213. I. vorgekommen ſind, können auch die ſogenannten Pasquille hievon nicht ſchlechterdings ausgenommen, ſondern nur inſofern zu den öffentlichen Verbrechen gerechnet werden, als die eben gedachten Merkmale damit verbunden ſind. Auch Realinjurien ſind an ſich betrachtet Privatverbrechen, bis entweder jene Umſtände dabei eintreten, oder auch die Beleidigung

23) C. 1. *de poenit.* in 6. L. 1. pr. D. Si quis ius dicenti non obtemperav. L. 1. §. 1. D. de extraord. crim. I. H. BOEHMER de poena ius sibi dicentis, Cap. 1. §. 14. v. Quiſtorp in Grundſ. des Peinl. Rechts §. 187.

digung in ſolchen Verletzungen und Gewaltthätigkeiten beſteht, die nach Vorſchrift beſonderer Strafgeſetze z. B. Leg. Iul. de vi etc. ſchon eine Art öffentlicher Verbrechen ausmachen.

Nicht jede Realinjurien beſtehen aber in eigentlichen Gewaltthätigkeiten, und nicht alle Beleidigungen, die man, als Injurien betrachtet, ſchon zu den gröbern Gattungen derſelben rechnen kann, arten darum auch ſchon den Rechten nach in öffentliche Verbrechen aus. Ich glaube daher, daß die angeführten Grundſätze den Vorſchriften der Geſetze gemäſſer, und in der Anwendung ſicherer ſein dürften, als die gewöhnliche Theorie von Beſtrafung der Injurien. Auch iſt nach meiner Ueberzeugung für die Gerechtigkeit ſchon viel gewonnen, wenn es bei der Frage: **ob** Jemand ſeiner Handlung wegen geſtraft werden könne? an gewiſſen Beſtimmungen nicht fehlt; wenn gleich da, wo eine öffentliche Strafe Statt findet, ihre Art und Größe dem Ermeſſen des Richters auch hier überlaſſen bleibt.

Das **Preuſſiſche** Geſetzbuch zeichnet ſich auch dadurch ſehr vortheilhaft aus, daß es bei Vergehungen, deren ſträfliche Beſchaffenheit zu ſehr von den Eigenheiten der beſondern Fälle abhängt, als daß ſich füglich im Allgemeinen eine gewiſſe ordentliche Strafe veſtſetzen lieſſe, doch immer wenigſtens die

Gat-

Gattung der Strafe, und dann die niedrigſte und höchſte Stuffe derſelben genau vorſchreibt, ſo daß der Richterlichen Willkühr nur Dasjenige überlaſſen bleibt, was innerhalb dieſer beſtimmten Gränzlinien ſich befindet, z. B. Gefängnißſtrafen von acht bis vierzehn Tagen; Geldſtrafen von zehn bis dreiſſig Thalern ꝛc. Nach unſern gemeinen Rechten fehlt es im Ganzen freilich an ſolcher nähern Vorſchrift, um den heilloſen Mißbräuchen, die mit den willkührlichen Strafen getrieben werden, nach Möglichkeit vorzubeugen; und es läßt ſich daher nichts weiter über die Sache ſagen, als daß die Art und Größe der Strafe von den verſchiedenen Graden des Unrechts und von der Größe der Beleidigung abhange, daß dieſe in vorkommenden Fällen nach den Umſtänden zu prüfen, und nach Verhältniß der Vergehung die Strafe zu beſtimmen ſei [24].

Ich glaube aber nicht, daß die Gerechtigkeit darunter leiden würde, wann unſere Richter, denen das gemeine Recht hier ziemlich freie Hände läßt, den Maaßſtab der willkührlichen Strafen, welchen das Preuſſiſche Geſetzbuch an die Hand giebt, nicht ganz aus der Acht lieſſen, anſtatt ihrem Gutdünken zu folgen, oder ſich allein auf das Beiſpiel ähnlicher Urtheilsſprüche zu verlaſſen.

17.

24) Hierüber iſt der 13te Abſchnitt nachzuſehen.

17.

Von den gerichtlichen Rechtsmitteln, welche wegen der Injurie Statt finden.

Daß ein Jeder, auch der niedrigſte Statsbürger, gegen bevorſtehende Beleidigungen, womit andere ihn bedrohet haben, [1]) oder die er ſonſt den Umſtänden nach zu befürchten hat, einen öffentlichen Schutz verlangen könne, und daß die Obrigkeit ſich ſelbſt verantwortlich mache, wenn ſie es an wirkſamer Vorkehr in dieſem Betrachte ermangeln läßt, bedarf keines Beweiſes.

Das Wenigſte, was man von der Obrigkeit mit Recht erwartet, iſt die möglichſt ſchleunige Veranſtaltung, daß Dinge, die zur Kränkung eines Andern öffentlich aufgeſtellt ſind, ſofort getilgt, oder weggeſchafft, [2]) auch zur Entdeckung des Urhebers die nöthigen Mittel angewandt werden. Man pflegt zu dieſem Zwecke auch wol dem Angeber eine Belohnung

1) Ueber die Gerichtliche Verfügung wegen geſchehener Drohungen iſt **Weſtphal** im **Criminalrecht** Anmerk. 106. weiter nachzuſehen.

2) L. 37. D. *de iniuriis:* Conſtitutionibus principalibus cauetur, ea, quae infamandi alterius cauſa in monumenta publica poſita ſunt, tolli de medio.

nung nebſt der Verſchweigung ſeines Namens zu verſichern. Ich will die Anwendung dieſes Mittels nicht durchaus mißbilligen, da es gewiſſer Maßen in unſern Geſetzen ſelbſt beſtätigt iſt [3]). Nur glaube ich, daß Richter und Obrigkeiten, denen die Sittlichkeit der Statsbürger nicht gleichgültig ſein kann, nach Möglichkeit vermeiden werden, die Wahrheit auf dieſem Wege zu ſuchen, und ſelbſt die Hände dazu zu biethen, daß Jemand aus Gewinnſucht ſich entſchlieſſen ſoll, der Verräther eines Andern zu werden. Am wenigſten ſollten Obrigkeiten, denen beſonders auch die ſittliche Bildung der ihnen untergeordneten Bürger vorzüglich anvertrauet iſt, z. B. Academiſche Senate, ſich ſolcher Mittel bedienen.

Wann von den rechtlichen Folgen einer geſchehenen Injurie die Rede iſt: So kann das gerichtliche Verfahren **einmal** die Privatrechte des Beleidigten gegen den Beleidiger, und **zweitens** die öffentliche Strafe des letztern, insofern ſolche nach Vorſchrift der Geſetze Statt findet, betreffen.

Der Beleidigte kann vorläufig Denjenigen, der ihm ſchimpfliche Thatſachen nachgeredet, oder vorgewor-

3) L. 5. §. 11. D. ibid. Et ei qui indicasset, siue liber, siue seruus sit, pro modo substantiae accusatae personae, pretium constituitur; seruo forsitan

worfen hat, zum Beweiſe ſeiner Aeuſſerung auffordern — prouocatio ex Lege Diffamari —. Die Meinung einiger Rechtslehrer, welche dieſe Provocation in Fällen, wo die Nachrede oder Anmaßung eine wirkliche Injurie ausmacht, gar nicht zulaſſen wollen, hat keinen rechtlichen Grund vor ſich [4]); wenn nur, wie ſich von ſelbſt verſteht, die Injurie von der Beſchaffenheit iſt, daß dem Beleidigten vernünftiger Weiſe daran gelegen ſein kann, es öffentlich beglaubigt zu erhalten, daß **der Gegner** ſeine Behauptung wahrzumachen nicht im Stande geweſen ſei. Führt der Provocat den Beweiß: So finden die Grundſätze, welche bei Gelegenheit des Einwandes der Wahrheit vorkamen, ihre Anwendung. Führt er ihn nicht: So kann die eigentliche Injurienklage nun mit deſto beſſerm Erfolge wider ihn angeſtellt werden.

Die Geſetze begünſtigen die Injurienproceſſe nicht; ſie ſuchen die Klagen wegen beleidigter Ehre, eben weil ſie auf Rache abzielen, möglichſt einzuſchränken. Dieß erhellet deutlich genug aus den beſondern Vorſchriften, welche den Uebergang dieſer Klagen auf

tan et libertate praestanda. Quid enim, si publica utilitas ex hoc emergit?

4) **Beiträge zu der Lehre von Gerichtlichen Klagen und Einreden. Nr. 4.**

auf die Erben, ihre Verjährung, die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, und mehrere Einſchränkungen betreffen, von denen theils in dieſem, theils in dem gleich folgenden Abſchnitte noch etwas zu ſagen ſein wird.

Nach dieſen Grundſätzen des Rechts iſt es eine unleugbare Pflicht der Gerichte, ganz vorzüglich in vorkommenden Injurienſachen dahin zu ſorgen, daß ſolche durch gütliche Vereinbarung der Parteien beigelegt, oder wenigſtens, ſoweit es nur immer der Gerechtigkeit unbeſchadet geſchehen kann, ohne förmlichen Proceß kurz entſchieden werden. Dieß iſt auch der Billigkeit, worauf der Richter hier vorzüglich zu ſehen hat, [5]) ſehr gemäß, um nicht allein in dieſen häufig unbedeutenden Streitigkeiten einem unnützen Aufwande der Proceßkoſten, ſondern auch der noch gröſſern Erbitterung der Gemüther vorzubeugen. [6]) Damit will ich aber den Richtern das Wort nicht reden, bei denen

5) L. 11. §. 1. D. *de iniur.* Iniuriarum actio ex bono et aequo est —. Aequitas actionis omnem metum eis abolere uidetur, ubicunque contra aequum quis uenit.

6) BOEHMER *de iniust. act. iniur.* Cap. 10. §. 5. ſequ. und der daſelbſt angeführte MEV. I. 224.

denen das ſogenannte Durchgreifen zu einer Fertigkeit in Machtſprüchen gediehen iſt. Der Beleidigte, dem die Geſetze einmal das Recht zu klagen beilegen, muß ſich auch auf die Erfüllung dieſer öffentlichen Verſicherung, mithin auf die Handhabung der Geſetze, verlaſſen können. Es iſt traurig, wenn das in den Geſetzen gegebene Wort den Richtern nicht heilig iſt.

Böhmer gieng in der Anwendung der Lehren des Chriſtenthums auf bürgerliche Rechtsverfolgung zu weit, da er den Geiſtlichen das Recht zugeſtand, einem Beleidigten, der wegen erlittener Injurienklage erhoben hatte, bis zur ausgemachten Sache den Gebrauch des H. Abendmahls zu verſagen. Die Theologiſche Facultät zu Jena erklärte ſich nachdrücklich gegen dieſe unbefugte Einmiſchung des Cleri in Dinge, die das äuſſere Zwangsrecht betreffen. 7) „Eben „darum,“ ſagt **Hommel**, 8) „hat **Moſes** die drei „erſten Gebote, welche ſich auf die Religion beziehen, auf eine beſondere Tafel geſchrieben, weil ſie „mit dem bürgerlichen Recht der andern Tafel keine „Gemeinſchaft haben.“

Die

7) Boehmer c. l. Cap. 6. §. 20.

8) Philoſophiſche Gedanken über das Criminalrecht. §. 79.

Die Frage, wer eigentlich einer Injurie wegen der rechtmäſſige Kläger ſei? iſt im Ganzen leicht zu beantworten. Ich beziehe mich dabei auf die erſte Abtheilung dieſer Schrift, beſonders auch auf den Abſchnitt von der mittelbaren Injurie. Es kann Jemand durch Injurien beleidigt ſein, und daher eine Klage Statt finden, obgleich der Beleidigte nicht ſelbſt zur Ausführung der Klage zugelaſſen wird, z. B. Unmündige, Minderjährige, und überhaupt Perſonen, denen die Fähigkeit, einen ſtreitenden Theil vor Gericht abzugeben, fehlt. Beſonders wird nur der Vater als Kläger zugelaſſen, wenn Kinder, die noch unter ſeiner Gewalt ſtehen, von Andern beleidigt worden ſind, und zwar theils für ſich, vermöge der mittelbaren Injurie, theils der Kinder wegen. Aber auch in der leztern Rückſicht bleibt es dem Gutbefinden des Vaters überlaſſen, ob die Beleidigung überall gerügt werden ſoll, oder nicht. Die Geſeze haben nur wenige Fälle von dieſen Regeln ausgenommen. 9)

9) L. 17. §. 10. D. de iniur.: Ait. Praetor: Si ei, qui in alterius potestate erit, iniuria facta eſse dicetur, et neque is, cuius in potestate est, praesens erit, neque procurator quisquam existat, qui eo nomine agat, causa cognita ipsi, qui iniuriam accepisse

Ueber die Frage: Ob die Injurienklagen auf die Erben des Beleidigten übergehen, und gegen die Erben des Beleidigers noch weiter Statt finden? giebt es verſchiedene Meinungen. Das Römiſche Recht beſtimmt

cepisse dicetur, iudicium dabo —. §. 11. ibid.: Absentis loco est, qui propter furorem agere non potest —. §. 12. ibid.: Plane si praesens agere nolit, uel quia differt, uel quia remittit, atque donat iniuriam, magis est, ut filio actio non detur. Nam et quum abest, idcirco datur filio actio, quia *uerisimile* est patrem, si praesens fuisset, acturum fuisse —. §. 13. ibid.: Interdum tamen putamus, etsi pater remittat, iniuriarum actionem filio dandam; ut puta si patris persona uilis abiectaque sit, filii honesta; neque enim debet pater uilissimus filii sui contumeliam ad suam utilitatem metiri etc. Die Klage aus dem Corneliſchen Geſetze bleibt dem Sohne allein vorbehalten: L. 5. §. 6. ibid.: Illud quaeritur, an pater, filio familias iniuriam passo, ex lege Cornelia iniuriarum agere possit? Et placuit non posse; deque ea re inter omnes constat. Sed patri quidem praetoria iniuriarum actio competit; filio uero legis Corneliae — POTHIER *Pandect. Iuſtin. Tit. de iniur.* n. 71. will dieſe Stelle eigentlich nur von der mittelbaren Beleidigung des Vaters ſelbſt verſtanden wiſſen. „Placuit „patrem agere non posse ex persona sua, ob iniu„riam quam per filium patitur. Ratio est, quia lex

beſtimmt die Sache ſo genau, daß der Streit eigentlich nur die Anwendung auf die den Römern unbekannten Arten der Genugthuung betreffen ſollte. Zuvörderſt iſt aber der Gegenſtand der Frage gehörig zu beſtimmen. Wenn vom Uebergange der Klagen auf die Erben die Rede iſt: So ſind davon die Fälle ganz verſchieden, wo die Injurie erſt nach dem Tode einer gewiſſen Perſon durch Beſchimpfung ihres Andenkens verübt ward. Dieß beleidigt den Erben ſelbſt, als mittelbare Injurie, wovon bereits im Vorhergehenden gehandelt worden iſt. 10) Eben ſo gehören auch die Beleidigungen, die dem Erben ſelbſt als Theilnehmer mit zugerechnet werden können, nicht hieher. Ferner betrifft die Frage nur Dasjenige, was hauptſächlich den Gegenſtand der Injurienklagen ausmacht; alſo nicht die Vergütung wirklicher Schäden und Koſten, überhaupt nicht den erweißlichen Verluſt, welchen der Beleidiger durch ſeine unerlaubte Haudlung dem Beleidigten verurſacht hat. In dieſer Rückſicht können und müſſen Rechte und Verbind-

„lex Cornelia ei dat actionem, *qui pulsatus uer-*
„*beratusue est*. Ipse autem non est pulsatus. Cae-
„terum agere potest ea legis Corneliae actione, quae
„filio competit, et patri per filium iure patriae po-
„testatis quaeritur.“

10) LEYSER Med. ad Pand. 546. 1.

bindlichkeiten der Erben nicht nach den Regeln der Privatſtrafe der Injurien beurtheilt werden, ſondern vielmehr die allgemeinen Grundſätze von der Schadenserſetzung, und beſonders die bekannte Vorſchrift des Canoniſchen Rechts von den Pflichten der Erben, zur Anwendung kommen.

Die Injurien machen von der ſonſtigen Regel des Civilrechts, wonach die ſogenannten Poenalklagen auch den Erben des Beleidigten ſchlechthin geſtattet werden, [11]) eine Ausnahme. Der Erbe darf die aeſtimatoriſche Klage nicht **anſtellen**, ſondern nur fortſetzen, wenn bei Lebzeiten des Verſtorbenen die Litis Conteſtation bereits geſchehen iſt. [12]) Und unter

11) Schmidt von Gerichtl. Klagen und Einreden. §. 55.

12) Iniuriarum actio neque heredi, neque in heredem datur — Semel autem lite contestata, hanc actionem etiam ad successores pertinere. L. 13. pr. D. *de iniur.* Verglichen mit §. 1. I. de *perpetuis et temporal. act.* Eine nähere Anwendung dieſer Grundſätze enthält L. 10. §. 2. D. *Si quis caut. in iud. sist.* etc.: Qui iniuriarum acturus est, stipulatus erat ante litem contestatam, ut aduersarius suus iudicio sistat. Commissa stipulatione mortuus est, non competere heredi eius ex *stipulatu* actionem placuit, quia tales stipulationes propter rem ipsam

unter dieſer Vorausſetzung findet auch die Injurien-klage nur wider die Erben des Beleidigers Statt, wiewol dieß letztere ſchon überhaupt bei allen Klagen, die auf eine Privatſtrafe abzielen, der Regel gemäß iſt [13]). Es leidet wol keinen Zweifel, daß bei der

ipsam darentur; iniuriarum autem actio heredi non competit. Quamuis enim haec stipulatio iudicio sistendi causa facta, ad heredem transeat, tamen in hac causa danda non est; nam et defunctus si uellet omissa iniuriarum actione ex stipulatu agere, non permitteretur ei. Idem dicendum esse et si is, *cum quo* iniuriarum agere uolebam, stipulatione tali commissa, decesserit, nam non competit mihi aduersus heredem eius ex stipulatu actio. Et hoc Iulianus scribit; secundum quod etsi fideiussores dati erant, minime dabitur in eos actio mortuo reo. Idem Pomponius; doch ſoll dieſes nur gelten, wenn der Beklagte bald nach der Stipulation verſtorben iſt; si non post longum tempus decesserit, quia si ad iudicium uenisset, litem cum eo contestari actor potuisset. Dieſes Geſetz macht alſo von der Regel, welche in L. 49. D. de *Obligat. et act.* vorkommt, Ex contractibus uenientes actiones in heredes dantur, licet delictum quoque uerſetur, — eine Ausnahme.

13) Schmidt a. a. O. SCHORCH *de actionibus ex delicto in heredes transitoriis uel non* §. 11. ſequ. in opuſcul. Erford. 1791. pag. 186. ſequ.

Römiſchen Schätzungsklage das Rechtsverhältniß der Erben auch in unſern Gerichten nach eben dieſen Grundſätzen zu behandeln ſei; wiewol ich doch auch dafür halte, daß, da nach dem Canoniſchen Rechte ſogar die Forderung der eigentlichen Schadenserſetzung gegen die Erben nur inſofern Statt findet, als die Erbſchaft dazu hinreicht, eben die Billigkeit auch bei Verfolgung der Privatſtrafe eintreten müſſe.

Wenn beſondere Geſetze die Fortdauer der Klagen auf **Abbitte** und **Widerruf** in Anſehung der Erben nicht beſtimmen: So läßt ſich doch wol nach den Regeln des gemeinen Rechts behaupten, daß die Erben des **Beleidigten** auch dieſe Forderungen ihres Erblaſſers, wenn bei deſſen Lebzeiten die Einlaſſung ſchon geſchehen iſt, allerdings fortſetzen dürfen. Die Anwendung jener Römiſchen Vorſchriften, welche ſich in der Eigenſchaft aller Injurienklagen — uindicta contumeliae — gründen, iſt hier nicht zu verwerfen. Aber durchaus kein Grund iſt vorhanden, um den Erben des Beleidigten auch die Fortſetzung der Klage den Rechten nach ganz zu verſagen; da ihnen doch die Beleidigung ihres Erblaſſers nicht ganz gleichgültig ſein kann, auch die Analogie des Civilrechts ihnen das Wort redet; überhaupt aber ohne beſondere Vorſchrift der Geſetze ihre Ausſchlieſſung von Rechten, die ihnen der angefan-

gene

gene Proceß giebt, ſich nicht vertheidigen läßt. Der Einwand des **Cocceji**, [14]) daß die Ehre zu den ganz Perſönlichen Eigenſchaften und Rechten des Verſtorbenen gehöre, deren Verfolgung alſo den Erben nicht beikäme, ſcheint auf einer unrichtigen Vorſtellung zu beruhen; auch würde daraus folgen, daß weder die aeſtimatoriſche, noch irgend eine andere auf Rache abzielende Klage je den Erben weiter zukommen könnte. Dagegen finde ich eine andere Meinung des angeführten Rechtslehrers ſehr gegründet, daß die Forderung des Widerrufs, der Abbitte oder Ehrenerklärung, **gegen** die Erben des **Beleidigers** weder angebracht, noch fortgeſezt werden könne. **Lauterbach**, dem mehrere beipflichten, hat zwar das Gegentheil behauptet, auch Erkenntniſſe beigebracht, worin dem Erben des Injurianten, der ſich auf die Klage bereits eingelaſſen hatte, die Leiſtung des Widerrufs ꝛc. anbefohlen worden iſt [15]). Allein die unſchickliche Anwendung der Grundſätze des Römiſchen Rechts iſt hier nicht zu verkennen. Wenn der Erbe Geldbußen, die der Verſtorbene als Privatſtrafen verwirkt hatte, anerkennen muß: So iſt er

14) *Iur. Controuerſ. tit. de iniur. Quaeſt.* 21. sequ.

15) LAUTERBACH *de actione iniuriarum recantatoria* §. 27. Man ſehe dagegen I. G. BECKER *de uſu exiguo actionis ad palinodiam* Cap. I. §. 23.

doch keineswegeſ zu ſolchen Leiſtungen verbunden, die das Vermögen nicht betreffen, ſondern eine Perſönliche Demüthigung mit ſich führen, wie das offenbar bei dem Widerruf und der Abbitte Statt findet. Und da die Ehrenerklärung den vermeintlich Beleidigten gegen die gehegte Abſicht zu ſchimpfen, beruhigen ſoll: So würde es ohnehin widerſinnig ſein, wenn er **dem Erben** ſeines Gegners dieſe Erklärung zumuthen wollte.

Mit der öffentlichen Strafe iſt der Erbe des Injurianten nach bekannten Regeln des Criminalrechts ohnehin zu verſchonen; den einzigen Fall ausgenommen, da der Verſtorbene bereits wirklich zu einer öffentlichen **Geldſtrafe** vom Richter verurtheilt war. 16)

Die bisher vorgetragenen Sätze beſtimmen nach meiner Ueberzeugung das Rechtsverhältniß der Erben in Anſehung der Injurien und deren gerichtlichen Verfolgung, ſo wie es mit den Vorſchriften und der Analogie unſers Civilrechts übereinſtimmt. Dagegen glaube ich, ſelbſt noch in den neuern Syſtemen und Lehrbüchern manche Behauptungen angetroffen zu haben, die mir eine Mißdeutung und unrichtige Anwen-

16) Dieß gilt von der **öffentlichen** Strafe in jedem Falle; auch wenn der beleidigte Theil darauf geklagt hat. SCHORCH a. a. O. §. 12. sequ.

wendung der Römiſchen Geſeze zu verrathen ſcheinen; und die ich daher deſto weniger ganz übergehen darf, da ſie noch in das vorzüglichſte Handbuch, welches mit vielem Rechte einen allgemeinen Credit erlangt hat, eingefloſſen ſind. [17]). Zuvörderſt iſt es wenigſtens nicht **beſtimmt** genug ausgedruckt, wenn man ſagt, „daß die Erben zwar nach dem Römiſchen „Rechte unter gewiſſen Einſchränkungen die Injurien„klage fortſezen, allein heutiges Tages auſſer der „etwanigen Schadenserſezung **keine** Genugthuung „wegen der ihren Erblaſſer angehenden Injurie for„dern könnten. — " Es ſcheint freilich etwas anſtößig, wenn, Statt anderer Beweiſe dieſer vermeinten Abweichung vom Römiſchen Rechte, in den Noten wieder Römiſche Geſeze angeführt werden. Ohne uns indeß dabei aufzuhalten, iſt immer ſoviel gewiß, daß, wenn man auch mit **Cocceji** den Erben von der Klage auf Abbitte ꝛc. gänzlich ausſchlieſſen wollte, dennoch bei der **Römiſchen** Injurienklage in Anſehung der Erben die Grundſäze dieſes Rechts noch immer zur Anwendung kommen müſſen. — Da hiernächſt die Geſeze den Uebergang der Injurienklagen auf die Erben ausdrücklich von der erfolgten Einlaſſung abhängig gemacht haben: So gebe ich zwar zu, daß die zur Strafe des Ungehorſams als geſchehen

17) v. **Quiſtorp** §. 321. u. 22.

hen angenommene Einlaſſung gleiche Wirkung habe; allein davon kann ich mich nicht überzeugen, daß der Erbe ſchon dadurch zur Anſtellung der Injurienklage berechtigt werde, „wenn der Erblaſſer ihm „ſolches im Teſtamente zur Pflicht gemacht hätte.“ Dieß kann nichts gelten, weil es den Beſtimmungen der Geſetze zuwiderläuft. [18]) — „Daß wider einen „Erben, ſeines Erblaſſers wegen, die Injurienklage „ſo wenig angeſtellt, als fortgeſezt werden könne,“ iſt eine Behauptung, die ich zwar in Anſehung des Widerrufs, der Abbitte und der Ehrenerklärung (wovon auch der als Gewährsmann angeführte Carpzov nur redet) gelten laſſe, die aber ſo allgemein, wie ſie da ſteht, vermöge der aeſtimatoriſchen Klage nicht angenommen werden kann. Die Römiſchen Geſetze, welche bei dieſer Gelegenheit angeführt werden, beweiſen ſicher nicht, was ſie beweiſen ſollen; wol aber das Gegentheil. [19]) — Die Ehrenerklä-

18) L. 55. D. de Legat. I. Nemo poteſt teſtamento cauere, ne leges in ſuo teſtamento locum habeant.

19) Die Geſetze, welche von Quiſtorp §. 322. Note b. anführt, L. 38. 111. 164. de *R. I.* L. 1. *de delict. priuat.* L. 22. C. *de poenis.* L. 58. *de O. et A.* L. un C. *ex delicto defuncti in quantum her. conuen.*; enthalten zwar zum Theil die Regel, daß Poenalklagen und Namentlich auch die wegen der Injurie

klärung kann ihrer Natur nach, wie bereits gezeigt worden iſt, den Erben des Beleidigers grade am wenigſten zugemuthet werden, und doch heißt es: „Weil die Eh„renerklärung nichts nachtheiliges mit ſich verbunden „hat, und eigentlich für keine wirkliche Genugthuung „anzuſehen iſt, indem man durch dieſelbe nur zu erken„nen giebt, daß keine eigentliche Injurie vorhanden „ſei, und daß es daher keiner Genugthuung bedürfe: „ſo können auch die Erben ſich der von ihnen geforder„ten Ehrenerklärung nicht entziehen, wenn ſolche aus „ſcheinbaren Urſachen etwa gefordert werden ſollte. —"

Da die öffentliche Strafe, wenn ſie der Erbe bezahlen ſoll, allemal die ſchon geſchehene Verurtheilung des Verſtorbenen vorausſetzt: So ſcheint es nicht genau ausgedruckt, „daß die Erben die durch Ge„ſetze oder Urtheile beſtimmte Geldſtrafe bezahlen „müßten — .

Injurienklagen finden gegen den Urheber der Beleidigung und alle diejenigen Statt, denen eine vor-

ſätz-

jurie nicht gegen die Erben angeſtellt werden könnten. Aber daß ſie auch nach geſchehener Einlaſſung nicht fortgeſetzt werden dürften, iſt den Geſetzen ſo wenig gemäß, daß nicht allein aus den bereits in der obigen Note 12. ſchon bemerkten Stellen, ſondern auch ſelbſt aus den hier angeführteen Leg. 58. de O. et A. und L. 164. D. *de Reg. iur.* verglichen mit L. 139. ibid. offenbar das Gegentheil erhellet.

ſätzliche Mitwirkung oder Theilnahme der Vergehung zur Laſt fällt. Diejenigen, denen kein unerlaubter Vorſatz, ſondern höchſtens nur ein Verſehen, wäre es auch culpa lata, bei dieſer Theilnahme vorzuwerfen iſt, ſind von den eigentlichen Folgen der Injurie nach dem weſentlichen Begriff derſelben frei. Im Fall einer gemeinſchaftlich verübten Beleidigung, oder vorſätzlichen Theilnahme, ſind in der That eben ſo viele Injurien, als Perſonen, welche dazu mitgewirkt haben, vorhanden; daher auch der Beleidigte berechtigt iſt, von einem jeden Theilnehmer die Privatſtrafe ganz zu fordern, welche hätte erkannt werden müſſen, wenn die Handlung, deren er ſich vorſätzlich theilhaftig gemacht hat, nur von Einem wäre verübt worden. Bei dem Widerrufe und der Abbitte leuchtet dieſe einem jeden beſonders obliegende Verbindlichkeit von ſelbſt ein; aber auch die äſtimatoriſche Klage muß nach Vorſchrift der Geſetze unſtreitig eben ſo behandelt werden. [20])

Der

20) Si plures serui simul aliquem ceciderint, aut conuicium alicui fecerint singulorum proprium est maleficium, et tanto maior iniuria, quanto a pluribus admissa est; *immo etiam tot iniuriae sunt, quot et personae* facientium. L. 34. D. de iniur. Verglichen mit L. 9. D. de iurisdict.: Si familia alicuius album corruperit non similiter hic edicitur ut-

Der Beleidigte, dem verſchiedene Injurien von Einem widerfahren ſind, kann allerdings erwarten, daß der Richter bei der Verurtheilung des Beklagten ſowol auf das Ganze des geſchehenen Unrechts, als auch auf jede beſondere Art der Beleidigung und deren Folgen, Rückſicht nehmen werde. Es iſt im Vorhergehenden ſchon angemerkt worden, daß bei ſolcher Verſchiedenheit der Injurien auf Abbitte und Widerruf zugleich erkannt werden könne. Wenn indeß dem Beleidigten unter dieſen Umſtänden allerdings die Auswahl der rechtlichen Anträge, wie er ſie den Verhältniſſen angemeſſen findet, unbenommen bleibt: So wollen doch die Geſetze, daß er wegen mehrerer Injurien gegen einen und denſelben Beklagten nicht eben ſo viele beſondere Klagen anſtelle, ſondern ſeine Anträge in Einem gerichtlichen Vortrag verbinde.

ut in furto, ne in reliquos actio detur, si tantum dominus, quum defendere uoluit, unius nomine praestiterit, quantum liber praestaret; fortasse quia hic et contemta maiestas Praetoris uindicatur, *et plura facta intelliguntur*; quemadmodum quum plures serui iniuriam fecerunt, uel damnum dederunt, quia plura facta sunt, non ut in furto unum. Octauenus hic quoque domino succurrendum ait, sed hoc potest dici, si dolo malo curauerint, ut ab *alio* album corrumperetur, quia tunc unum consilium sit, non plura facta.

binde. Dieſe Beſtimmung, welche den Chikanen vorbeugen ſoll, findet indeß nur bei Injurien Statt, die zu gleicher Zeit verübt worden ſind, und inſofern Ein Beleidigter gegen Einen Injurianten daraus klagen will. [21])

Auf die Frage: ob man nicht auch wegen Einer und derſelben Beleidigung mehrere Injurienklagen zugleich anſtellen, z. B. die äſtimatoriſche Klage mit den Anträgen auf Abbitte und Widerruf verbinden könne? hoffe ich nach den Grundſätzen, welche bereits von dieſen verſchiedenen Arten der ſogenannten Privatgenugthuung vorgekommen ſind, mich nicht umſtändlich einlaſſen zu dürfen. Eigentlich ſcheint es aber, daß man bei dem Streite, welcher hierüber unter den angeſehenſten Rechtslehrern geführt worden iſt, [22]) den Hauptpunkt, worauf hier alles ankommt, noch nicht von allen Seiten berichtigt habe. Man hält gewöhnlich dafür, daß die Be-

ant-

21) Si mihi plures iniurias feceris, puta turba aut coetu facto domum alicuius introeas, et hoc facto efficiatur, ut *simul* et conuicium patiar, et uerberer, an poſſim ſeparatim tecum experiri de ſingulis iniuriis? quaeritur. Et Marcellus ſecundum Neratii ſententiam hoc probat, cogendum iniurias, *quas ſimul paſſus eſt*, coniungere. L. 7. §. 5. D. *de iniur.*

22) v. Quiſtorp § 320.

antwortung der Frage nur davon abhange, ob die Deutſchen Injurienklagen auch als Pönalklagen anzuſehen ſind? Dieß iſt nun freilich mit Grunde nicht zu leugnen: allein daraus folgt **an ſich** noch nicht, daß ſie neben der äſtimatoriſchen Klage nicht beſtehen könnten, und daß der Beleidigte durchaus nur eine Art der Privatſtrafen verfolgen dürfe, da die Rechte ihm einmal deren mehrere zugeſtehen.

Die Rechtslehrer, welche behaupten, daß unter den verſchiedenen Arten der Injurienklagen eine die andern nicht ausſchlieſſe, können vielmehr zugeben, daß alle dieſe Klagen hauptſächlich auf Privatſtrafen abzielen, und ſie würden darum doch immer noch Geſetze für ihre Meinung anführen können, wenn hier nichts weiter, als die Idee der Poenalklage in Betrachtung käme. [23]) Dagegen wird nun freilich behauptet, „daß die Beweiſe jener Meinung überhaupt auf dem „Lehrſatze des Römiſchen Rechts, daß die Injurien „zu

23) L. 130. D. *de Reg. iur.*: Numquam actiones praesertim poenales de eadem re concurrentes alia aliam consumit —. L. 32. D. *de Obl. et actionib.*: Quum ex uno delicto plures nascuntur actiones, sicut euenit, quum arbores furtim caesae dicuntur, omnibus experiri permitti post magnas uarietates obtinuit.

„zu den Privatverbrechen gehören, beruhen, und daher „in unſern Gerichten nicht gelten können ꝛc. [24]“ Daß aber dieſem Argumente nicht viel zu trauen ſei, glaube ich bereits gezeigt zu haben. Die Vertheidiger des Gegentheils ſcheinen alſo die Unzuläſſigkeit jener Verbindung der Klagen noch nicht bewieſen zu haben; und am wenigſten dürfte es ihrer Meinung zu Statten kommen, wenn ſie ſich bei dieſer Gelegenheit auf andere Geſetze berufen, die nicht Privatſtrafen, wovon hier die Rede iſt, betreffen, ſondern nur von der öffentlichen Strafe ordnen: ne quis ob unum crimen pluribus legibus reus fieret. [25])

Das Römiſche Recht, welches die ſogenannte Cumulation der Klagen eigentlich gar nicht geſtattet, kann überhaupt bei dieſer ſtreitigen Rechtslehre nur inſofern in Betrachtung kommen, als es etwa hinreichende Grundſätze darbietet, um nach dem Zweck aller Injurienklagen beſtimmen zu können, ob eine durch die andere gänzlich aufgehoben wird, oder nicht. Wäre das letztere: ſo würde auch alsdann die Zuläſſigkeit der Cumulation in unſern Gerichten aus bekannten Gründen ſehr leicht zu rechtfertigen ſein. Nun fehlt es freilich nicht an beſondern Vorſchriften, welche wegen einer unerlaubten Handlung mehrere Poe-

24) von Quiſtorp §. 320.

25) L. 14. D. *de accuſat.*

Poenalklagen nach einander zulaſſen: ich bin aber nicht der Meinung, daß irgend eine dieſer Stellen auf die verſchiedenen Injurienklagen anwendlich ſei. Wenn die Römiſchen Geſetze dem Kläger mehr als eine ſolcher Klagen erlauben: So liegt dabei immer das beſondere Verhältniß zum Grunde, da eine und dieſelbe Handlung an ſich ſchon mehrere Privatverbrechen in ſich vereiniget, deren jedes ſeine eigne Klage hervorbringt. Die Geſetze beſtimmen daher, ob z. B. die Klage aus dem Aquiliſchen Geſetze, und die Injurienklage, die ſogenannte actio furti, und vi bonorum raptorum etc. einander aufheben, oder nicht. Sie geſtatten dem Kläger der Regel nach alle Rechtsmittel, welche nach ſolcher verſchiedenen Rückſicht wegen einer Vergehung Statt finden, jedoch nur in der Vorausſetzung, daß die ſchon angeſtellte Klage dem Kläger nicht ſo viel eingebracht hat, als er auf einem andern Wege erlangt haben würde. 26) Von dieſen Geſetzen iſt die in der vorigen Note 23. vorkommende Rechtsregel, als die Summe der einzelnen Stellen, zu verſtehen; und nur unter den erwähnten Verhältniſſen würde ſich bei uns die Cumu-

 lation

26) L. 88. D. *de furtis.* L. 1. D. *vi bonor. raptor.* L. 34. *de Obl. et Act.* L. 2. D. *de privatis delict.* L. 47. D. *ad L. Aquil.* L. 41. D. *de Obl. et Act.* Cuiacius Obſ. III. 25.

lation mehrerer Pönalklagen vertheidigen laſſen. Man vergleiche aber hiemit die Concurrenz der verſchiedenen Injurienklagen wegen **einer** Beleidigung. Das Fundament dieſer Klagen bleibt immer ganz daſſelbe. Oder liegt etwa bei den Klagen auf Widerruf und Abbitte noch ein anderes Privatverbrechen, als bei der äſtimatoriſchen Klage, zum Grunde? Offenbar kann alſo das Verhältniß dieſer Klagen gegen einander nicht nach jenen Römiſchen Geſetzen beurtheilt werden, welche eigentlich die Concurrenz **mehrerer Privatverbrechen**, wenn gleich in Einer Thathandlung, und eben daher entſpringende mehrere Klagen zum Gegenſtande haben.

Aus folgenden Gründen glaube ich die Verbindung gedachter Klagen wegen Einer Injurie verwerfen zu können. Einmal erfordert es ſchon die Billigkeit, worauf doch die Geſetze den Richter bei Injurienſachen ausdrücklich verweiſen, [27]) daß der Beklagte ſein Unrecht nicht doppelt oder gar dreifach büßen darf; und ſchon nach dieſem Grundſatze wird der Kläger, ſo lange ihn keine beſtimmte Geſetzliche Vorſchrift zur Cumulation der Klagen berechtigt, ſich mit Einer Privatſtrafe des Beklagten begnügen müſſen. Zweitens iſt dieß auch der Analogie des Rechts mehr gemäß. Da die Injurienklagen darauf abzielen, daß

27) Man ſehe die Note 5.

daß eine uns widerfahrne Kränkung gerächt werden ſoll: So dürfen wir uns nur daran erinnern, wie ſehr die Geſetze überhaupt dafür ſind, daß uindicta delicti eingeſchränkt, und in zweifelhaften Fällen mehr für den Beklagten, als gegen ihn, geurtheilt werde. Drittens, ſelbſt die beſondern Vorſchriften des Römiſchen Rechts von der Concurrenz mehrerer Pönalklagen dürften, genau betrachtet, eher einen Grund gegen die Verbindung unſerer Injurienklagen, als für ſie, darbieten. Soll eine Klage die andere aufheben, wenn der Kläger durch jene ſchon erlangt hat, was dieſe mit ſich bringt: So muß natürlich eine Injurienklage die andere immer ausſchlieſſen, weil alle auf denſelben Hauptzweck führen. Freilich ſind Abbitte und Widerruf unter ſich verſchieden, und beide kein baares Geld. Aber alle dieſe Rechtsmittel kommen doch darin überein, daß das Unrecht, welches dem Kläger widerfahren iſt, durch ſie nur gerächt werden ſoll. Und grade hierauf iſt bei der Injurienklage allein Rückſicht zu nehmen. Daher auch die äſtimatoriſche Klage in den Römiſchen Rechten von andern Pönalklagen, welche einen wirklich erlittenen Schaden, oder eine Verletzung unſers Privatvermögens, zum Grunde haben, ſorgfältig unterſchieden, und bei der erſteren eigentlich nicht auf die Geldforderung an ſich geſehen, ja dieſe nicht einmal

als Theil der Güter des Klägers behandelt wird, ſondern lediglich nur uindicta injuriae dabei in Betrachtung kommt. [28]) Man kann daher nicht füglich ſagen, daß der Beleidigte durch Abbitte und Widerruf das nicht erlange, was er durch die äſtimatoriſche Klage bewirken kann. Er erhält uindictam iniuriae, und nur darauf iſt im Wege Rechtens zu ſehen. Wollte man endlich die Verbindung mehrerer Injurienklagen zulaſſen: So würde auch folgen, daß der Kläger eine nach der andern anſtellen, oder doch ſich vorbehalten dürfte. Da nun dieß wenigſtens mit den Geſetzen nicht füglich zu vereinbaren ſein würde: [29]) So

28) L. 2. §. 4. D. de collat.: Emancipatus filius si iniuriarum actionem habet, nihil conferre debet. Magis enim uindictae, quam pecuniae habet persecutionem. Sed si furti habeat actionem conferre debebit. — L. 15. §. 46. D. de iniur.: Si quis seruo uerberato *iniuriarum* egerit, deinde postea damni iniuriae (ex L. Aquilia) agat, Labeo scribit, eandem rem non esse, quia altera actio ad damnum pertineret culpa datum, altera ad contumeliam. Verglichen mit L. 34. D. de obl. et act.

29) Soll nach der eben angeführten L. 15. §. 46. de iniur. die Klage aus dem Aquiliſchen Geſetze durch die Injurienklage darum nicht aufgehoben werden; weil dieſe darauf abzielt, daß die Kränkung

So muß man auch zugeben, daß eine Klage die andere hier aufhebt, folglich wegen **einer** Beleidigung auch nur **eine** Art der ſogenannten Privatgenugthuung zu begehren ſei. Sonſt war es den Vertheidigern der Cumulation dieſer Klagen ein wichtiges Argument, daß das Kaiſerliche Reichskammergericht ſie zuließ. [30]) Heutiges Tages iſt man ſchon weniger gewohnt, die Urtheile auch der höchſten Gerichte als Orakelſprüche oder als Glaubensartikel zu betrachten, und gegen die Vorſchrift der Geſetze in ähnlichen Fällen zu befolgen. [31])

Ich glaube nicht, daß man es mir zum Vorwurf machen wird, mich bei einem ſchon ziemlich anerkannten Rechtsſatze aufgehalten zu haben, weil nach

 mei-

kung — contumelia — jene aber, daß die Beſchädigung — damnum iniuria datum — gebüßt werde: So folgt nach dieſem Geſetze richtig, daß eine Klage die andere ausſchlieſſe, ſobald beide den Zweck haben, daß der Schimpf oder die Kränkung geahndet werde — nach den Worten des Labeo —: si utraque ad contumeliam pertinet; und dieß iſt ja bei unſern Injurienklagen der Fall.

30) Gail Obſ. I. 65. Mynsinger Obſerv. II. 98.

31) **Weſtphal Rechtsgutachten und Erkenntniſſe des bürgerlichen Rechts.** Tit. de Legib. p. 8. f.

meiner Ueberzeugung die Gründe, deren man ſich bisher bediente, noch nicht alle Zweifel widerlegen.

In jeder Injurienklage muß natürlich die vermeinte Beleidigung beſtimmt angegeben werden; und da hier ſo vieles auf Zeit, Ort und andere Verhältniſſe ankommt: So ſcheinen die Rechtslehrer nicht unrecht zu haben, wenn ſie alles dieſes im Vortrag der Klage genau ausgedruckt wiſſen wollen. **Leyſer** findet die pünktliche Angabe der Zeit und des Orts der geſchehenen Injurie ſo weſentlich nothwendig, daß er die Abweiſung des Klägers billigt, wenn dieſer auch eidlich erhärten wollte, daß er beides nicht ganz beſtimmt anzugeben wüßte. Er giebt indeß zu, daß ausdrückliche Geſetze dieß wenigſtens bei der Privatklage nicht durchaus erfordern [32]). Da aber nicht allein bei Injurien, die in Abweſenheit des Klägers verübt wurden, ſondern auch, wenn die Beſchimpfung in ſeiner Gegenwart geſchah, eine ganz genaue Angabe der Zeit dem Kläger in der Folge ſehr leicht entgehen kann: So wird ein billiger Richter den übertriebenen Forderungen und Ausflüchten, wozu jener Lehrſatz Anlaß geben dürfte, nicht willfahren. Nur darauf kommt es an, ob die vom Kläger angeführten Thatſachen hinreichend ſind, um in Vergleichung derſelben mit den Geſetzen die Klage angebrachter

Maßen

32) Leyser Spec. 544. M. 1. ſequ.

Maßen darauf zu gründen. Mehr hat kein Kläger in ſeinen Vortag zu bringen, und was in dieſem Betrachte bei allen Klagen Rechtens iſt, gilt auch natürlich bei den Injurienklagen. Umſtände, von denen vielleicht Einreden des Beklagten abhangen, muß man von Dieſem in der Folge erwarten. Dem Kläger liegt nur ob, Dasjenige anzuführen, was zur **Begründung** ſeiner **Klage**, wie er ſie angeſtellt hat, nicht, was zur Entfernung der Einreden des Beklagten dient. Gegen die Gründe, welche **Leyſer** für ſeine Behauptung anführt, läßt ſich noch Manches erinnern. Wenn von dem Orte, wo die Beleidigung geſchah, oft die Größe derſelben abhängt: So werden Richter und Beklagter es wol geſchehen laſſen können, daß in der **Privatklage** des Orts nicht erwähnt, und eben daher die Beleidigung geringer dargeſtellt wird, als ſie wirklich iſt. — Die Fälle, wo das Schimpfen an gewiſſen Orten, und bei gewiſſen Gelegenheiten als eine Volksſitte öffentlich geduldet wird, ſind zu ſelten, als daß man daraus einen Grund hernehmen könnte, dem Kläger die genaue Beſtimmung des Orts durchgängig bloß darum zur Pflicht zu machen, weil es vielleicht ſein könnte, daß die vermeinte Beleidigung in jener Rückſicht ganz wegfiele — . Wenn die Zeit, da die Beleidigung geſchehen, oder zur Wiſſenſchaft des

Klägers gekommen iſt, in der Klage gar nicht ausgedruckt wird: So läßt ſich freilich aus der Klage nicht beurtheilen, ob ſie ſchon verjährt ſei, oder nicht. In dieſem Betrachte würden indeß die unbeſtimmten Ausdrücke: neulich — vor einigen Wochen, oder Monaten ꝛc. ſchon meiſtens genügen, um ſo viel anzudeuten, daß die Verjährungszeit noch nicht abgelaufen ſei. Allein in der That ſcheint mir überhaupt die **Nothwendigkeit** einer Bemerkung der Zeit im Libell, gar nicht erwieſen. Iſt die Klage noch nicht verjährt: So bleibt es immer wahre Chikane, wenn der Beklagte auf jene Angabe dringt; iſt aber die Geſetzliche Zeit, binnen welcher hätte geklagt werden müſſen, ſchon abgelaufen: So muß der Beklagte, dem ja der Beweiß ſeiner Einreden obliegt, natürlich auch dieſen Einwand begründen, mithin zeigen, daß der Vorgang bereits vor ſo langer Zeit geſchehen ſei, daß den Rechten nach keine Klage daraus mehr Statt finde.

Das Roſtockſche Stadtrecht ordnet, „daß Injurien, die der Kläger nicht ſelbſt mit angehört hat, „gar nicht klagbar ſein ſollen — es iſt eine **macht**„**loſe Klage**" heißt es. Doch iſt die Ausnahme von dieſer Regel merkwürdig: „Es wäre denn, daß „der Beklagte der Worte geſtändig, oder genugſam

„über=

„überwieſen“ [33]). Man ſollte glauben, daß das bei allen Injurien, wenn die Klage beſtehen ſoll, erforderlich ſei. Haben aber die Verfaſſer dieſes Statuts den Sinn gehabt, daß der Kläger entweder das eigne Geſtändniß des Beklagten, oder einen vollſtändigen Beweiß ſchon gleich **bei der Klage** mitbringen müßte: So hat man ſich wenigſtens nicht gut ausgedruckt.

Da der Kläger entweder auf eine gewiſſe Privatbuße, oder auf öffentliche Strafe der Injurie antragen kann: So iſt freilich das allgemeine und unbeſtimmte Geſuch: „Er bitte um rechtliche Ahndung des ihm widerfahrnen Unrechts“ oder: „den Beklagten zur gebührenden Satisfaction anzuhalten rc.“ nicht zuläſſig. [34]) Der Kläger muß ſich über jene ihm freiſtehende Wahl deutlich erklären, und wenn er

33) **Roſtockſch. Stadtrecht** v. 1757. IV. 4. 4. Dieſe Stelle iſt zwar aus dem **Lübeckſchen Rechte** *IV.* 4. 7. entlehnt worden. Allein ſchon die Bemerkung, daß grade die Worte: „oder genugſam überwieſen“ wodurch die ganze Vorſchrift ſo ſchwankend wird, in ältern Cod. iur. Lub. fehlen: **J. C. Stein Einleit. zur Lübſch. Rechtsgel.** §. 361. hätte doch wol einige Prüfung dieſes Artikels veranlaſſen ſollen.

34) Leyser 543. 5.

er auf ſogenannte Privatgenugthuung dringen will, die beſondere Art derſelben in der Klage ausdrucken. Bei der äſtimatoriſchen Klage ſcheint es indeß, zumal nach unſerer Rechtsverfaſſung, zu genügen, wenn der Kläger, ohne ſelbſt eine gewiſſe Summe anzugeben, die Sache gleich der Beſtimmung des Richters überläßt; wie dieß bei Anträgen auf öffentliche Strafe Statt findet.

Perſonen, die der Rechte unkundig ſind, muß der Richter, wenn ſie Injurienklagen anbringen, mit den Rechtlichen Vorſchriften bekannt machen, und ſie dadurch in den Stand ſetzen, unter mehrern Gegenſtänden der Rechtsverfolgung die gehörige Auswahl zu treffen; wenn anders die Verfaſſung der Gerichte, oder ſonſt vorkommende Umſtände die Zuordnung eines Sachwaldes nicht erfordern.

Das Römiſche Recht will Diejenigen, welche vorſätzlich gegen einen Unſchuldigen die Injurienklage anſtellen, ſehr hart beſtraft wiſſen. [35]) In der That

35) *L. 43. D. de iniur.*: Qui iniuriarum actionem per calumniam instituit, extra ordinem damnatur, id est exilium, aut relegationem, aut ordinis amotionem patiatur — PAULLUS *recept. sentent.* V. 4. 11. Omnes enim calumniatores exilio, uel insulae relegatione, aut ordinis amissione puniri placuit.

That verdienen auch dieſe Calumnianten eine nachdrückliche Ahndung, obgleich die Erfahrung zeigt, daß ihnen mehr Nachſicht widerfährt, als eigentlich den Rechten nach geſchehen ſollte. **Leyſer** bemerkt bei dieſer Gelegenheit ſehr richtig, daß der Beklagte nach erfolgter Losſprechung ſeinen vorſätzlich ungerechten Kläger nun ſelbſt mit der Injurienklage belangen könne, weil es an ſich keine geringe Beſchimpfung iſt, Jemanden öffentlich vor Gericht als Injurianten anzugeben. [36]) Von dieſem an ſich wahren Satze findet natürlich nur gegen Diejenigen eine Anwendung Statt, welche überwieſen ſind, daß ſie wiſſentlich ohne Recht geklagt haben. Die ungerechten Injurienklagen, welche von Zeit zu Zeit in den Gerichten vorkommen, ſind aber wol ungleich ſeltener Folgen dieſes unlautern Vorſatzes, — calumniae — als vielmehr übertriebener Eigenliebe und Empfindlichkeit des Klägers, welcher ſich beleidigt glaubte, da er es den Rechten nach doch nicht war. Dieſe Erfahrung wird einem billigen Richter zum Anlaß dienen, den muthwilligen Kläger, der eigentliche Unwahrheiten in facto vorbrachte, von dem zu unterſcheiden, der ſich durch Vorurtheile leiten ließ, von ſeinen Rechten in Anſehung der Ehre zu hohe Begriffe hatte, und daher auf die Reden und Handlungen Anderer eine üble Anwendung

36) Leyser 546. 16.

dung der Geſetze machte. Dieſer muß allerdings den Schaden vergüten, den ſein übertriebener Ehrgeiz anrichtet, folglich auch die Proceßkoſten erſtatten; aber den Vorwurf einer Injurie verdient er nicht. Nach meiner Ueberzeugung auch der nicht, welcher in einer an ſich gerechten Injurienklage die Beleidigung härter zu ahnden bittet, als es die Vorſchrift der Geſetze und die Beſchaffenheit der Sache erfordert. [37]) Eigentlich äuſſert doch der Kläger in dieſer Bitte nur ſeine Meinung von der Sache, und wie er unmaßgeblich erkennen würde, wenn man ihm das Richteramt hier überlaſſen wollte. Seine Bitte enthält eine unrichtige Schlußfolge aus den Vorderſätzen der Klage, die zwar den Richter wol veranlaſſen kann, den Libell als untauglich zurückzugeben; nicht aber den Gegner, den Grund zur Injurienklage daraus herzunehmen. Nach den Grundſätzen, welche in der erſten Abtheilung dieſer Schrift von der Beſchimpfung durch Worte überhaupt vorgekommen ſind, ſcheint mir Dieß gar keinen Zweifel zu leiden. Dabei müſſen

37) Quin immo, ſi quis iuſte etiam iniuriarum agat, ſed plus quam par eſt flagitet, e. g. ob leue conuitium conuitiantem fuſtibus caedi, in exilium mitti, dignitate ſua ſpoliari, ordine moueri etc. petat, actio iniuriarum locum habebit. Leyser l. c.

müſſen uns die Beyſpiele, welche Leyſer zur Erläuterung anführt, nicht irren, wenn auch dieſe beim erſten Anblicke für ſeine Behauptung etwas geneigt machen. Bei näherer Prüfung bleibt doch die übertriebene Bitte, wenn der Kläger nur ſonſt keine Schimpfreden gegen den Beklagten vorbringt, immer nur eine unrichtige Meinung, die er nicht weiter verantworten darf. Und was wird in der Anwendung aus dem Satze, den Leyſer aus jenen beſondern Fällen ableitet? Die Erfahrung zeigt, daß die Beklagten vermöge deſſelben nur deſto mehr Gelegenheit nehmen, die Bitte des Klägers zu chikaniren, und, es mag auf Abbitte, oder Widerruf, oder eine gewiſſe öffentliche Strafe geklagt ſein, dieß alles ſogleich als eine Injurie anzuſehen, weil der Kläger nach ihrer Meinung doch wenigſtens ſeine Anträge übertrieben hat. Wird die Behauptung Leyſers nur einmal als Regel anerkannt, und die Anwendung dem Gutdünken der Richter überlaſſen: So iſt kein Beleidigter mehr ſicher, in Gerichtlichen Anträgen ſeiner Ueberzeugung zu folgen, ohne zu befürchten, daß die Bitte als Beleidigung aufgenommen, und wenigſtens ſeine ganze Klage unter dem Vorwande gegenſeitiger Injurien vereitelt werde.

Allerdings iſt der Kläger berechtigt, Anſprüche, die das gemeine Recht ihm beilegt, geltend zu machen,

inſo=

inſofern es mit den Rechten eines jeden Landes und Orts beſtehen kann. Wenn aber auch dieſe Provinzialgeſetze oder Statuten hin und wieder gewiſſe öffentliche Strafen der Injurien vorſchreiben, ohne der Privatſtrafen zu gedenken: So behält es doch in Anſehung der letztern, und der dem Beleidigten frei gelaſſenen Wahl, ob er ciuiliter oder criminaliter klagen will, bei den Vorſchriften des gemeinen Rechts ſein Bewenden, wenn keine nähere Beſtimmung hierüber in den beſondern Rechten vorkommt. [38])

Claproth bemerkt nicht unrichtig, daß die Forderung des Beleidigten, welcher aeſtimatoriſch geklagt hat, im Concurſe allen übrigen Gläubigern nachſtehen müſſe; weil der Beleidigte dadurch einen gewiſſen Gewinn zu erlangen ſucht, und weil es billig iſt, daß die Gläubiger den Frevel ihres Schuldners nicht büßen dürfen, folglich der Privatſtrafe eben das widerfahre, was der Fiſcus in Anſehung der öffentlichen Strafen gelten laſſen muß. [39])

18.

38) Man ſehe übrigens CARPZOV *Reſponſ.* VI. 110. ENGELBRECHT *de act. ad palinod.* §. 21.

39) **Claproth** Einleit. in ſämmtl. Summar. Proceſſe. §. 369. n. 4.

18.

Rechtsmittel und Einreden, deren ſich der Beklagte bedienen kann — beſonders auch über die Verjährung der Injurienklagen.

Nach verſchiedenen Provinzialgeſetzen darf der Beklagte von der Einlaſſung auf die Klage, mithin von den Folgen der Injurie, ſich befreien, wenn er freiwillig dem Kläger vor Gericht die Ehrenerklärung leiſtet, daß er bei dem, was geſchehen, die Abſicht zu beleidigen und zu ſchimpfen nicht gehegt habe. Mit dieſer kurzen Abfindung muß der Kläger zufrieden ſein. Die Geſetze ſind doch ſo billig, dieß nur in geringen Verbalinjurien Statt finden zu laſſen. 1) Schon nach gemeinen Rechten

1) **Meklenb. Hof- und Landger. Ordn.** II. 3. 5. „Dafern in geringen Schmähſachen, welche nach „unſers Landgerichts Diſcretion zu äſtimiren ſein, „ante litis conteſtationem der Beklagte öffentlich „für unſerm Gerichte in der Perſon ſich mündlich „erklären wird, er hätte die angezogenen Worte „nicht

ten hat man jener Erklärung die Wirkung beigelegt, daß ſie wenigſtens von dem Widerrufe befreien müſſe.

„nicht in der Meinung, wie ſie vom Kläger gedeutet, und ihn zu ſchmähen, von ſich geredet, oder „geſchrieben, ſondern dieſe oder jene Urſache hätte „ihn dazu bewogen; und wiſſe vom Kläger nichts, „denn alle Ehre und Gutes: So ſoll der Beklagte „mit einigem Eide oder ſonſten nicht beſchweret, „aber in allen andern Injurien- und Schmähſachen, „dem ordentlichen Proceß ſein Lauf gelaſſen werden.“ In der Jenaiſchen Hofgerichts Ordn. Cap. 33. heißt es: „Wenn die geklagte Schmähung gar zu „grob und abſcheulig, die Worte auch per se iniu„riosa ſind: So ſoll Kläger eine bloße Erklärung „wider ſeinen Willen von Beklagten anzunehmen „unverbunden ſein.“ *Adrian* BEYER de iniuriis Cap. 7. §. 11. Das Roſtockſche Stadtrecht IV. 4. 7. und 9. welches mit jener Beſtimmung der Meklenb. Hofger. Ordn. faſt wörtlich übereinſtimmt, fügt jedoch die billige Vorſchrift hinzu, daß die Verurtheilung des Beklagten in die Koſten allemal die Folge jener Erklärung ſein ſoll —. Die Hofgerichtsordnung will zwar den Beklagten alsdann gar nicht weiter beſchweret wiſſen; allein dieß iſt wol nur von den eigentlichen Folgen der Injurie zu verſtehen. Denn es wäre doch hart, wenn dieſe Rechtswohlthat des Beklagten dem Kläger ſogar in Anſehung der Koſten ſchädlich werden ſollte.

müſſe. [2]) Eine Behauptung, die ſchlechterdings keinen Grund hat. Ueberhaupt iſt die Sache vielleicht nicht zu begünſtigen, weil Beklagte, die ſich wirklich einer Injurie ſchuldig gemacht haben, und die abſichtliche Beleidigung ſonſt nicht würden ablehnen können, offenbar mit einer Unwahrheit, die ſie öffentlich vor Gericht verſichern, durchgeholfen werden. Auch dürfte es wol zum Anreiz dienen, deſto ungeſcheuter zu ſchimpfen, wenn man auf einer ſo leichten Art den Klagen ausweichen kann. In Ermangelung beſonderer Geſetze kann ein Beklagter, der ſonſt nichts zu ſeiner Entſchuldigung beizubringen vermag, mit jener freiwilligen Erklärung allein nicht durchkommen [3]). Wenn aber die Provinzialgeſetze dem Beklagten dieß Mittel ausdrücklich geſtatten: So iſt freilich kein Grund vorhanden, warum es nur bei den Klagen auf Abbitte und Widerruf, nicht aber

2) Carpzov Pract. crim. 97. 12. und mit ihm faſt alle Rechtslehrer, welche von der Klage auf Widerruf geſchrieben haben.

3) Boehmer *de iniuſt. act. iniur.* X. 8. ſequ. imgleichen Mevius I. 224. VII. 113. auch Faber Cod. IX. 20. 10. ſuchen die Sache nach den Grundſätzen des gemeinen Rechts, mit vieler Begünſtigung der Richterlichen Willkühr, zu vertheidigen.

bei der äſtimatoriſchen Klage, anwendlich ſein ſollte [4]).

Die eigentlichen Einreden des Beklagten gegen die Injurienklage ſind theils **dilatoriſch**, theils **peremtoriſch**. Von den gemeinen Arten der erſtern iſt hier die Rede nicht. Es giebt aber Fälle, wo der wirklich beleidigte Kläger zu voreilig klagt, weil die Entſcheidung eines gewiſſen Rechtsſtreits das Daſein der Injurie erſt förmlich begründen muß. Hier findet die ſogenannte exceptio praeiudicii Statt, wodurch der Beklagte mit Recht verlangt, daß zuvörderſt das Urtheil in jener Hauptſache zu erwarten ſei. Dieſe Einrede ſetzt ihrer Natur nach immer voraus, daß der Kläger gewiſſe ihm gemachte Vorwürfe oder Beſchuldigungen ſchon als unwahr, und eben darum als beleidigend annimmt, da doch über die Wahrheit oder Unwahrheit ſolcher Aeuſſerungen ein noch unentſchiedener Rechtsſtreit obwaltet. Der hieraus entſtehende Einwand iſt an ſich betrachtet freilich nur dilatoriſch, obgleich der Erfolg ſein kann, daß das Recht zu klagen gänzlich entfernt wird, wenn entweder in der Hauptſache das Urtheil wider den Kläger ausfällt, oder jene durch Vergleich geendigt wird, mithin gar keine Entſcheidung mehr erfolgen

4) BOEHMER ad CARPZOV. 97. 2. iſt hier im Allgemeinen anderer Meinung.

gen kann [5]). Beleidigungen, die nicht von der **Wahrheit** oder **Unwahrheit** einer Behauptung, nicht vom Recht oder Unrecht eines noch unentſchiedenen Streits abhangen, ſondern den Umſtänden nach mit gewiſſen Arten der Aeuſſerung, oder mit unerlaubten Thätlichkeiten, ohne weitere Rückſicht ſchon ſogleich verbunden ſind, laſſen natürlich dieſe Einrede gar nicht zu [6]).

5) *L. 10 C. de iniuriis.* Si quidem auiam tuam ancillam infamandi cauſa Reipublicae ciuitatis Comanensium dixit Zenodorus ac recessit, iniuriarum actione statim conueniri potest. Nam si perseuerct, in ea causa facultatem habens agendi, super hac re deferri querelam, ac tunc demum si non esse serua fuerit *pronunciata*, postulari conuenit.

6) LEYSER 122. 5. Exceptio praeiudicii cessat, quum apparet, etsi in causa principali uictor recedat, tamen iniuriarum reum esse. Fac enim actorem in libello, quo reum facti cuiusdam illiciti insimulat, uerbis asperis et *contumeliosis* uti. Hic reus, non expectato litis exitu confestim iniuriarum agere potest; quia aduersarius si uel maxime uera obiecit, modum tamen in obiiciendo excessit, et propter hunc excessum iniuriarum tenetur. Dieß hat freilich ſeine Richtigkeit. Allein die Anwendung, welche **Leyſer** mit einem Gutachten der Facultät beſtä-

Die peremtoriſchen Einreden können theils aus der eigentlichen Beſchaffenheit des Vorganges, den der Kläger angebracht hat, theils aus andern Gründen, welche das Recht zu klagen ausſchlieſſen, hergenommen werden. Zu den erſtern gehören alle diejenigen, wodurch die gerügte Handlung als erlaubt dargeſtellt, oder die Abſicht zu beleidigen abgelehnt, kurz, die weſentlichen Eigenſchaften der Injurie in dem vorkommenden Falle urſprünglich beſtritten werden. — Einreden der zweiten Art hingegen betreffen die Unzuläſſigkeit der Klage, weil der Kläger ſeinem vermeinten Rechte entſagt, oder doch der gerichtlichen Verfolgung ſich verluſtig gemacht hat. Auf eine genaue Entwickelung aller einzelnen Einreden in beider Rückſicht darf ich mich hier nicht weiter einlaſſen, weil die Gründe, worauf dieſe Einreden beruhen, gröſtentheils ſchon vorgekommen ſind, und das Uebrige, nach dem Zwecke dieſer Schrift, nur noch zu einigen Bemerkungen Anlaß giebt.

Nicht

beſtätigt, ſcheint mir nicht gerecht; weil daſelbſt ſolche Ausdrücke ſchon gradezu als Injurien angenommen wurden, die es doch den Rechten nach nicht ſein konnten, ſobald die Wahrheit der gemachten Vorwürfe und Beſchuldigungen erweißlich war. Man ſehe auch BROCKES selectar. obseru. 247.

Nicht leicht ſind in einer einzelnen Rechtslehre ſo viele ſonderbare Meinungen aufgekommen, als über die Entſagung der Injurienklage durch Verzeihung des Unrechts. Die Geſetzliche Beſtimmung dieſes Punkts iſt ſehr kurz, und freilich wol etwas unvollſtändig [7]; deſto reichhaltiger hingegen die Theorie der Ausleger, zumal wenn man ſie über die einzelnen Fälle der ſtillſchweigenden Verzichtleiſtung zu Rathe zieht. Man fand kein Bedenken, die Lehren der Chriſtlichen Religion mit einzumiſchen, um dadurch den Grundſätzen des Civilrechts nachzuhelfen. Es ward in allem Ernſt behauptet, daß der Beleidigte nicht mehr zu klagen berechtigt ſei, wenn er nach erlittener Injurie zum Heiligen Abendmahle gegangen wäre, oder auch dem Beichtvater die Verſicherung ertheilt hätte, daß er keine Feindſchaft in ſeinem Herzen hege, ſondern ſeinen Feinden

7) §. 12. I. *de Iniuriis:* Haec actio dissimulatione aboletur; et ideo si quis iniuriam dereliquerit, hoc est, statim passus ad animum suum non reuocauerit, postea ex poenitentia remissam iniuriam non poterit recolere. L. 11. §. 1. D. ibid.: Proinde et si pactum de iniuria intercessit, et si transactum, et si iusiurandum exactum erit, actio iniuriarum non tenebit. L. 17. §. 6. ibid.: Et si nuda uoluntate iniuriam remisit, indubitate dicendum est, extingui iniuriarum actionem.

den chriſtlich verzeihe [8]). Wenn nun auch Sätze dieſer Art heutiges Tages wol nicht leicht mehr Anhänger finden: So iſt es doch immer eine ſchwankende Lehre, welche gleichwol gewöhnlich vorkommt, „daß die Injurie als ſtillſchweigend verziehen anzuſehen ſei, wenn der Beleidigte, wie man ſagt, ohne „Noth, und ohne daß ihn ſeine Berufspflichten „dazu nöthigten, **mit dem Injurianten ſelbſt** einen freundſchaftlichen Umgang wieder angefangen „hat." Da es hier durchaus an beſtimmten Regeln für die Anwendung fehlt: So wird auch natürlich bei der verſchiedenen Denkart der Richter das Ermeſſen derſelben noch unſicherer, je mehr Erfahrung und Menſchenkenntniß hier erfordert wird, und je weniger ſie, wenn man ihnen auch beides zutrauen darf, immer im Stande ſind, ſich ganz in alle Umſtände zu verſetzen, um in dieſem Betrachte von dem äuſſern Betragen eines Menſchen auf ſeine Geſinnung richtig zu ſchlieſſen. Nicht allein auf die Verſchiedenheit der Sitten und Lebensart, welche unter mehrern Ständen und Klaſſen der Statsbürger Statt findet, kommt es an; ſondern es würde faſt nöthig ſein, den Character und die ganze Handlungsweiſe einzelner

8) Hopp ad Inſt. §. 12. de iniur. Mathaeus de criminib. d. t. Cap. 1. n. 15. *Thomasius* in not. ad I. et P. p. 347.

ner Perſonen, von deren Betragen die Rede iſt, genau zu kennen, um mit einiger Sicherheit zu beurtheilen, ob gewiſſe Aeuſſerungen, oder ein gewiſſes Benehmen derſelben, den Umſtänden nach als Folge einer gänzlichen Ausſöhnung, oder nur als gleichgültige Beobachtung der gemeinen Regeln des Geſellſchaftlichen Umgangs, als allgemeine Höflichkeit, zu betrachten ſei, von der man doch zugiebt, daß daraus gegen den Kläger nichts gefolgert werden könne. Es giebt in allen Ständen ungeſchliffene Subjecte, bei denen der Richter ſich nicht irren würde, wenn er die geringſte Höflichkeit, die ſie ihrem Gegner zukommen laſſen, als ein ſicheres Kennzeichen der Ausſöhnung und des verziehenen Unrechts annehmen wollte, weil ſie ſonſt nicht gewohnt ſind, vielmehr ſich wohl in Acht nehmen, demjenigen, von dem ſie ſich beleidigt glauben, ihr Angeſicht zu gönnen, geſchweige denn ihren Huth vor ihm abzunehmen, auf ſeine Fragen zu antworten, oder ſich irgend mit ihm einzulaſſen. Dagegen aber iſt es auch dem Tone der guten Geſellſchaft ſehr gemäß, daß äuſſere ſogenannte Freundſchaftsbezeugungen aller Art, gegenſeitige Beſuche ꝛc. mit einer ganz entſchiedenen innern Abneigung, und dem wirkſamſten Vorſatze, einander höchſten oder allerhöchſten Orts zu ſchaden, oder Standesmäßig zu ſtürzen,

gar wol beſtehen können. Kurz, wenn man die Sache ſelbſt etwas näher prüft, und die Erfahrung dabei zu Rathe zieht: ſo wird man ſich bald überzeugen, daß nichts ungewiſſer und unſicherer ſei, als dieſe Folge einer ſtillſchweigenden Erlaſſung der Injurie, welche die Rechtsgelehrten aus jener Urſache herleiten, und ſogar dergeſtalt zu begünſtigen ſuchen, daß ſie auch dem Beleidigten nicht einmal geſtatten wollen, das Gegentheil eidlich zu erhärten, wenn einmal der ſogenannte freundſchaftliche Umgang mit dem Injurianten ihm im Wege ſtehet [9]). Eher ſcheint es, daß bei den vielen Zweifeln, welche die Sache mit ſich führt, der Eid noch das beſte Mittel ſei, den Schwierigkeiten abzuhelfen; wiewol man dabei doch immer ſchon eine gegründete und erhebliche Vermuthung gegen den Kläger vorausſetzen müßte, wenn anders mit jener wichtigen Handlung kein leeres Spiel getrieben werden ſoll. Ohne Zweifel iſt es die Folge einer genauern Prüfung dieſer Rechtslehre und der damit in der Anwendung verbundenen Schwierigkeiten, daß das **Preuſſiſche Geſetzbuch** auf alle dergleichen unbedeutende und mißliche Gründe der ſtillſchweigenden Verzeihung gar keine weitere Rückſicht genommen wiſſen will: „Die Privatgenugthuung iſt **nur alsdann für ſtill-**

9) v. Quiſtorp, §. 332.

„**ſtillſchweigend** erlaſſen anzuſehen, wenn der „Beleidigte die Injurie, ungeachtet ſie und deren „Urheber ihm bekannt geweſen, innerhalb dreier Mo„nathe nicht gerügt hat [10]).“

Die in der Note 7. angeführten Geſetze ordnen zwar im Allgemeinen, was auch an ſich recht und billig iſt, daß der Kläger eine einmal erlaſſene Injurie nicht weiter verfolgen ſoll. Sie führen Verträge und Vergleiche, auch einſeitige Willenserklärungen, als Beiſpiele dieſer Erlaſſung an; und wenn ſie die Klage beſonders in dem Falle verwerfen, da der Kläger die vermeinte Injurie **gleich Anfangs**, da ſie ihm widerfuhr, oder zu ſeiner Wiſſenſchaft kam, nicht als Beleidigung aufgenommen hatte — ſtatim ad animum non reuocauit — So ſetzen ſie doch wol zum voraus, daß dieß aus unleugbaren Gründen erwieſen ſein müſſe, wie es überhaupt den Rechten gemäß iſt; aber ſie berechtigen den Richter gewiß nicht, gegen alle Analogie des Rechts aus ſo zweifelhaften Urſachen, wie die Lehrbücher und Syſteme ſie angeben, die Entſagung eines vollkommenen Rechts herzuleiten.

Uebrigens giebt man zu, daß, wenn auch die Injurienklage wegen geſchehener Erlaſſung nicht mehr

10) **Allgemeines Geſetzbuch für die Preuſſiſchen Staaten** II. 20. 659.

mehr Statt finden ſollte, dennoch die Forderung des eigentlichen Schadenserſatzes darum noch nicht für entſagt zu achten ſei [11]).

Die **Verjährung** der Klagen iſt unſtreitig ein ſehr wichtiger Gegenſtand in dieſer Lehre. Es wäre zu wünſchen, daß einheimiſche Geſetze die Sache zweckmäßig beſtimmten, weil es gewiſſenhafte Richter nothwendig in Verlegenheit ſetzen muß, die erſte und vornehmſte Frage: ob der Kläger überall noch gehört werden darf? unter den Rechtsgelehrten ſo wenig ausgemacht zu finden. Wird die Verjährungs-Zeit zu ſehr abgekürzt: So kann das freilich die üble Folge haben, daß die Injurienproceſſe nur vermehrt werden, weil der vermeintlich Beleidigte aus Furcht, die Klage zu verlieren, ſich nun wol bewogen findet, ſie deſto eher anzubringen; da er ſonſt, wenn die Geſetze ihm Zeit gelaſſen hätten, die Sache vielleicht ganz ungerügt gelaſſen haben möchte. Dagegen iſt aber auch eine gar lange Dauer dieſer Klagen durchaus nicht zu billigen; einmal, weil ſie doch nur auf eine gewiſſe Art der Rache abzielen, und zweitens, weil hier ſo vieles auf beſondere und individuelle Umſtände ankommt, die mit der Zeit ſich immer weniger ausführen laſſen. Wenn ſich alſo den Rechten nach eine Verjährung der Klagen anneh-

[11]) VINNIUS ad §. 12. I. *de iniuriis.*

annehmen läßt, die den Vorwurf einer zu kurzen Friſt nicht verdient: So glaube ich, daß man wenigſtens keine Urſache haben wird, in vielleicht zweifelhaften Fällen eine Verlängerung dieſer Zeit zu begünſtigen.

Wir haben in unſern Civilgeſetzen Eine Vorſchrift, welche die Dauer der Injurienklagen beſtimmt angiebt, und, wenn ſie allgemein, wie ſie da iſt, angewandt wird, allen weitern Streit über die Sache gänzlich aufhebt. Injurienklagen dauren **ein** Jahr, ſagt das Geſetz, ohne weitern Unterſchied [12]). Zwar iſt dieſe Conſtitution, welche eigentlich ein Kaiſerliches Reſcript enthält, bei Ge-

12) In L. 17. §. 6. *de iniuriis* heißt es zwar: si *tempore* abolita fuerit iniuria; jedoch ohne nähere Beſtimmung. L. 14. §. 2. D. *Quod metus causa*; uerb.: quum per metum facta iniuria anno et quidem utili exoleuerit; wird zwar auch von Vielen bei dieſer Gelegenheit angeführt, gehört aber nicht hieher, weil der Ausdruck iniuria überhaupt daſelbſt nur ſoviel als: **Unrecht** bedeutet. Nur in L. 5. C. *de iniuriis* kommt eine ausdrückliche Zeitbeſtimmung der eigentlichen Injurienklage vor: Si autem in rixam inconsulto calore prolapsus homicidii conuicium obiecisti, et ex eo die *annus* excessit, quum iniuriarum actio annuo tempore praescripta sit, ob iniuriae admissum conueniri non potes.

Gelegenheit eines Antrags wegen wörtlicher Injurien ergangen, und man weiß, daß letztere mittelſt der Prätoriſchen Klage verfolgt werden; man weiß auch, daß die Prätoriſchen Poenalklagen binnen Jahres Friſt verjährt werden. Dieß konnte alſo leicht den Gedanken veranlaſſen, daß die gedachte Conſtitution nur von der äſtimatoriſchen Klage aus dem Edicte des Prätors zu verſtehen, und darauf einzuſchränken ſei; mithin alle übrigen Injurienklagen aus Römiſchen und Deutſchen Civilgeſetzen nicht ergreife. Ganz ausgemacht iſt dieß aber wol nicht. Vielmehr haben die Rechtsgelehrten, welche in Ermangelung beſonderer einheimiſchen Geſetze die Verjährung aller Injurienklagen mit Ablauf eines Jahres annehmen, zuvörderſt doch immer den ſo allgemein lautenden Ausdruck des angeführten Geſetzes vor ſich; und obgleich zweitens die Klagen aus dem eigentlichen Civilrechte ſonſt 30 Jahre dauren: So zeigt doch ſchon das Beiſpiel der querelae inofficioſi teſtamenti, daß man beſonders bei ſolchen Civilklagen, die eine vermeinte Kränkung zum Grunde hatten, und daher als uindictam spirantes angeſehen wurden, weit mehr geneigt war, eine ungleich kürzere Verjährungszeit anzunehmen. Es iſt daher wenigſtens an ſich nicht durchaus unwahrſcheinlich, daß man eben dieß auch bei Injurienklagen, ungeachtet

achtet ſie zum Theil im eigentlichen Civilrechte ihren Grund hatten, beobachtet habe. Dieß konnte auch durch die Auslegung der Rechtsgelehrten und den Gerichtsgebrauch deſto leichter veranlaßt werden, da es, wie ich im Vorhergehenden gezeigt habe, höchſt wahrſcheinlich iſt, daß lex Cornelia urſprünglich nur eine öffentliche Anklage in den drei genannten Fällen geordnet habe, die Privatklage hingegen in dieſen Fällen erſt durch den Gerichtsgebrauch mit Hülfe der Rechtsgelehrten eingeführt, und zuletzt durch Kaiſerliche Reſcripte beſtätigt ſei. Dabei diente das Prätoriſche Edict ohne Zweifel zum Muſter, weil die Klage mit der äſtimatoriſchen gleiche Wirkung erlangte. Man wird alſo zugeben, daß dieß wol den Grundſatz erzeugen konnte, daß die Injurienklagen überhaupt binnen Jahres Friſt verjährt würden; wenn gleich die auf uns gekommenen Fragmente der Römiſchen Rechtsgelehrten darüber keine beſtimmtere Nachricht geben. Eben weil uns aber dieſe Nachrichten fehlen, ſcheint es deſto ſicherer, das angeführte Geſetz als Regel für alle Fälle anzunehmen, weil es wirklich von Verjährung der Injurienklagen allgemein lautet, und kein Grund vorhanden iſt, woraus ſich gradezu erweiſen lieſſe, daß die Geſetzgeber bei dieſer Zeitbeſtimmung lediglich nur eine Art der Klagen im Sinne gehabt hätten; vielmehr

die ganze Faſſung des Geſetzes eben ſo wol, wo nicht eher, andeutet, daß auf den vorgekommenen Fall einer wörtlichen Beſchimpfung, nur dasjenige angewandt worden, was nach Jahres Friſt von allen Injurien gelten ſoll.

Wird dieſem Geſetze als einer allgemeinen Regel für alle Injurienklagen nachgegangen: So fällt auch der ganze Streit, ob hier annus utilis oder continuus zu verſtehen ſei? von ſelbſt weg. Das Geſetz ſagt ohne weitere Einſchränkung: et ex eo die annus exceſſit; und überhebt uns dadurch der Schwierigkeiten, die mit dem ſogenannten utili tempore verbunden ſind. Iſt jene Zeit, wie ſie das Geſetz wörtlich angiebt, verſtrichen: So zweifle ich ſehr, ob nach gemeinen Rechten **die Injurienklage** Statt finden könne, geſetzt auch, daß der Kläger die Beleidigung erſt ſpäter erfahren hätte. Hierauf dürfte der Richter wol nur Rückſicht nehmen können, wenn beſondere Provinzialgeſetze die Verjährung erſt von Zeit der erlangten Wiſſenſchaft angerechnet haben wollen. Dieſe beſondere Geſetze in ihren Würden gelaſſen, iſt übrigens nach gemeinen Rechten die Sache vielleicht anders zu beſtimmen. Denn daß an ſich keine übertriebene Härte oder Unbilligkeit damit verknüpft ſei, wenn hier die Verjährung gegen einen Kläger angenommen wird,

dem

dem ſein Recht zu klagen unbekannt war; daß vielmehr dieß der Sache, und ſelbſt der Billigkeit, ſehr gemäß ſei, glaube ich wol behaupten zu können. Man erwäge, daß hier von Injurienklagen, mithin von Verfolgung der Privatſtrafen, nicht von Entſchädigung oder Vergütung eines wirklichen Verluſtes die Rede ſei, und was doch auch Niemand unbillig findet, ſelbſt die Verjährung gegen öffentliche Strafen nur von der Ausübung des Verbrechens, nicht aber von der Zeit, da Richter, Ankläger, oder Denunciant, es erſt erfahren haben, angerechnet wird; ja daß die gemeinen Rechte dieſe ſtrenge Zeitberechnung ſogar bei dem Privatintereſſe in ſolchen Fällen vorgeſchrieben haben, wo es gewiß eher die Billigkeit erfordert hätte, dem Kläger das Wort zu reden [13]. Man betrachte die Sache ſelbſt auch etwas näher. Alle Gründe, welche überhaupt eine

gar

13) L. 8. C. *de dolo malo*: Optimum duximus non ex eo die, quo se quisque admissum dolum *didicisse* commemorauerit, neque intra anni utilis tempus, sed potius ex eo die, quo adseritur *commissus* dolus, intra continuum biennium actionem moueri, siue abfuerit, siue praesto sit is, qui dolum se passum esse conqueritur. C. F. GLUECK *de uita petendae reſtitutionis in integrum*, Cap. 3. §. 28. *in Opuscul. iurid.* IV. 14. sequ.

gar lange Dauer der Injurienklagen verwerflich machen, ſind mit noch gröſſerm Rechte hier anzuwenden, wo von Beſchimpfungen die Rede iſt, die dem Kläger nicht in ſeiner Gegenwart widerfahren ſind. Wird mit dem Ablaufe einer gewiſſen Zeit ſchon die rechtliche Verhandlung und Juſtizpflege in Injurienſachen immer ſchwieriger: So wird ſie das unſtreitig noch mehr bei ſolchen vermeinten Injurien, die ſchon vor Jahren geſchehen ſind, und die nun der Kläger, nicht ſo wol aus eigner Erfahrung, als vielmehr nur in den mehrſten Fällen von Hörenſagen und Berichten Anderer anzugeben vermag; wenn wir etwa einzelne Fälle ſchriftlicher Injurien ꝛc. abrechnen, die aber auf das Ganze keinen weitern Einfluß haben. Es kann alſo nicht fehlen, daß die Berechnung der Verjährungszeit, wenn ſolche nur von der dem Kläger zugegangenen Nachricht anfangen darf, eine Menge unnützer Injurienproceſſe aus bloßen Klatſchereien, die am Ende doch ſchwerlich ausgemacht werden können, veranlaſſen muß. Wenn die Geſetze hiezu nur nicht ſelbſt durch dergleichen Zeitbeſtimmung Gelegenheit geben: So wird der Beleidigte für ſeine Perſon in der ſchon nach dem Vorgange verſtrichenen Zeit einen Grund mehr finden, das Unrecht zu überſehen. Denn wirklich ſchwächt der Gedanke, daß die Beleidigung doch

ſchon

ſchon vor geraumer Zeit geſchehen ſei, gewöhnlich ihren Eindruck; und Geſetze, die alſo in dieſer Rückſicht der Rachbegierde einzelner Subjecte Einhalt thun, werden nicht leicht den Vorwurf einer harten oder unbilligen Vorſchrift verdienen. Glaubt der Beleidigte, bei ſolchen Läſterungen, die ſeinen guten Namen zweideutig machen, bei den Nachreden wirklicher Verbrechen ꝛc. ſich nicht beruhigen zu können: So bleibt ihm ja, wenn er alles gehörig beſcheinigen kann, immer die bekannte provocatio ex Lege diffamari übrig, um ſo viel zu bewirken, daß die geſchehene Läſterung nun öffentlich als unerwieſen dargeſtellt wird. Aber es iſt kein Grund vorhanden, ihm nach abgelaufener ordentlichen Verjährungszeit die eigentliche Injurienklage weiter zu geſtatten, damit er nur dem wieder wehe thun könne, durch deſſen Reden ꝛc. er ſich gekränkt findet. Andere Beſchimpfungen, die gar nur in der Einbildung ihren Grund haben, Scheltworte, u. d. m. würden das noch weniger rechtfertigen. Hiernächſt verſteht es ſich doch auch von ſelbſt, daß der einſeitigen Angabe des Klägers, wann er eigentlich von der vermeinten Injurie Nachricht erhalten habe, ohne weitern Beweiß nicht geglaubt werden kann. Es entſtehen alſo neue Schwierigkeiten, um dieſen Punkt zu berichtigen, zumal da der Kläger oft ſelbſt dieſe

Zeit nicht ganz beſtimmt anzugeben vermag, folglich auch die Eidesleiſtung, mit der man ohnehin bei den häufig ſo unbedeutenden Injurienſachen ſehr ſparſam ſein ſollte, noch bedenklicher wird. Alle dieſe Gründe laſſen es erwarten, daß man an ſich betrachtet wol geneigter ſein dürfte, die Verjährungszeit hier ſtrenge zu berechnen, wenn nicht beſtimmte Geſetze das Gegentheil mit ſich bringen. In unſern gemeinen Rechten findet man dies aber nicht, vielmehr erklärt L. 5. C. de iniur. die Klage ausdrücklich nach Jahres Friſt, von dem Tage der geſchehenen Injurie angerechnet, für unzuläſſig. Da es nun wol nicht leicht zu beweiſen ſein dürfte, daß jene in Juſtinians Geſetzſammlung aufgenommene Conſtitution, wie ſie da iſt, nicht als allgemeine Regel gelten müßte: So wird man zugeben, daß jedem Kläger, der eine ſchon vor Jahres Friſt geſchehene Beleidigung mit der Injurienklage zu verfolgen ſucht, dem ſtrengen Rechte nach die Verjährung entgegen ſtehe. Dawider kann aber auch das Vorgeben einer Unwiſſenheit in facto, wenn es die Landesgeſetze nicht begünſtigen, ſelbſt keine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand begründen, weil dieſe ja überhaupt gegen den Verluſt der Injurienklagen nach gemeinen Rechten gar nicht Statt findet.

Die

Die Verjährung kann aber auch nicht eher anfangen, als bis die Injurie den Rechten nach vorhanden iſt; daher verſteht es ſich von ſelbſt, daß demjenigen, der durchaus erſt die Entſcheidung eines gewiſſen Rechtshandels abwarten muß, ehe er die Injurienklage anſtellen kann, auch erſt von Zeit jener Entſcheidung und deren Rechtskraft die Verjährungszeit gerechnet werden könne, weil die Sache vorher im Wege Rechtens noch gar nicht als ungerecht zu betrachten war, und nun erſt der rechtliche Grund der Klage, die der Richter früher gar nicht zugelaſſen haben würde, ſeinen Anfang gewinnet [14]).

Die gewöhnliche Theorie von Verjährung der Injurienklagen geht im Ganzen dahin, daß das mehrgedachte Geſetz nur von der äſtimatoriſchen Klage aus dem Edicte des Prätors zu verſtehen ſei, folglich die Civilklage wegen der im Corneliſchen Geſetz genannten Fälle 30 Jahre, die Criminalklage auf öffentliche Strafe der Injurien 20 Jahre, und endlich die bei uns üblichen Klagen auf Abbitte,

 Wi-

14) Riuinus ad Ord. Proc. Saxon. VI. 4. Leyser spec. 123. Corol. 1. ſequ. Dieß kann aber dem nicht zu Statten kommen, der jene Entſcheidung nicht erſt abwarten durfte, ſondern nach Beſchaffenheit der Beleidigung gleich klagen konnte.

Widerruf, oder Ehrenerklärung, weil ja der Römiſche Prätor von dieſem allen nichts wußte, 30 Jahre dauren ſollen.

Wie wenig nun dieſe Friſten, an ſich betrachtet, mit den Forderungen einer Zweckmäßigen Rechtspflege übereinkommen, darf ich nicht erſt erinnern. Man wird die Unbilligkeit wol nicht verkennen, welche damit verknüpft iſt, daß Jemand noch nach 10, 20, und mehreren Jahren, eine ihm vorgeworfene Injurie verantworten ſoll; da es doch in unendlich vielen Fällen kaum möglich ſein wird, alles das noch im Gedächtniß zu haben und auszuführen, was ihm die beſte Vertheidigung gewährt haben würde, wenn der Kläger zeitiger geklagt hätte. Man ſage dagegen nicht, daß dieß bei andern Vergehungen ſich eben ſo verhalte, und gleichwol in Abſicht ihrer eine eben ſo lange Verjährungszeit ausdrücklich vorgeſchrieben ſei. Denn einmal findet es doch wol bei der Injurie ihrer Natur nach häufiger, als bei den mehrſten andern Vergehungen, Statt, daß **das Unrecht der Handlung an ſich** von einer Menge oft geringer Umſtände abhängt; und zweitens läßt ſich freilich gegen ausdrückliche Geſetze in der Anwendung nichts weiter ſagen. Aber eben weil die gedachte Lehre hier dergleichen nicht für ſich hat, ſondern im Gegentheil ein

ein beſtimmtes Geſetz, welches eine ungleich kürzere Verjährung angiebt, wieder eingeſchränkt, und Statt deſſen eine längere Dauer der Klagen mit Hülfe der Analogie behauptet wird, eben darum glaube ich, daß der Nachtheil, welcher für die Juſtizpflege daraus entſpringt, allerdings hiebei erwogen werden müſſe. Wirklich bin ich auch der Meinung, daß jene Theorie weniger Beifall gefunden haben würde, wenn man ſich die Sache von dieſer Seite deutlicher gedacht hätte; zumal da man doch zugeben muß, daß es der Analogie des Rechts auch gemäß ſei, in zweifelhaften Fällen Injurienklagen nicht zu begünſtigen.

Hiernächſt wird dieſe Lehre in der Anwendung wieder äuſſerſt unſicher, weil man ſich in Fällen, wo die Klage nur ein Jahr dauren ſoll, über die eigentliche Berechnung deſſelben nicht einig iſt. Sobald man jene Conſtitution, wie ſie da iſt, nicht als allgemeine Regel für alle Injurienklagen, ſondern allein nur bei der äſtimatoriſchen Klage aus dem Edicte des Prätors gelten laſſen will: So hat die Meinung, welche hier annum utilem annimmt, unſtreitig viel für ſich. Aber eben dadurch wird die Sache in der Rechtspflege noch ungewiſſer; weil nun erſt die Frage entſteht, wie dieſer Zeitraum zu beſtimmen ſei, und was man eigentlich in unſern

Gerichten dafür anzunehmen habe? Juſtinian ſelbſt fand zwar die Berechnung deſſelben ſehr unſicher, und gab ſeine Unzufriedenheit ausdrücklich darüber zu erkennen, daß unter jener Benennung der Zeitraum eines Jahres oft über 4 — 5 ja mehrere Jahre hinausgerechnet werden könnte [15]. Indeß hat er annum utilem nicht durchgängig abgeſchafft [16]; und es iſt daher noch kein ſicherer Rechts-

15) Bekanntlich ſind alsdenn nur die Tage zu rechnen, quibus experiundi poteſtas eſt, wie es in L. 1. D. *de diuerſ. temp. praeſcript.* näher erklärt wird. C. F. Glueck c. l. §. 27. n. 6. Juſtinian ſagt hierüber beyläufig in L. 1. C. *de annali except.*: Super annali exceptione, quae ex Italicis contractibus exoritur, tantae moles altercationum in omnibus iudiciis exortae ſunt, quantas et enumerari difficile, et explanari impoſſibile eſt. Primum etenim natura eius obſeruationis cum omni ſcrupuloſitate et difficultate compoſita eſt, cum multa concurrere debeant, ut ea naſcatur. Deinde illud ſpatium annale alii ita diffuſe interpretabantur, ut poſſit usque ad decennium extendi. Alii iudicantes usque ad quinquennium ſtandum eſſe putauerunt etc.

16) Nur in cit. L. 1. C. de annali except.; und der bekannten Verordnung L. ult. C. de temporib. in integrum reſtitutionis. — *In aliis rebus a Iuſtiniano, quod ſciam, anni, dies, menſes utiles non ſunt ſublati.* Cuiacius *obſeruat.* II. 18.

Rechtsgrund vorhanden, um etwa den Zeitraum von 4 Jahren, welcher dafür in der Lehre von der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand geordnet worden iſt, überall da als Regel anzunehmen, wo ſonſt annus utilis zur Verjährung beſtimmt war. Dieſen Schwierigkeiten wird dadurch nicht abgeholfen, daß man annimmt, in L. 5. C. de iniur. ſei eigentlich nur annus utilis ratione *initii*, hingegen continuus ratione *curſus*, zu verſtehen; folglich die Verjährung nur von der Zeit, da der Kläger die Beleidigung erfahren hätte, danächſt aber im natürlichen Laufe des Jahres zu berechnen. Denn wenn man einmal das angeführte Geſetz nicht als allgemeine Beſtimmung der Sache anerkennet, ſondern die Verjährung nach der ſonſtigen Analogie der Prätoriſchen und Civilklagen beſtimmen zu müſſen glaubt: So ſcheint es eine ziemlich willkührliche Abweichung von dieſen Grundſätzen, wenn man nun wieder die Zeitberechnung nicht in dem ganzen Umfange, wie ſie das Prätoriſche Recht in Fällen, wo annus utilis vorkam, der Regel nach mit ſich brachte, ſondern nur bei dem Anfang der Verjährung gelten laſſen will. Und es bleibt daher immer ungewiß, wie man eigentlich in unſern Gerichten die Zeit der Verjährung beſtimmen ſoll.

Daß man ferner bei den Klagen auf Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung, grade die 30jährige Verjährung annimmt, dagegen iſt beſonders noch Folgendes zu erinnern. Da dieſe Klagen in Deutſchen Reichs= und Landesgeſetzen ihren eigentlichen Rechtsgrund haben, ja die Rechtsgelehrten ſie ſogar urſprünglich aus einheimiſchen Gebräuchen und Gewohnheitsrechten herleiten: So befremdet es zuvörderſt in der That, daß Diejenigen nicht mehrern Beifall gefunden haben, welche behaupten, daß man hier auf die Analogie Deutſcher Rechte Rückſicht nehmen, und vermöge derſelben bei dieſen nicht Römiſchen Klagen nur ein Jahr und Tag, als die Deutſche Verjährungszeit, annehmen müſſe; zumal da die Rechtsbücher des mittlern Zeitalters ſogar ausdrücklich in Injurienſachen die Klage nicht länger, als binnen Jahres Friſt, geſtattet wiſſen wollen [17]). Wenn man aber Bedenken findet, dieſes als Regel für ganz Deutſchland anzuwenden, und daher glaubt, was auch an ſich wol richtiger ſein dürfte, daß die Verjährung im Allgemeinen nach den Vorſchriften des Römiſchen Geſetzbuchs zu beſtim=

17) Sächſ. Landrecht III. 31. Man ſehe auch die Gloſſe II. 16. m. Engau Juriſtiſche Betrachtung von der Verjährung in Peinlichen Fällen. §. 62.

ſtimmen ſei: So dürfte doch wol L. 5. C. de iniuriis die Quelle ſein, woraus man zu ſchöpfen hat. Dieſer Verordnung hätte man nachgehen, und ſich durch die Meinung der Rechtsgelehrten, daß die Verjährung, welche das Geſetz angiebt, nur von der Prätoriſchen Klage zu verſtehen ſei, nicht davon abhalten laſſen müſſen. Denn eines Theils iſt dieſe Meinung noch unerwieſen; und andern Theils, wenn ſie an ſich auch Grund hätte, würde daraus für die 30jährige Dauer jener Klagen noch wenig folgen. Sind gleich Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung, vom Römiſchen Prätor nicht angeordnet: So iſt doch nicht abzuſehen, warum ihre Verjährung nicht nach Anleitung der Klage aus dem Prätoriſchen Edicte beſtimmt werden müßte, wenn nämlich das Römiſche Recht die Analogie dazu geben ſoll; da doch dieſe Zeitbeſtimmung, ob ſie gleich urſprünglich aus dem Prätoriſchen Edicte herrührt, dennoch der Sache ſelbſt und der Billigkeit ſehr gemäß, auch iure Codicis vorgeſchrieben, und wenigſtens nach Römiſchen Rechten als Regel bei allen Injurien zu betrachten iſt; wenn gleich nach jener Meinung der Rechtsgelehrten die beſondern in lege Cornelia genannten Fälle davon auszunehmen wären, für die aber unſere Klagen nicht allein beſtimmt ſind, da ſie vielmehr mit jener urſprünglich Prätoriſchen denſelben

ſelben Umfang haben, und nur in den Arten der Privatgenugthuung von denſelben abweichen [18]).

Mir ſcheint nach allen bisher vorgekommenen Gründen die Meinung unſtreitig den Vorzug zu verdienen, welche L. 5. C. de iniur. in dieſer Materie als eine allgemeine Vorſchrift annimmt, dergeſtalt, daß vermöge derſelben alle und jede, ſowol Römiſche als Deutſche, Injurienklagen mit Ablauf eines Jahres verjährt werden [19]).

In

18) Mit L. 3. C. *de Praeſcript.* XXX. uel XL. *annor.*, welche von vielen angeführt wird, um die 30jährige Verjährung zu begründen, läßt ſich alſo hier noch nichts beweiſen; weil das Geſetz nur ordnet, daß die Klagen in Gerichten nicht über 30 Jahr dauren ſollen. Davon iſt hier die Rede noch nicht. Denn erſt muß ausgemacht ſein, ob L. 5. C. de iniur. uns nicht berechtigt, eine kürzere Verjährung anzunehmen.

19) CUIACIUS in Cod. tit. *de iniuriis* uerb.: Eſt annalis iniuriarum actio L. 5. h. t. quae ſcilicet ex *omni* cauſa, ut opinor, *indiſtincte* finitur anno *continuo.* Damit ſtimmen auch nach Römiſchen Rechten, ohne weitern Unterſchied, ob von der Civilklage aus dem Prätoriſchen Edicte oder von den Fällen legis Corneliae die Rede ſei, völlig überein POTHIER *Pand. Iuſtin. tit. de iniur.* n. 51. WISSENBACH *Exercitat. ad Pand. d. t.* §. 31., ausführ-

In Anſehung der öffentlichen Strafe der Injurien iſt der bekannte Zeitraum von 20 Jahren als recht-

mäßige

führlicher ad *Inſtit.* ibid. th. 17. WESENBEC ad Pand. d. t. n. 13. 15. Eben ſo wird auch die Verjährung der Klage auf Widerruf nach Ablauf eines Jahres, vermöge der gemeinen Rechte aus Gründen, die allerdings auch auf die Abbitte und Ehrenerklärung anwendlich ſind, vertheidigt von GEISLER de act. ad palinod. Lips. 1672. §. 81. ENGELBRECHT *Diſſ. de act. ad palinod. Helmſtad. 1696. th. 67.* BECKER *de uſu exiguo actionis ad palinod.* Halae 1708. Cap. 1. §. 25. Im Allgemeinen behauptet dies auch als Regel von allen Injurienklagen MEVIUS P. 5. Deciſ. 368., welcher nur die in L. Cornelia genannten Fälle als Ausnahmen annimmt. Vorzüglich hat **Ludwig** in den **Halliſchen Anzeigen vom Jahr** 1736. Nro. 80. Seite 392. f. die Sache auszuführen geſucht, und es wird meinen Leſern, die etwa dieſe Sammlung nicht zur Hand haben mögten, ein wörtlicher Auszug aus den Entſcheidungsgründen nicht unangenehm ſein; wenn ich gleich ſelbſt alle einzelnen Argumente, deren er ſich bedient, und beſonders den Zuſatz Jahr und Tag nicht billigen kann. Zuerſt beruft er ſich auf den Sachſenſpiegel und deſſen Gloſſe; fährt aber hierauf fort: „Dawider der „Einwurf nichts heiſſen würde, es hätte der Sach„ſenſpiegler ſolches, wie viele andere Rechtsſchlüſſe „aus dem

L. 5.

mäßige Verjährungszeit nur in den Fällen anzunehmen, wo die Sache wirklich als ein öffentliches Verbrechen,

L. 5. C. de iniuriis

„entlehnet; dann ſolches um ſo viel weniger hieſelbſt dafür zu halten, je mehrere Verjährungen ſich in dem deutſchen Recht von Jahr und Tag finden. Nachgehends der Kaiſer in gleich beſagtem „L. 5. C. de iniuriis, — cum iniuriarum actio „annuo tempore praescripta sit — überhaupt redet, ohne weder auf das ius praetorium" (dieß wird nachhin Schulzen-Recht genannt) „oder ob ex lege Cornelia geklaget, einige Abſicht zu nehmen. „Darum auch

Cuiacius in paratit. ad h. l. 5. C. de iniur.

„ſolche Jahresfriſt überhaupt von allen Schmähungen annimmt. Welchem dann die geſunde Vernunft und mit derſelben die Eigenſchaft unſers „Chriſtenthums beitritt. Und zwar jene, weil einer, ſo einen Schimpf ein ganzes Jahr im Magen liegen laſſen, denſelben ſchon verdauet, ohne „daß ihm nach Jahresfriſt die Galle wieder in den „Magen treten ſollte, als wohin auch in dem Päbſtlichen Rechte die Gloſſe

ad c. 11. C. 12. qu. 2.

„gezielet, weil es nemlich unchriſtlich ſei, nach ſo vielen Vater Unſer ꝛc. über Jahr und Tag einen „Injurien-Proceß wieder aufzuwärmen und anzufangen. Und ſolchemnach eben dieſes auch in dem „Churfürſtlich Sächſiſchen Rechte

P. 4.

brechen, entweder von Amtswegen, oder mittelſt einer Fiscaliſchen Anklage, zu verfolgen iſt. In allen

P. 4. Conſt. 46.

„wol erwogen und verabſchiedet worden, welches „*Berlichius*, *Carpzovius*, *Mollerus* und Andere „faſt wider ihren Willen, nachdem ſie ihr Gemüth „nicht von dem iure Praetorio entwehnen wollen, „erläutern und dergeſtalt verabſcheiden müſſen. „Dagegen was in den Zweifels oder Scheingründen „angeführet, leichtlich bei Seite zu legen ꝛc. Denn „wenn der Schluß richtig wäre, daß die in L. 5. „cit. überhaupt angegebene Verjährung nur von „dem Schulzenrechte zu verſtehen ſei, ſo müſte ſich „keine annalis praeſcriptio als ex iure praetorio in „den gemeinen Rechten finden. Da aber in Jahr „und Tag viele andere Verjährungen auſſer dieſer „geſchehen, welche

EUSTATHIUS de temporum obſeruatione in iure ciuili, art. de anno

Chriſtian WOLDENBERG de numeris iuris Canonici et ciuilis P. III. cap. I.

„geſammlet: So läuft dieſer Schluß auf eine fal„laciam non cauſae ut cauſae hinaus, weil den „Kaiſer allen Schmähklagen auf Jahr und Tag ein „Ziel zu ſetzen, nicht der Prätor, ſondern die geſun„de Vernunft bewogen hat; und da L. 5. C. de „iniur.

allen übrigen Fällen hingegen, wo nur auf den Antrag des Beleidigten, mittelſt der Injurienklage, Statt der Privatſtrafe eine öffentliche verfügt werden kann, findet auch dieſe nach Ablauf eines Jahres nicht mehr Statt, weil alsdann, vermöge des erwähnten Geſetzes, der Beleidigte gar kein Recht mehr hat, die vermeinte Injurie als ſolche vor Gericht zu verfolgen, und gleichwol ohne dieſes ſein Recht, ſich kein Richter weiter in die Sache miſchen darf [20].

Dies mag über die Verjährung der Injurienklagen genügen. Es kommen hin und wieder noch manche einzelne Sätze bei dieſer Gelegenheit in den

Schrif-

„iniur. denen Beſchimpften überhaupt Jahr und „Tag bei Verluſt der Klage ſetzet; es auch dabei in „dem Falle zu laſſen, wenn gleich ex Lege cornelia „geklagt werden ſollte: — als halten wir dafür, „daß alle Injurienklagen ohne Unterſchied, ob „peinlich oder gewinnſüchtig, ob auf Widerruf „oder auf Bezahlung der Geſchätzten, oder bloße „Beſtrafung der Beſchimpfung in Worten, Schrif„ten oder Werken libelliret, in Jahr und Tag gänz„lich verloſchen, und der Beſchimpfte desfalls nach „ſolcher Zeit weiter nicht zu hören ſei.

20) Ludwig l. c.

Schriften der Rechtsgelehrten vor, die ſich gar nicht rechtfertigen laſſen, wenn man auch ſonſt nicht geneigt iſt, die kürzere Verjährungsfriſt zu begünſtigen. Dahin gehört die ſonderbare Behauptung, daß wegen ſchriftlicher Injurien die Klage immer fortdaure, ſo lange die Schrift noch vorhanden wäre, weil mit dieſer die Injurie immer fortgeſetzt würde [21]. Wenn dieſer Satz gegenwärtig wol keinen Beifall mehr findet: So verdient ihn aber auch der gewiß eben ſo wenig, daß die Ehrenerklärung zu allen Zeiten gefordert werden könne; da doch kein Geſetz dieſe ſonderbare Ausnahme rechtfertigt, und es durchaus nicht denkbar iſt, wie ein Beklagter, den die Geſetze nach abgelaufener Verjährungszeit von aller Einlaſſung auf die Injurienklage freiſprechen, dennoch zu jener Erklärung verurtheilt werden könnte; man müßte denn behaupten wollen, daß der Richter ſolche ohne alle Unterſuchung der Sache auf den einſeitigen Antrag eines vermeintlich Beleidigten ſogleich verfügen dürfe. Man muß eine ganz eigne Idee von der Ehrenerklärung haben, um die bekannte Regel, quod tibi non nocet etc. hier anzubringen [22]. Was

21) GAIL obſeruat. II. 104. Man ſehe dagegen MUELLER ap. *Struu.* tit. de iniur. th. 65.

22) von Quiſtorp §. 334.

Was bisher von der Verjährung geſagt iſt, betrifft die Anſprüche, welche der Beleidigte mittelſt der eigentlichen **Injurienklage** zu verfolgen hat. Iſt dieſe gleich erloſchen; So können darum doch die gerichtlichen Anträge immer noch Statt finden, die nur auf Erſetzung des baaren Verluſtes, wozu die Beleidigung Anlaß gegeben hat, gerichtet ſind, bis auch in Anſehung ihrer die ordentliche Verjährung eingetreten iſt [23]). Und wenn unſere Geſetze gegen den Verluſt der Injurienklage, ſobald er nach ſtrengen Rechten wirklich zu behaupten iſt, ſelbſt den Minderjährigen die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand nicht geſtattet wiſſen wollen [24]): So iſt doch auch dieſes auf Entſchädigungen, die nicht ſowol mittelſt der Injurienklage, als vielmehr aus dem Aqui-

23) Quaestio est, si iniuria anni lapsu extincta sit, an extinguatur etiam persecutio damni et eius quod interest? Id nequaquam dicendum est, quum actio legis Aquiliae, qua eo casu damnum persequi possumus, perpetua sit. MATHAEUS *de criminibus Tit. de iniuriis* Cap. I. n. 21.

24) L. 37. pr. D. *de minorib.* Auxilium restitutionis executionibus poenarum paratum non est, ideoque *iniuriarum* iudicium semel omissum repeti non potest.

Aquiliſchen Geſetze ꝛc. gefordert werden, nicht anzuwenden 25).

19.

Ueber die Injurien der Schriftſteller.

Die Schriftſtellerei kann, wie jede nützliche Sache, gemißbraucht werden. Seit Erfindung der Buchdruckerkunſt konnte dieſer Mißbrauch den Regierungen deſto weniger gleichgültig bleiben, je leichter nun die Verbreitung, und je wichtiger alſo die Folgen ſchädlicher Bücher und Schriften wurden.

Um ſowol die gemeine Wolfahrt, als auch die Rechte einzelner Statsbürger, gegen aufrühreriſche, unſittliche, und beleidigende Schriften zu ſichern, ſind vorzüglich zwei Wege zu prüfen:

Erſtlich, man kann den Gebrauch der Preſſen einſchränken, und ihn einer beſtändigen Aufſicht — Cenſur — unterwerfen.

Zweitens, man kann den Gebrauch mit jener Aufſicht zwar verſchonen, aber auf den Mißbrauch,

25) *Peretz* in Cod. Tit. de iniur. §. 25. Doch ſcheint dieſer Rechtslehrer darin keinen Beifall zu verdienen, wenn er bei dieſer Gelegenheit auch der bedingten Erlaſſung der Injurie die Wirkung beilegt, daß ſie den Verluſt der Klage nach ſich ziehe, wenn gleich die Bedingung nicht erfüllt ſein ſollte.

oder auf die Verbrechen der Schriftſteller, Verleger, und Buchdrucker ꝛc. angemeſſene Strafen ſetzen; Dieß iſt es, was man eigentlich Preßfreiheit nennen, und vernünftiger Weiſe nur darunter verſtehen kann.

Bei irgend einiger Ueberlegung der Sache muß es nicht ſchwer ſein, deutlich einzuſehen, daß unter dieſen beiden Wegen der erſte durchaus nichts taugt, daß vielmehr der Schade, wozu er unvermeidlich führt, und die Verletzung aller Menſchenrechte, welche unzertrennlich damit verknüpft iſt, ganz unſtreitig den Nutzen überwiegt, den man etwa in einzelnen Fällen dadurch erreichen könnte. Es ſcheint aber nicht, daß die Regierungen Anfangs auch nur an die Möglichkeit des zweiten Weges gedacht haben; noch weniger, daß irgendwo in einem State bei den erſten Verordnungen gegen ſchädliche Bücher und Schriften eine Ueberlegung angeſtellt ſei, welcher von beiden Wegen, als der beſſere und Zweckmäßigere den Vorzug verdiene. Selbſt England und Dännemark machten in den erſten Zeiten keine Ausnahme; auch in dieſen Staten ward der Schriftſteller einer ſtrengen Cenſur unterworfen, bis man erſt ſpäterhin das Nachtheilige des erſten und die Vorzüge des zweiten Weges erkannte, und die Preſſe völlig frei zu geben beſchloß.

In Deutſchland iſt, einzelne Länder ausgenommen, die Idee herrſchend geblieben, daß Cenſur zu den beſten und nothwendigen Policeianſtalten gehöre [1]).

Wenn es jemals einen Fall gab, wo die Vermuthung entſtehen konnte, daß ein gewiſſer gegen das Menſchliche Geſchlecht feindſeliger Geiſt der Vorſehung entgegen arbeite, und alles, was ſie zur Beförderung der Vollkommenheit und Glückſeligkeit der Menſchen veranſtaltet, zu zerſtören, oder doch zu verderben ſuche: So traf dieſer Fall, nach der Bemerkung eines verdienſtvollen Gelehrten [2]), ein, als der ungerechte und wollüſtige Pabſt **Alexander** VI. zuerſt bei Strafe des Bannes befahl, daß kein Buchdrucker ein Buch anders, als nach vorgängiger Cenſur ſeines Biſchofs, drucken ſollte; welche Verordnung in der Folge von ſeinen Nachfolgern unter geſchärften Strafen von Zeit zu Zeit erneuert

 wor-

1) D. H. Hegewiſch an Deutſchlands Patrioten, Anzeige von der Art, wie ein Cenſor in Leipzig ein ihm vorgelegtes Manuſcript hat behandeln wollen. Kiel 1793. Seite 8. f.

2) Hegewiſch allgemeine Ueberſicht der deutſchen Kulturgeſchichte Seite 172.

worden iſt. [3]) In Deutſchland beſtellte Kurfürſt **Berthold von Mainz** zuerſt 1486. eine Cenſur in ſeiner Diöceſe. [4]) In Anſehung des ganzen Reichs finden ſich die erſten Spuren dieſer Anordnung im XVI. Jahrhundert, [5]) und ſeitdem beharret man darauf.

Der

3) I. H. BOEHMER *de iure circa libros improbatae lectionis.* Cap. 1. §. 12. *Adr.* STEGER *de publica rei librariae tutela.* Lipsiae 1740.

4) **Beckmann** Beiträge zur Geſchichte der Erfindungen I. 95. f. Man findet auch hier beſonders einige merkwürdige Proben der Zeugniſſe, welche die Cenſoren den Büchern beizufügen pflegten. z. B. Ego Philippus *Rota*, iuris utriusque doctor, *licet omnium minimus*, hoc ipsum opusculum: *Noſce te* etc. instructius perlegi, et diligentius *perſcrutatus* sum. Et quoniam ipsum non modo sancte, catholiceque compoſitum reperi, uerum etiam mira utilitate refertissimum, in huius rei testimonium me subscribere non dubitaui —. Ein Zeugniß höherer Art, ohne das Buch ſelbſt geleſen zu haben, klingt noch beſſer: Nos Mapheus Girardo, *miseratione diuina*, patriarcha Venetiarum Dalmatiaeque primas ex inspectione *supra scriptorum dominorum* qui fidem (*nobis*) faciunt de supra scripto opere et ex *tali sua conclusione* idem *teſtificamur* esse opus orthodoxum et deuotum.

5) SCHOTT de publica rei librariae cura. Lipsiae 1778. I. 4.

Der Einführung der Bücher-Cenſur haben wir es ohne Zweifel mit zu verdanken, daß unſere Geſetze über die Verantwortlichkeit der Schriftſteller, eine Sache, die nach Erfindung der Buchdruckerkunſt durchaus eine nähere Beſtimmung erfordert hätte, eigentlich noch gar nichts enthalten. Man glaubte, genug gethan zu haben, wenn man den Cenſoren die Inſtruction gab, nichts, was gegen den Stat, gegen Religion, und gute Sitten angienge, zum Abdruck kommen zu laſſen. Man kann freilich der Geſetze über Verbrechen und Strafen entbehren, wenn man es durch Policei-Anſtalten dahin bringen kann, daß die Exiſtenz des Verbrechens durchaus unmöglich wird. Daran ward aber wol nicht gedacht, daß es auch Cenſoren geben könnte, die ihre Pflicht nicht genau befolgten, und daß ſelbſt bei aller Wachſamkeit der Cenſur, es doch vielleicht an ſtrafwürdigen Büchern und Schriften nicht fehlen würde. Und da wird man doch nicht glauben, daß eine ſo dürftige Inſtruction, als diejenige iſt, welche alles den Grillen des Cenſors Preiß giebt, für die Juſtiz auch nur den Namen eines Geſetzes verdienen könne, um danach vorkommende Fälle rechtlich zu entſcheiden.

Ich will hier nicht alles wiederholen, was zumal in neueren Zeiten zum Beſten der Preßfreiheit

gegen die Cenſur geſagt worden iſt; da ich überzeugt bin, daß der beſſere Theil meiner Leſer die Ungerechtigkeit einer Anſtalt, die von ihren Erfindern eigentlich auf den Deſpotismus des Menſchlichen Verſtandes berechnet iſt, ſchon längſt werde anerkannt haben. Indeß fehlt es doch auch nicht an Einſichtsvollen und wolgeſinnten Männern, denen der zweite Weg ſo gefährlich, und die bloße Verantwortlichkeit der Schriftſteller und ihrer Theilnehmer, ſo wenig genügend ſcheint, daß ſie doch immer mehr geneigt bleiben, eine Cenſur, die aber nach ihrem Wunſche gewiſſe und beſtimmte Grenzen haben müßte, der ungeſtörten Preßfreiheit ohne Aufſicht vorzuziehen. Der Hauptgrund bleibt immer: Die Preßfreiheit wird ſo vielfältig gemißbraucht! Sie richtet ſo manches Unheil an! — „Leider, wie „alles, was unter dem Monde exiſtirt. Es hat „ſchon mancher Menſch Feuer angelegt, und noch „viel mehr Menſchen haben ſich die Finger ver„brannt. Dennoch iſt das Feuer ein Geſchenk des „Himmels, und Preßfreiheit ein Mittel, die Menſchen „des Himmels würdiger zu machen.“ 6) Auf den Miß=

6) Woldemar Friedrich Graf von Schmettow, Erläuternder Commentar zu den Patriotiſchen Gedanken eines Dänen über ſtehende Heere, politiſches Gleichgewicht, und Stats= revo=

Mißbrauch allein kann es daher unmöglich ankommen. Denn auch die Cenſur wird ſehr arg gemißbraucht. Aber wer getraut ſich wol, die Frage: was **mehr** gemißbraucht ſei, mehr Schaden und Unrecht befürchten laſſe, die Cenſur oder die Preßfreiheit? zum Vortheile der erſtern zu beantworten, wenn man nur mit der leztern den ganz unrichtigen Gedanken einer an gar keine Geſetze gebundenen, und daher keiner Verantwortung unterworfenen Freiheit nicht verbindet. Wenn man die Erfahrung nicht verkennet, und die Sache nach Gründen unpartheiiſch prüfet: So läßt es ſich wol einſehen, daß Bücher-Verbote und Cenſur-Anſtalten keinesweges zu den wahren und ächten Mitteln gehören, den Schaden zu verhüten, den man von Schriftſtellern befürchtet, daß ſie vielmehr an und für ſich bloß dienen, das Mißtrauen, welches die Regierungen dadurch äuſſern, auch gegen ſie rege zu machen, und zu unterhalten, 7) daß mit aller

revolutionen, 1793. Seite 39. f. Ueberhaupt enthält dieſer Commentar im erſten Abſchnitte: von Streitſchriften, viele treffliche Bemerkungen über die Rechte und Pflichten der Schriftſteller; und verdient ganz vorzüglich bei dieſer Lehre zu Rathe gezogen zu werden.

7) Dieß beweiſen auch beſonders in unſern Tagen gewiſſe

Einſchränkung der Preßfreiheit, und mit aller Mühe, die Einfuhr auswärts gedruckter Schriften, Zeitungen ꝛc. ꝛc. zu erſchweren, doch die Abſicht, den Mißbrauch der Preſſe, und die Einfuhr der fremden mißfälligen Schriften wirklich zu verhüten, durchaus nicht zu erreichen ſteht, [8]) daß aber auch die Furcht der

gewiſſe Verbote ausländiſcher Zeitungen, wodurch nur dem gebildeten Theile des Publici eine unſchuldige Unterhaltung, und manchen Gelehrten ſogar ein nothwendiges Bedürfniß entzogen; im Ganzen aber ein gewiſſer Unwille veranlaßt wird, weil man genöthigt ſein ſoll, die Erzählung der wichtigſten Begebenheiten nur von einer Seite zu vernehmen, und grade durch jenes Verbot die Glaubwürdigkeit der einheimiſchen Zeitungsſchreiber noch zweideutiger werden muß.

8) Noch ſchlimmer iſt es aber, wenn es dieſen verbietenden Verordnungen ſogar an aller Beſtimmtheit fehlt, daß diejenigen, quibus gloria obedientiae relicta est, nicht einmal wiſſen können, was eigentlich erlaubt oder verboten ſein ſoll. In Girtanners Annalen II. 576. findet ſich ein neueres Geſetz unter folgender Rubrik: **Verordnung des Magiſtrats der freien Reichsſtadt Hall in Schwaben, vermöge welcher Sprechen und Leſen verboten wird.** Dies Geſetz lautet ſo: Wir Stadtmeiſter und Rath dieſer des H. R. R. freien Stadt Hall in Schwaben ſehen uns bei gegen-

der Regierungen vor dem Eindrucke, welchen gewiſſe Bücher auf das Publicum machen ſollen, und vor den Folgen dieſes Eindrucks, oft viel zu wenig wahren Grund habe, um dergleichen Maßregeln zu erfordern, oder zu rechtfertigen. [9])

Nur

gegenwärtigen kriegeriſchen Zeitläuften von Obrigkeitlichen Amts wegen veranlaßt, alle unſere geliebte Bürger und Unterthanen (?) ſammt denjenigen, die uns zu vertreten ſtehen, zu ermahnen, ſich des unzeitigen und unziemlichen Raiſonnirens über hoher Potentaten und Staaten, Unternehmungen, Handlungen, und Abſichten, ſo wie der im Druck herauskommenden dießfalſigen Schriften, zu enthalten, unter der angehängten Bedrohung, daß dergleichen Contravenienten mit einer Geldſtrafe von fünf Gulden angeſehen ꝛc. werden ſollen. Darnach ſich alſo männiglich zu richten ꝛc. ꝛc. Hall den 11ten März 1793. Die Geldſtrafe iſt freilich nur geringe. Allein nach der Faſſung des Geſetzes ſcheint es, daß ſie deſto öfter vorkommen könne.

9) Dieß alles findet man ſehr gut in der wolgeſchriebenen Abhandlung ausgeführt: Iſt es wahr, daß gewaltſame Revolutionen durch Schriftſteller befördert werden? Eine Frage, dem denkenden Publicum vorgelegt, und erörtert von Chriſtian Aug. Wichmann. Leipzig 1793. und zwar beſonders Seite 193—212. 242 f. 256.

Nur über einen beſondern Einwurf, den man gegen die Preßfreiheit zu machen pflegt, und der grade

256. 276—280. Uebrigens genügt es, unter mehrern Schriften über Cenſur und Preßfreiheit mich nur auf folgende vorzüglich zu beziehen. Denk- und Schreibfreiheit; eine Einleitung zum Schleswigſchen Journal. Januar 1793. Ueber Preßfreiheit und deren Gränzen, zur Beherzigung für Regenten, Cenſoren und Schriftſteller. Züllichau 1787. Der Verfaſſer iſt bekanntlich der berühmte D. Bahrdt. Ein Paar Worte über die Schreibfreiheit bei v. Archenholz Minerva Febr. 1792. Das Verhältniß der Preßfreiheit zur uneingeſchränkten Monarchie überhaupt, und zur Däniſchen insbeſondere. Eine Rede von W. E Chriſtiani. Kiel 1793. D. H. Hegewiſch in der ſchon angeführten Schrift an Deutſchlands Patrioten; womit auch zu verbinden iſt: K. A. Cäſar Unterſuchung der Frage: Was heißt wider den Staat, Religion und gute Sitten ſchreiben? eigentlich die Vorrede zur Ueberſetzung der Schrift Guſtav Sjöborg über Volksdeſpotismuß. Leipzig 1793, worin gründlich dargethan iſt, daß, wenn auch Stat, Religion und gute Sitten, wirklich durch Schriftſteller ſo ſehr in Gefahr kommen könnten, als man gemeiniglich glaubt, dennoch überhaupt nicht in Menſchlicher Gewalt ſtehe, durch hinlänglich

grade mit dem Gegenſtande dieſer Schrift in der genaueſten Verbindung ſteht, glaube ich noch folgendes bemerken zu müſſen. „Durch die Preßfreiheit“, ſagt man, „wird den Beleidigungen Thür „und Thor geöfnet, Beleidigungen, Läſterungen, „Schmähungen der Privatperſonen, der Obrig„keiten, der Fürſten und Könige ſelbſt.“ Ich weiß, daß übelgeſinnte Rathgeber, Schmeichler, und überhaupt Alle, denen mit der Preßfreiheit nicht gedient iſt, eben dieſe Beſorgniß recht gut zu nutzen wiſſen, um ſelbſt gutgeſinnte Fürſten und Regierungen gegen die Sache einzunehmen. Daß auch ſogar eben jene Leute wol ſelbſt die ſchändlichſten

Schmäh-

lich klare Geſetze, und hinlänglich verſtändige Cenſoren dieſes Uebel abzuwenden, wol aber durch alle Cenſuranſtalten immer gröſſere Uebel veranlaßt werden, als diejenigen ſind, welche durch dieſe Uebel vermieden werden ſollen. M. Ehlers Entwurf einer dem gemeinen Beſten zuträglichen Preßfreiheit, in deſſen Staatswiſſenſchaftlichen Aufſätzen. Kiel 1791. S. 177. f. von Florencourt, Ueber Preßfreiheit und Cenſur. bei von Eggers, deutſches Magazin 1794. Jan. *p.* 42. v. Knigge über Schriftſteller u. Schriftſtellerei. Hannov. 1793. S. 64. f. Ueber Aufruhr und aufrühreriſche Schriften. Brſchw. 1793. S. 95. f. f. Auch iſt noch der Commentar W. F. Gr. von Schmettows S. 34. 38. f. 46. f. hier nachzuſehen.

Schmähſchriften gegen wahrhaft gute Regenten und Miniſter veranſtaltet hätten, um die erwähnte Abſicht deſto leichter zu befördern, wird behauptet, und ich gebe gern zu, daß ich das nicht unglaublich finde. Aber ich habe auch bei Leſung der Schriften über Preßfreiheit und Cenſur wahrgenommen, daß Männer, die jenen Vorwurf gewiß nicht verdienen, doch wenigſtens von dieſer Seite die Abſchaffung der Cenſur bedenklich halten. Man erwäge aber, 1) daß Preßfreiheit nicht darin beſtehen, und nicht dazu dienen ſoll, daß die Schmähſchriften auf Regenten, auf Obrigkeiten und Privatperſonen, ganz ohne alle Verantwortung und ungeſtraft bleiben dürfen; ſondern daß die Verfaſſer und übrigen Theilnehmer ſolcher Schriften allerdings durch öffentliche und Privatklagen zur gebührenden Strafe gezogen werden können; wobei nicht abzuſehen iſt, warum dieß ordentliche Mittel, von Verbrechen abzuſchrekken, welches bei ſo vielen andern ungleich wichtigern Vergehungen hinreichend geachtet wird, nicht auch gegen Schmähſchriften genügen ſollte; 2) daß eben die Preßfreiheit, welche der Läſterer mißbraucht, auch dem Vertheidiger eigner und fremder Unſchuld die Ehrenrettung erleichtert; und wenn Frevler Könige und Obrigkeiten ſchmähen, es nicht leicht an edelgeſinnten Schriftſtellern fehlen wird, um für

dieſe

dieſe zu ſtreiten; [10]) daß aber auch 3) die Mängel und ſchädlichen Mißbräuche aller Cenſuranſtalten hier eben ſo, wie bei Schriften anderer Art, ganz unwiderleglich der Preßfreiheit das Wort reden, weil eine vollſtändige und beſtimmte Richtſchnur, was der Cenſor eigenmächtig tilgen, und was er zum Abdruck gelangen laſſen dürfe, um theils Beleidigungen zu verhüten, theils aber die Rechte des Schriftſtellers nicht zu verletzen, durchaus nicht Statt findet. Freilich ſind offenbare Unſittlichkeiten, pöbelhafte Scheltworte ꝛc. ꝛc. immer Injurien, und es wäre alſo von der Willkühr des Cenſors eben kein Nachtheil zu befürchten, wenn die Regierung dieſen Punkt ſeiner Aufſicht anvertrauete. Allein grade dieſer Theil der Injurien iſt gewiß der unbedeutendſte, weil er am wenigſten beleidigt; und ich laſſe es daher unentſchieden, ob es ſich überhaupt der Mühe verlohne, wegen ſolcher Ausdrücke, die der Vernünftige kaum achtet, eine beſondere Aufſicht über alle Schriften zu verfügen; und ob es nicht völlig genüge, für den zügelloſen Theil der Schriftſteller, die ihre eigne Ehre ſelbſt nicht achten, eine angemeſſene Züchtigung zu beſtimmen. Dagegen aber iſt 4) bei weitem der wichtigere Theil der

10) Eine Bemerkung meines verewigten Freundes Chriſtiani in der angeführten Rede.

der Injurien von der Beſchaffenheit, daß keine Inſtruction ſelbſt den redlichſten und verſtändigſten Cenſor in den Stand ſetzen kann, ſein Amt auf einer rechtmäßigen Art zu üben; wol aber, daß gute und gewiſſenhafte Cenſoren bei der Sache nothwendig ſehr oft in Verlegenheit gerathen müſſen, viele andere aber aus Herzenseinfalt, aus Mangel an Kenntniſſen, Aberglauben, Parteilichkeit, knechtiſcher Furcht vor den Großen dieſer Welt, [11]) aus Bos-

11) Nicht alle Cenſoren haben wol den Muth, wovon die Erzählung im Intelligenzbl. der allgemeinen Lit. Zeit. 1790. Nr. 113. ein merkwürdiges Beiſpiel liefert. Zu Wien ward der Cenſur eine Schrift übergeben, die auſſer der Verl umdung vornehmer Perſonen Geiſtlichen Standes, eine Vertheidigung des wegen Verfälſchung der Bancozettel zum Gaſſenkehren und Schiffzug verurtheilten Grafen P——— zugleich aber auch eine unverſchämte Lobrede des Nachdrucks enthielt. Der Cenſor trug auf das Verbot der Schrift an, und ſetzte in Anſehung des Nachdrucks folgendes hinzu: „Wenig„ſtens iſt es conſequent gedacht, daß die Vertheidi„ger der Banknoten-Verfälſcher auch die Lobrede und „Vertheidigung des Nachdrucks auf ſich nehmen. „Beides iſt Diebſtahl, und kein Monarch der Welt „iſt ſo im eigentlichen Verſtande Herr ſeiner Bank„noten, als z. B. Wieland Herr ſeiner Muſarion „iſt.

Bosheit und Chikane, immer Beleidigungen der Majeſtät oder Magiſtratur, wenigſtens die Furcht, es möchte höchſten Orts übel genommen werden, ferner überall Religionsſpötterei, Kränkungen der Privatehre, u. d. m. vor Augen haben, oder vorwenden, wenn irgend eine freimüthige Aeuſſerung in Schriften vorkommt, die zwar manchen Leuten nicht ſo ganz angenehm, aber darum doch von der Injurie und Schmähung noch ziemlich weit entfernt ſein kann. Nun verſuche man, für alle dieſe Fälle eine ſo beſtimmte Inſtruction abzufaſſen, daß das

Schick-

„iſt. Der Bancozettel-Verfälſcher wird zum Schif-„zug verdammt, und der Nachdrucker — durch Ge-„ſetze unterſtützt; weil im erſten Falle ein Monarch, „der den Werth eines Wielands zu erkennen nicht „im Stande iſt, und im zweiten Falle — ein „Schriftſteller darunter leidet.“ Joſeph II. dem, wie alle Meinungen der Cenſoren, auch dieſe vorgelegt werden mußte, beſtätigte das Verbot, und nahm die Freimüthigkeit des Cenſors nicht übel auf. Dieſer beurtheilte gleichwol den Büchernachdruck aus Grundſätzen, die nichts weniger, als ausgemacht ſind. Aber Joſeph gab hier Regenten und Miniſtern die große Lehre, daß vorſätzlich falſche Vorwürfe, und freimüthiger obgleich an ſich nicht gegründeter Tadel zwei ganz verſchiedene Dinge ſind.

Schickſal des Verfaſſers und ſeines Buchs von der geſetzlichen, aber dabei auch rechtmäßigen Vorſchrift, und nicht von Grillen, und übrigen angeführten Eigenſchaften, die ſich zu Zeiten bei Cenſoren einzuſtellen pflegen, abhängig gemacht, und keine den Regierungen, der Obrigkeit, und dem Publico oft äuſſerſt wichtige Nachrichten und Urtheile durch die Gewalt des Cenſors getilgt werden mögen. Man vergeſſe dabei auch nicht, daß die Frage, ob etwas eine Beleidigung oder Injurie ſei? oft im Wege Rechtens eine umſtändliche, auch wol mit gewiſſen Schwierigkeiten verknüpfte Unterſuchung erfordere, und ſehr häufig von Wahrheit und Unwahrheit in facto abhängig ſei. Und doch ſollten Cenſoren dieß alles einſeitig, blos nach Anleitung des Manuſcripts, was ihnen übergeben iſt, beſtimmen können, und von dieſen Cenſoren ſoll die Regierung, die Obrigkeit, das Publicum erſt erwarten, ob die Entdeckungen und Urtheile eines freimüthigen Mannes gefährlich oder nützlich, rechtmäßig oder beleidigend ſind.

Nicht um mich ſelbſt über Mißbrauch der Cenſur zu beſchweren, ſondern zu einiger Erläuterung des bisher Geſagten, führe ich meine eigene Erfahrung an. In einem unbedeutenden Aufſatze hatte ich vor mehreren Jahren beiläufig die Behauptung gewagt,

„daß

„daß die Geiſtlichkeit von jeher bey frommen Regen„ten Manches gegen Recht und Billigkeit zu erſchlei„chen gewußt hätte.“ Mein Cenſor fand den Ausdruck: **von jeher** anſtößig, tilgte ihn, und ſezte dafür: **in vorigen Zeiten** —. Ich bin beinahe noch geneigt, zu glauben, daß ich nichts Unrechtes geſagt hatte, ohne daran zu zweifeln, daß mein Cenſor es recht gut gemeinet habe.

Wo Cenſurgeſetze vorhanden ſind, und gehalten werden, da binden ſie freilich Schriftſteller, Verleger und Buchdrucker, dieſe Anſtalt gleich den Zollſtäten zu beobachten, wiewol man doch mit den leztern in gewiſſer Rückſicht beſſer daran iſt, weil Zollbediente nichts confiſciren, oder als Contrebande zurückweiſen dürfen, ohne bei jedem Artikel ein beſtimmtes Geſetz, das ihn verboten hat, vorzuzeigen. Was würde man auch wol von der Geſetzgebung eines Landes und von der bürgerlichen Freiheit ſeiner Einwohner urtheilen, wenn die Zölle keine genauere Vorſchrift hätten, als dieſe: keine Waaren paſſiren zu laſſen, deren Einführung dem Wol des Staats und ſeiner Bürger nachtheilig, oder den guten Sitten zuwider wäre; ſo daß es in gegebenen Fällen von dem Ermeſſen der Regie oder Acciſe abhinge, bald dieß, bald jenes, beliebigſt zuzulaſſen, oder zu verwerfen. Verhält es ſich aber anders mit unſern gewöhnli-

chen Cenſurgeſetzen? Eben darum können auch dieſe in Gerichten nicht weiter in Betrachtung kommen, wenn der Schriftſteller den Inhalt ſeines Buchs verantworten, und der Richter entſcheiden ſoll, ob jener in ſeinen Sätzen etwas ſträfliches vorgetragen habe. Schriftſteller, Verleger und Buchdrucker, können geſtraft werden, inſofern ihnen zur Laſt fällt, daß ſie der Cenſur ungebührlich ausgewichen ſind. Dieſe Strafe findet, nach der Natur aller Policeigeſetze und Anſtalten, immer Statt, der Inhalt des Buchs, welches man der Cenſur wider die Vorſchrift entzogen hatte, ſei übrigens auch im höchſten Grade unſchuldig und unſchädlich. Sobald aber der Schriftſteller und ſeine Theilnehmer über den Inhalt des Buchs ſelbſt zur Rechenſchaft gezogen werden: So würde es doch wol unverantwortlich ſein, wenn der Cenſor auch den Richter vorſtellen, oder dieſer mit eben der Freiheit, wie jener, verfahren, und Sätze, die man etwa nach einſeitiger Meinung in der Cenſur geſtrichen haben würde, nach eben dieſer einſeitigen Vorſtellung auch an ſich für beleidigend und ſtrafbar erklären dürfte. Dieß würde doppelt ungerecht ſein, weil der Schriftſteller alsdann nach Regeln beurtheilt, ja geſtraft würde, die immer nur von der gegenwärtigen Vorſtellungsart der Beurtheiler abhangen, und die folglich, ihren innern Werth abgerechnet,

Nie-

Niemand beim Schreiben vorher wiſſen, noch beobachten kann. Es iſt um alle Sicherheit der Schriftſteller und um alle ordentliche Rechtspflege geſchehen, wenn Cenſor und Richter nicht ſorgfältig unterſchieden werden. Jenem überlaſſen die Geſetze zu prüfen, und zu tilgen, was nachteilig **werden kann**; dieſer ſoll nach Grundſätzen des Zwangrechts entſcheiden, ob wirklich gegen vollkommene Rechte und Verbindlichkeiten gehandelt worden iſt. Jener hat ſein Amt auch über die Irrthümer der Schriftſteller, inſofern ſie üble Folgen haben können, auszuüben; dieſer hat es nicht mit den Fehlern und Verirrungen des Verſtandes, ſondern des Willens, zu thun. Jener ſoll, nach der an ſich recht guten Abſicht der Cenſurgeſetze, alles, was den guten Sitten überhaupt zuwider iſt, zu verhüten ſuchen; dieſer hingegen wahre Injurien und Läſterungen beſtrafen; daher auch die bekannte Vorſchrift, nichts wider den Staat, wider Religion, und gute Sitten zu dulden, von Cenſoren, vermöge der ihnen einmal eingeräumten Aufſicht, ganz anders gedeutet und angewandt wird, als es im Wege Rechtens würde geſchehen können. **Wider** den Stat ſchreiben, iſt an ſich doch wol etwas ganz anderes, als wider die Regierung ſchreiben, weil ein Stat ſchlecht regiert, und ihm alſo ſehr damit gedient ſein kann, daß die Fehler der Regierung öffentlich gerügt

werden. Wenn es aber der gewiſſenhafte, vielleicht etwas furchtſame Cenſor verantworten kann, daß er, ohne es mit jenem Unterſchiede ſo genau zu nehmen, bei der Ausübung ſeines Amts nur darauf ſieht, ob die Schrift der Regierung unangenehm ſein werde, und ein Misvergnügen der Nation über gewiſſe öffentliche Anſtalten ꝛc. veranlaſſen könne: So kann doch der Richter nur den vorſätzlichen Aufwiegler, der das Ganze in Gefahr zu ſetzen, Ungehorſam gegen rechtmäßig Vorgeſetzte zu predigen, und überhaupt die vollkommenen Rechte des Stats abſichtlich zu ſtören ſucht, als einen Uebertreter der Strafgeſetze beahnden [12]. Wider die Religion ſchreiben, heißt doch wol in der Cenſur häufig nichts anders, als mit den dermaligen Religionsbegriffen des Cenſors nicht übereinkommen. Wenn aber dieſer Vorwurf eine **bürgerlich** ſtrafbare Handlung bezeichnen ſoll: So muß der Schriftſteller ſich ſolche Läſterungen gegen die im

12) In einer gewiſſen Rechtsſache, ward einem Schriftſteller zur Laſt gelegt, daß ſeine Bemerkungen ein öffentliches Misvergnügen über wichtige Theile der Statsverwaltung verurſachen könnten. Die Möglichkeit dieſes Misvergnügens kann den Schriftſteller nicht verantwortlich machen; aber dazu kann und ſoll ſie dienen, daß Fehler in der Verwaltung abgeſtellt werden. Im Wege Rechtens konnte alſo dieß Argument nicht gebraucht werden.

im Stat herrſchende, wenigſtens geduldete Kirche, oder in Anſehung ihrer Lehren und Gebräuche erlaubt haben, wie es in dieſer Rückſicht vorhandene und noch geltende Strafgeſetze beſtimmen. Wider die guten Sitten ſchreiben, kann nach den moraliſchen Grundſätzen des Cenſors einen ſehr großen Umfang haben. Der Richter ahndet Unſittlichkeiten, die in Beleidigungen und Injurien ausarten, vorausgeſetzt, daß der Schriftſteller nach vorhandenen und richtig angewandten Strafgeſetzen dieſer Vergehung überwieſen worden iſt.

Die Schriften der Alten zeugen von der größten Freiheit, ſeine Gedanken über Alles mitzutheilen. Was im Römiſchen Rechte von den Schriften der Ketzer, von magiſchen Büchern ꝛc. ꝛc. vorkommt [13]), gehört nicht hieher. Von den Injurien der Schriftſteller iſt nur in einigen Geſetzen, jedoch ohne nähere Beſtimmung, die Rede [14]). Die beſondere Vorſchrift von den ſogenannten libellis famoſis kann hier wenig oder gar nicht in Betrachtung kommen, wie bereits im Vorhergehenden gezeigt worden iſt [15]). Es bleibt daher im Ganzen nichts weiter übrig, als

 die

13) L. 4. §. 1. D. *Famil. ercisc.* L. 8. C. *de haeret.*

14) L. 5. §. 9. 10. D. *de iniuriis.* Man ſehe die erſte Abtheilung Seite 215. f.

15) S. 218.

die allgemeinen Grundſätze von der Injurie überhaupt, welche das Römiſche Recht darbeut, auf das Vergehen der Schriftſteller anzuwenden.

Das Päbſtliche Recht hat es hier mit ſeiner Lieblings-Materie, mit Verfolgung der Ketzer und ihrer Schriften, zu thun; und geht uns alſo gar nicht an.

Unſere Deutſchen Reichsgeſetze haben ſich zwar von Zeit zu Zeit ſehr ernſthaft und nachdrücklich gegen alle Läſter- und Schmähſchriften, Pasquille ꝛc. erklärt, ſolche hart verboten, und beſonders den Buchdruckern, Verlegern und Buchhändlern, welche dergleichen ins Publikum zu bringen ſich unterfangen, auch den Schriftſtellern ſelbſt, harte Strafen angedrohet [16]). Die Geſchichte lehrt uns aber die Veranlaſſung dieſer Geſetze, und ihr Inhalt zeigt den Hauptzweck, den man durch ſie erreichen wollte, deutlich genug. Die Religionsſtreitigkeiten wurden bekanntlich in Deutſchland mit ſolcher Heftigkeit geführt, und der Geiſt der Polemik wütete in den Köpfen der Theologen jeder Partei ſo ſtark, daß man von Zeit zu Zeit bürgerliche Kriege, als die Folge dieſer Glaubens-Streitigkeiten, zu befürchten hatte. Die Erbitterung der Gemüther war ſo groß, daß man ſich gegenſeitig die gröbſten Schand- und Läſter-

ſchrif-

16) Gerſtlacher Handbuch der deutſchen Reichsgeſetze IX. 1189. f.

ſchriften erlaubte [17]). Dieß bewog nun zuerſt das Reichs-Oberhaupt und die Stände, auf Mittel bedacht zu ſein, um dieſer Heftigkeit und unſittlichen Art zu ſtreiten abzuhelfen; und daher, zum Zweck einer ſtrengen obrigkeitlichen Aufſicht, zu verordnen, daß keine Bücher, Schriften, Kupferſtiche ꝛc. ꝛc. ins Publikum gebracht werden ſollten, ohne vorher durch verſtändige Cenſoren geprüft und gebilliget zu ſein; daß Kurfürſten, Fürſten und Stände die genaue Beobachtung dieſer Anſtalt zu bewirken, Schriftſteller, Buchhändler und Buchdrucker aber bei harter Strafe ſich darnach zu richten hätten. Um auch den Verkauf gemeinſchädlicher Bücher deſto ſicherer zu verhüten, wenn etwa Cenſoren ihre Pflicht nicht gehörig beobachtet hätten, oder mit Vorbeigehung der Cenſur abgedruckte, zumal auswärtige Schriften in den Buchhandel kommen ſollten, ward überdem noch eine beſondere Kaiſerliche Büchercommiſſion zur nähern Aufſicht über das ganze Bücherweſen angeordnet, und unter andern auch dahin angewieſen, durch Verbot und Confiskation die Verbreitung ſchädlicher Bücher und Schriften zu verhindern. Dieſe nach und nach mit verſchiedenen Zuſätzen und mehrerer Schärfung erſchienenen Geſetze machen es nun

17) Ausführlicher handelt davon Hegewiſch an Deutſchlands Patrioten, Seite 9. f.

zwar den Cenſoren und der Büchercommiſſion zur Pflicht, keine Schand= und Läſterſchriften, Gemälde und Kupferſtiche, keine Pasquille und Famosbücher zu dulden, und beſonders durch Verbot und Confiscation es zu verhüten, daß ſolche Schmähbücher und Schriften nicht verbreitet würden, welche, um uns der eignen Worte zu bedienen, „gemeinem Frieden „nicht wenig verhinderlich und verletzlich ſind, auch „zu allerhand Unruhe und Weiterungen gelangen „möchten; worin nicht allein geringere Perſonen, „ſondern auch die Obrigkeiten, Kurfürſten, Fürſten „und Stände, ja auch Kaiſerliche Perſon ſelbſt angetaſtet, auch wol zu beſorgen, daß dadurch ein ſolch „Mißtrauen und Verhetzung zwiſchen allerſeits hohen „und niedern Ständen erweckt, welches wol unverſöhnliche Empörung und viel Unheils verurſachen „möchte [18]). — Schmähbücher, dadurch nichts „gutes, ſondern nur Zank, Aufruhr, Mißtrauen, „und Zertrennung alles friedlichen Weſens angerichtet „wird [19]); — die im Reich gelittenen Glaubensbekenntniſſe nicht nur, ſondern auch den Grund der „allgemeinen und Staatsſachen oder Rechte anzapfende höchſt ſchädliche Lehrſätze und ganz ver-

„kehrte

18) R. A. v. 1567. §. 61. Gerſtl. p. 1191.

19) R. A. v. 1570. §. 154. Gerſtl. p. 1192. Hegewiſch c. l. p. 10.

„**lehrte Anweiſungen** gegen die Deutſche **Rechte** und „**Freiheiten**, wodurch viel Unheil unter allerſeits „Glaubensgenoſſen, und den Rechts- und Staatsſa- „chen verwendet, und ausgebreitet wird.“ 20) Man hat auch dieſe Sache für das Wol und die Sicherheit des ganzen Reichs immer ſo wichtig gehalten, daß in den Kaiſerlichen Wahlcapitulationen die genaue Beobachtung jener Vorſchriften verſichert, und auch noch in den neueſten dieſer Grundgeſetze folgendes verordnet und hinzugefüget worden iſt, „daß von „beyden Theilen in den künftig neu zu fertigenden „Schriften oder Büchern alle anzügliche und ſchmäh- „liche Ausdrücke gegen beiderlei Religionen im Reich, „den heilſamen Satzungen gemäß, vermieden blei- „ben, und ſich deren enthalten ſollen, überhaupt aber „keine Schrift geduldet werde, die mit den Symbo- „liſchen Büchern beiderlei Religionen und mit den „guten Sitten nicht vereinbarlich iſt, oder wodurch „der Umſturz der gegenwärtigen Verfaſſung, oder „die Störung der öffentlichen Ruhe, befördert „wird“ 21).

Die

20) **Karls** VI. **Edicte** v. 1715. u. 1725. Gerſtl. p. 1202. f.

21) **Leopolds** II. **und Franz** II. **Wahlcapitulation** II. 8.

Die aufmerkſame Leſung aller dieſer Reichsgeſetze wird gewiß einen Jeden ſehr leicht überzeugen, daß ſie im Wege Rechtens, und wenn die Juſtiz ſich mit dem Inhalte des Buchs ſelbſt zu beſchäftigen hat, keine befriedigende Entſcheidung abgeben können. Das Ganze dieſer Geſetzgebung beſteht in wiederholten allgemeinen Angaben, welche Bücher nicht **geduldet**, und daher nicht zum Abdruck, noch weniger zum Verkauf gelaſſen werden ſollen; alſo in Vorſchriften, die, als eben ſo viele Cenſuredicte und Inſtructionen für das Büchercommiſſariat, unmittelbar nur dieſe Policeianſtalten angehen, die Schriftſteller hingegen, wie auch die Buchdrucker und Verleger, hauptſächlich und zunächſt nur dahin anweiſen, daß ſie ſich der Beobachtung ſolcher Anſtalten, und der geſetzlichen Aufſicht nicht ungebührlich entziehen ſollen. Die Sache ſelbſt aber, was nämlich nicht geduldet, ſondern in vorkommenden Fällen verboten werden ſoll, iſt ſo allgemein angegeben, daß in der Anwendung das billige Ermeſſen einer verſtändigen Cenſur, oder Büchercommiſſion, es näher beſtimmen muß, ob die vorkommende Schrift Schmähungen, ungebührliche Anzapfungen enthalte, Unruhen befürchten laſſe ꝛc. Auf dem Richterſtuhl kann dieſe Willkühr, wegen des verſchiedenen Verhältniſſes der Policei und Juſtiz, der Cenſoren, Büchercommiſſa-

rien

rien und Richter, nicht eben ſo Statt finden; vielmehr nur aus andern verbietenden Strafgeſetzen, und allgemeinen Grundſätzen von der Injurie überhaupt, die Frage entſchieden werden, ob der Inhalt eines Buchs wirklich beleidigend und ſtrafbar ſei, oder nicht? Dieß geben auch unſere Reichsgeſetze deutlich zu erkennen, indem ſie auf eine beſondere Beſtimmung deſſen, was die Rechtliche Verantwortung des Inhalts ſelbſt betrifft, ſich gar nicht einlaſſen, vielmehr in dieſem Betrachte auf übrige Rechte verweiſen [22]), ihre beſondere Vorſchrift aber nur auf das eigentliche Policeivergehen einſchränken, da Jemand Bücher ꝛc. ꝛc. ohne Beobachtung der in den Cenſurgeſetzen beſtimmten Ordnung ins Publikum bringt. [23])

Was

22) **Reichs Pol. Ordn. v. 1577. Tit. 35. §. 3.** uerb.: „bis der rechte Authör befunden, der alsdenn „ſamt denjenen, ſo es alſo umgetragen, feil „gehabt, oder ſonſt ausgeben, vermöge der „Recht und je nach Gelegenheit und Geſtalt „der Sachen darum andern zum abſcheulichen Exempel mit ſonderm Ernſt geſtraft werden. Gerſtl. p. 1196.

23) Daher heißt es auch in Karls VI. Edicte von 1725: „geſtalten wir von nun an alles, was ohne „ſolche Form und Feierlichkeit iſt, für ſträfliche Läſter-

Was über die Rechte und Pflichten der Cenſoren und Büchercommiſſarien zur nähern Erläuterung unſerer Reichsgeſetze geſagt werden kann, iſt bereits von gelehrten Schriftſtellern hinlänglich erörtert [24]), und gehört auch nicht weiter in den Plan dieſer Schrift, die es eigentlich mit der Juſtiz und deren Verwaltung zu thun hat. Mir genügt es, den wahren Geſichtspunkt, woraus man die angeführten Reichsgeſetze beurtheilen muß, angezeigt, und zugleich außer Zweifel geſetzt zu haben, daß die Schriftſteller wenigſtens in Gerichten nicht nach Convenienz, oder nach der Möglichkeit übler Folgen, wozu ein Buch Gelegenheit etwa zufällig geben könnte, und worauf ſonſt ein Cenſor Rückſicht zu nehmen pflegt, ſondern nach Grundſätzen des Zwangsrechts, und vermöge derſel-

ben,

„ſter- und Schmähcharten, mithin allerdings zu „vernichten, und zur Confiscation wirklich „in der That aller Orten erklären." Gerſtl. p. 1205. Alſo nur zum Zweck der gehörigen Beobachtung unſerer Cenſuranſtalten, nicht aber in der Abſicht, daß auch die Juſtiz nach eben dieſer Beſtimmung entſcheiden ſoll, ob der Verfaſſer als Injuriant zu beſtrafen ſei oder nicht.

24) Man ſehe beſonders Hegewiſch in der angeführten Schrift: An Deutſchlands Patrioten; und Crome Anmerkungen über die Wahl-Capitulation Leopolds II. p. 21. f.

ben, nach gemeinen und beſondern Strafgeſetzen behandelt werden müſſen.

Die allgemeinen Grundſätze, welche ſchon in der erſten Abtheilung dieſer Schrift, ſowol von Injurien überhaupt, als auch beſonders von Beleidigungen durch Worte und andere ſinnliche Darſtellungen, vorgekommen ſind, müſſen alſo, wenn ich ihnen den Beifall der Leſer verſprechen darf, auch hier angewandt werden, bis aus Geſetzen oder unleugbaren Gründen des Zwangrechts gezeigt werden kann, daß das Schriftſtelleriſche Verhältniß irgend eine Ausnahme davon mit ſich bringe. Die Geſetze können aber nicht alles verbieten, was die Moral mißbilligt, und am wenigſten muß der Richter die Vorſchriften der Tugend durch Urtheilsſprüche geltend machen wollen. Die Moral hat allerdings bei der ſchriftſtelleriſchen Freiheit, wenn ſie auch der Stat ſehr begünſtigt, viele Ausnahmen, die aber Geſetzgeber und Richter dem Gewiſſen eines Jeden überlaſſen müſſen. Ich muß hieran vorläufig erinnern, weil die Erfahrung zeigt, daß man in Gerichten die eigentlichen Gränzen des Zwangrechts nicht ſelten hiebei überſchreitet, und weil mir beſonders daran gelegen iſt, von gewiſſen Leſern nicht mißverſtanden zu werden, wenn ſie etwa die ſchriftſtelleriſche Freiheit durch den folgenden Vortrag zu ſehr begünſtigt glauben

möch-

ten. Der Moraliſt z. B. belehrt uns, 1) daß man die Thorheiten und Fehler Anderer **nie** öffentlich rügen ſollte, ohne ein überwiegendes Gute durch die Bekanntmachung zu **beabſichtigen**, und mit Wahrſcheinlichkeit vorher zu ſehen, daß man ſeinen wolgemeinten Zweck erreichen werde; folglich 2) keinem Menſchen durch Erzählung ſeiner Fehler, durch freimüthige Urtheile ꝛc. einen **vermeidlichen** Schaden zuzufügen; noch weniger 3) dadurch ſeine **Schadenfreude** zu nähren, oder ſeine **Rachſucht** zu kühlen; inſonderheit aber 4) Männer von Werth und entſchiedenem Verdienſt, auch bei den offenbarſten Blößen, die ſie aus menſchlicher Schwachheit uns geben, gänzlich zu ſchonen, und dieſe am allerwenigſten mit Rügung ihrer Fehler zu kränken [25]; wenigſtens 5) bei der öffentlichen Beurtheilung Anderer die größte Sorgfalt und ſtrengſte Unpartheiligkeit zu beobachten, um nicht durch hämiſche, oder auch nur leichtſinnige Anzeigen, Recenſionen ꝛc. [26]) das

25) Bahrdt über Preßfreiheit und deren Gränzen, p. 171.

26) Viele Recenſenten denken wol nicht immer daran, daß es leider Vorgeſetzte in Menge, beſonders auch Curatoren der Univerſitäten giebt, welche ſo ganz unter Einfluß der gelehrten Zeitungen, Bibliotheken ꝛc.

das zeitliche Glück und Fortkommen anderer zu hindern, oder gar zu zerſtören. Die Juſtiz kann nach dieſen und ähnlichen Regeln durchaus nicht verfahren. Sie hat die Geſinnung und Abſicht des Schriftſtellers nur inſofern zu unterſuchen, als ſein Vortrag den Zwangsrechten Anderer entgegen iſt 27).

Der Inhalt eines Buchs mag alſo hohe oder geringe Perſonen, Regenten oder Privatleute, Obrigkeiten, ganze Stände, u. ſ. w. betreffen: So kann im Wege Rechtens der Vorwurf einer Beleidigung nur Statt finden I) in Anſehung der **Materie**,

wenn

ꝛc. ſtehen, daß oft ein Critiſches Blatt die Beförderung auch der brauchbarſten Subjecte hintertreiben, wiederum aber durch unverdientes Lob die untauglichſten Leute zu Aemtern bringen kann, und daß es alſo in jeder Rückſicht eine wichtige Gewiſſensſache ſei, die Werke zumal angehender Schriftſteller öffentlich zu beurtheilen.

27) Schon in der erſten Abtheilung Seite 61. f. und 118 f. iſt gezeigt worden, daß die Abſicht zu beleidigen, oder Andere zu kränken, gar nicht zur Frage kommen kann, wenn die rechtliche Befugniß etwas an ſich, oder in der geſchehenen Art zu ſagen, nicht beſtritten werden kann. Selbſt gegen den Stat, und den Regenten giebt es hier Tugendpflichten, die allen Zwang, mithin alle Verantwortung, gänzlich ausſchließen.

wenn der Schriftſteller Dinge angezeigt hat, die er vermöge vollkommener Rechte eines Andern gar nicht äuſſern noch weniger ins Publicum bringen durfte; II) wenn er in Anſehung **der Art und Weiſe**, wie gewiſſe Dinge von ihm dargeſtellt werden, in den Worten oder andern Bezeichnungen, deren er ſich bedient, ſeinen Zwangspflichten in Anſehung der Ehre, Achtung und guten Nahmens, gegen Andere zuwider gehandelt hat. Es kann auch Fälle geben, wo beides zugleich den rechtlichen Grund der Beleidigung enthält. Allemal wird ein durch den Angriff gehörig beſtimmter Beleidigter vorausgeſetzt; wobei ich mich auf die allgemeinen Grundſätze I. 75. und 162. f. beziehe.

I) Die Materie betreffend, ſoll der Schriftſteller entweder A) die Wahrheit gewiſſer Thatſachen, die er ins Publicum gebracht hat, oder B) vielmehr nur ſeine Meinung und freimüthigen Urtheile verantworten, wenn er ſich gegen Perſonen, Sachen, oder Anſtalten erklärt hat.

A) Es mögen ſich Privatperſonen in Schriften aller Art, oder Könige und Fürſten in Manifeſten, vernehmen laſſen: So müſſen ſie vor allen Dingen in facto Wahrheiten ſagen. Hier kann nur von ſolchen Thatſachen die Rede ſein, deren Bekanntmachung dem Beleidigten in Anſehung der Ehre, Achtung

und

und guten Nahmens, nicht gleichgültig ſein darf [28]. Der Schriftſteller iſt aber im Wege Rechtens völlig geſichert, wenn die Thatſachen, die er anführt, entweder an ſich nicht geleugnet werden, oder doch erweißlich ſind. Es müſſen beſondere Verbindlichkeiten zur Verſchwiegenheit in Anſehung gewiſſer Dinge aus beſondern Verhältniſſen eintreten, und nach den Regeln des Zwangrechts aus Geſetzen oder Verträgen zu behaupten ſein, wenn die Bekanntmachung einer Thatſache an ſich, ohne weitere Rückſicht auf Wahrheit oder Unwahrheit, eine Beleidigung ausmachen ſoll [29]. Auſſer dieſen Verhältniſſen iſt die Bekanntmachung wahrer Thatſachen nie **ungerecht**, wenn ſie gleich in den Augen des Moraliſten nach den Bewegungsgründen, welche dabei obwalteten, eine äuſſerſt ſchlechte Handlung ſein kann. Ob die Nachrichten den Stat, den Regenten, einheimiſche oder auswärtige Regierungen, Herrn und Miniſter, Obrigkeiten oder Privatperſonen betreffen, ob ſie öffentlich geſchehene Dinge zum Vorwurf haben, oder aus dem Privatleben entlehnt ſind, ob der Schriftſteller dabei eine gute oder lieb-

28) I. 33.

29) z. B. öffentliche Beamte, die durch Eid und Pflicht verbunden ſind, gewiſſe Dinge geheim zu halten; u. a. m. I. 171. f.

loſe Abſicht gehegt habe, macht im Wege Rechtens gar keinen Unterſchied. Wenn es Statsgeheimniſſe giebt, deren Mittheilung jeden Unterthan zum Landesverräther machen würde: So hat doch noch Niemand bewieſen, daß die Fehler der Regenten [30]) und ihrer

30) Der Kammergerichts-Procurator Haas berief ſich in ſeiner bekannten Injurienſache bei Gelegenheit des Spauriſchen Eheſtreits — Man ſehe Reuß Staats-Kanzlei VII. 34. f. — auf die gründliche Bemerkung des Fleury Hiſtoire eccleſiaſtique Diſſ. praelim. XVI. 22. welche angeführt zu werden verdient. Il eſt triſte de relever ces faits peu edifians, et je crains, que ceux qui ont plus de pieté, que de lumiere, n'en prennent occasion de scandale. Ils diront peut etre, que dans l'hiſtoire il falloit dissimuler ces faits. Mais le fondement de l'hiſtoire est la verité, un portrait flatté n'est pas ressemblant — C'est l'exemple, que nous donnent les hiſtoriens sacrés. Moise ne dissimule ni les crimes de son peuple, ni ses propres fautes. David a voulu que son peché fut ecrit avec toutes ses circonstances — Vom König David macht die Analyse raisonné de *Bayle* VIII. 169 und 188 die beſondere Anmerkung, die jene des *Fleury* noch mehr erhebt. Le profond reſpect, que l'on doit avoir pour ce grand Roi, pour ce grand prophete, ne doit pas empecher de desapprouver les tâches, qui se rencontrent dans sa vie, autrement nous dor-

ihrer Miniſter, die ungerechten Handlungen beider, die Unordnungen, welche in der Magiſtratur, im Lehr- und Wehrſtande, überhaupt in der öffentlichen Verwaltung vorgehen, zu dieſen Statsgeheimniſſen gehören. Ein Menſch, ſei er der erſte, oder der niedrigſte im State, der ſich nicht ſchämt, eine ſchlechte Handlung zu begehen, wird ſich auch gefallen laſſen müſſen, daß ſie wider ſeinen Willen bekannt gemacht werde. Gerade bei den Handlungen der Großen, der Obrigkeiten, ꝛc. iſt die Publicität äuſſerſt nothwendig und heilſam in ihren Folgen, weil der Gedanke an Journale und Zeitſchriften oft mehr gutes wirkt, als alle Vorſtellungen aus Moral und Recht nicht würden gethan haben [31]. Wiederum

N 3

donnerions lieu aux profanes, de nous reprocher, qu'il ſuffit, afin qu'une action ſoit juste, qu'elle ait eté faite *par certaines gens que nous venerons*; et que des qu'un homme a eu part aux inſpirations de Dieu, nous regardons ſa conduite comme la regle des moeurs; de ſorte, que nous n'oſerions condamner les actions les plus opposés aux notions de l'equité *quand c'eſt lui* qui les a commiſes.

31) SCHOTT in programmate *de diſputatione ſuper cauſis illuſtribus a priuato auctore caute inſtituenda Lipſiae 1789.* ſuchte zwar die Rechtmäßigkeit dieſer Publicität ſehr zu beſtreiten, weil Privatperſonen

derum aber iſt auch nicht zu leugnen, daß Regenten, Miniſter und Regierungen, äuſſerſt oft, ja mit unglaublicher Dreiſtigkeit getäuſcht werden, und

es

ſonen doch die Sachen ſelten recht wiſſen könnten. Häufig kennen ſie aber die facta beſſer, als man es glaubt und vielleicht wünſcht. Nur auf den Beweis kommt es an. Daß die Publicität gemißbraucht werden kann, leugnet wol Niemand. Wie heilſam aber die Folgen derſelben, beſonders zu unſern Zeiten ſind, zeigt die überzeugende Darſtellung Chriſtianis in der angeführten Rede **vom Verhältniß der Preßfreiheit** Seite 61 f. In L. un. C. Si quis imperatori maledixerit laſſen ſich die Geſetzgeber ſehr großmüthig vernehmen: Si quis modestiae nescius et pudoris ignarus improbo petulantique maledicto numina nostra crediderit lacessenda, ac temulentia turbulentus obtrectator temporum nostrorum fuerit; eum poenae nolumus subiugari — quoniam si id ex *leuitate* processerit, contemnendum est, si ex *inſania*, miſeratione dignissimum, si *ab iniuria*, remittendum. Sie haben aber bei dieſer Diſtinction einen Fall ausgelaſſen: si *ueritate* nitantur. Ueberhaupt verdient dieſe Conſtitution lange das Lob nicht, was die Rechtsgelehrten ihr von Zeit zu Zeit beigelegt haben. Sie enthält in der That eine Deſpotiſche Schlinge, die ſich aus den gleich folgenden Worten deutlich genug verräth: Unde, integris omnibus, hoc ad *nostram* scientiam

refe-

es kann ihnen daher nichts willkommner ſein, als von freimüthigen Schriftſtellern zu erfahren, was der lobende anbetende Theil der Höflinge ihnen ohne eignes Intereſſe vielleicht nicht ſagen würde [32]. Noch

 weni-

referatur, ut ex *perſonis hominum* dicta penſemus, et utrum praetermitti, an exquiri debeant cenſeamus. Man fand es gerathen, die Sache nicht gänzlich der ordentlichen Juſtiz zu überlaſſen, weil vielleicht Wahrheiten vorkommen konnten, die man nicht weiter unterſucht haben, ſondern großmüthig überſehen wollte; und weil man es zuträglicher glaubte, in eigener Sache die Unterſuchung und Entſcheidung ſelbſt zu beſtimmen.

31) Folgende Anekdoten können zum Beweiſe dienen, wie ſchwer es den Fürſten werden muß, den wahren Zuſtand ihres Landes kennen zu lernen, wenn es Leute giebt, welche ihren Vortheil dabei finden, ihnen ſolchen zu verheimlichen. Bei der Reiſe des Kronprinzen von — fand Jemand in — für gut, dem Prinzen zu zeigen, daß man daſelbſt ein Magazin von fertigen Meublen hätte. Es ward daher ein Tiſchler aus einigen Privathäuſern mit ſchönen Meublen verſorgt, und ſo ein Magazin zu Stande gebracht, das man dem Prinzen zeigte. — An einem andern Orte, wo man beſorgte, der Prinz mögte durch die Menge der dortigen Bettler zu richtigen Schlüſſen über die Güte der Polizeianſtalten geleitet werden, faßte man den weiſen Entſchluß, die

weniger leidet es einen Zweifel, daß man geſetzliche Verordnungen, Reſcripte, Urtheilsſprüche ꝛc. öffentlich im Abdruck bekannt, und beſonders auch mit Hülfe der Journale und Zeitſchriften recht gemeinkündig machen dürfe, wenn jene Urkunden an ſich nur vorhanden, wahr und richtig mitgetheilt ſind, ob ſie gleich, ohne weitern Commentar, als Documente der fehlerhaften Geſetzgebung, der Ungerechtigkeit und Ignoranz der Richter dienen, und daher in contumeliam ihrer Urheber gereichen können. Eben daher ſteht beſonders auch den Partheien und ihren Anwälden frei, die vorkommenden Rechtsſachen, deren gerichtliche Verhandlung ꝛc. dem Publico bekannt zu machen. **Mevius** erklärt ſich ſehr umſtändlich gegen dieſe Publicität [33]). Bei den ordent-

die Bettelei während der Anweſenheit des Prinzen abzuſtellen. Zu dem Ende wälte man ein ſicheres Mittel; man ſperrte nämlich ſolange alle Bettler ein, und ſo konnte denn freilich der Prinz keine gewahr werden. **Heinze Sammlungen zur Geſchichte und Statswiſſenſchaft.** I. 391.

33) *Deciſ.* IV. 202. VI. 135. Primo enim repugnat hoc fini iudiciorum, quae ideo conſtituta ſunt, ut per illa quisque iure agat et potiatur, nec opus habeat aliis uiis iniurias uindicare. Deinde prohibita ea res eſt per imperii conſtitutiones, quibus typis

ordentlichen Richtern, meint er, nicht beim Publico, müßte man ſeine Sache führen. Er hat aber nicht bewieſen, daß in irgend einer rechtsverbindlichen Vorſchrift verboten ſei, dem Publico mitzutheilen, was in Gerichten wirklich vorgekommen iſt. Der Richter, welcher recht verfährt, und der Gegner, welcher Recht hat, dürfen die Publicität nicht ſcheuen. Das genommene Aergerniß der übrigen hat nichts zu bedeuten. Die Gründe, welche **Mevius** bei dieſer Gelegenheit aus unſern vorhin ſchon angeführten Reichsgeſetzen hernimmt, können nur dazu dienen, um uns zu überzeugen, daß es nicht überflüſſig war, den eigentlichen Zweck dieſer Geſetze und ihre gerichtliche Anwendbarkeit im Vorhergehenden etwas näher zu prüfen. Man kann auch Parteien und Anwälden wol nicht verdenken, wenn ſie gewiſſen nachtheiligen Meinungen, wozu eine Proceßſache gegen ſie Gele-

typis uulgare interdictum, quod ad alterius contumeliam pertinet. Tertio ſpectat ad contemtum magiſtratus, quaſi ille uel nolit, uel non poſſit ius dicere, ut ad extrema talia decurrere opus ſit; et uix eſt, ut ſine aliqua eius macula talia ſcripta in lucem exire poſſint. Exoritur ex tali promiſcua publicatione ſcriptorum per typographiam multum incommodorum, turbarum, criminationum, ſcandalorum, quae praeuenire decet bonum magiſtratum.

genheit geben kann, auf dieſem Wege entgegen gehen. Dieß bewog noch neuerer Zeit einen verdienten Hamburgiſchen Rechtsconſulenten, die wohlgerathene Defenſionsſchrift, worin er die Fehler des gerichtlichen Verfahrens in einer Inquiſitionsſache freimüthig geſchildert hatte, zugleich aber auch die Injurienklage, welche ihm ſeine Freimüthigkeit zuzog, öffentlich bekannt zu machen [34].

Eben

34) Defenſionsſchrift in Sachen der Peinlich Angeklagten Devora Traub, gebohrnen Hirſch; mit nöthigem Vorberichte über einige darinn ungleich gedeutete Stellen; von Dr. J. H. Misler. Hamburg 1793. Nichts kann dem gemeinen Weſen in Verwaltung der Gerechtigkeit wichtiger ſein, als daß die Vertheidiger der Angeſchuldigten mit der größten Freimüthigkeit die Fehler des gerichtlichen Verfahrens anzeigen, und bei Allem, was ſie dagegen zu erinnern haben, ihrer Einſicht und Ueberzeugung folgen dürfen. Es wäre gewiß ſehr zu wünſchen, daß ähnliche Defenſionsſchriften, zur Belehrung und Warnung der Gerichtsperſonen häufiger abgedruckt würden. In dieſer Inquiſitionsſache war durch mehrere glaubwürdige Zeugniſſe dargethan worden, daß die Inquiſitin von Zeit zu Zeit wahnſinnig geweſen ſei. Der Defenſor klagte ſehr darüber, daß das Gericht auf dieſen Umſtand nicht die gehörige Rückſicht genommen

Eben ſo wenig kann auch den Gerichten und Fa=
cultäten, oder einzelnen Mitgliedern derſelben, eine
unge-

men habe; er belegte ſeine Erinnerungen mit wörtlichen Auszügen aus den Akten, äuſſerte freimüthig, daß es den Protokollen an behöriger Genauigkeit ermangle, welches beſonders mit der Stelle eines Protokolls:

Hierauf wurden der Arreſtatin ihre Widerſprüche,
ſo viel man ſich, ohne die Acten in Händen
zu haben, erinnern konnte, vorgehalten,

gerechtfertigt ward; er bemerkte ferner in Vergleichung des Gemüthszuſtandes der Inquiſitin, mit ihren gerichtlich regiſtrirten Ausſagen, daß es ſcheine, als ob der Actuarius, welcher nach der Verfaſſung des Gerichts zugleich Examinator iſt, mehr bemühet geweſen ſei, Geſtändniſſe der Inquiſitin herauszulocken, als auf ihre Entſchuldigung Rückſicht zu nehmen; daß auch die Inquiſitin ſich über die unvollſtändige Regiſtratur ihrer Ausſagen beſchwert habe, und nach der äuſſern Faſſung der Protokolle, es wahrſcheinlich ſei, daß der Examinator in dem Augenblicke der Ausſage einzelne Punkte flüchtig in die Kladde hingeworfen, und ſie demnächſt vor ſich zu Hauſe elaborirt hätte. — Wegen aller dieſer Erinnerungen ſtellte der Actuarius eine Injurienklage an, die ſogleich von Amtswegen hätte verworfen werden müſſen; weil der Defenſor, wenn er auch geirret hätte, doch immer befugt, ja ſchul-
dig

ungerechte Handlung vorgeworfen werden, wenn ſie einzelne Rechtsfälle ins Publicum bringen, und dabei die

dig war, das Verfahren zu beurtheilen, und gegen die Richtigkeit deſſelben jeden Zweifel freimüthig zu äuſſern, wozu ihm die Acten einen Anlaß gaben. Der Defenſor erklärte gegen die Klage noch zum Ueberfluß, daß er die Abſicht, den Actuarius zu beleidigen, gar nicht gehabt habe, ſondern ihn für einen ehrlichen Mann halte. Auch dieſe Erklärung wirkte keine Abweiſung des Klägers, ſondern es ward ein förmlicher Proceß geſtattet, und dann erſt erkannt,

daß Beklagter dem Kläger Unrecht gethan, dahingegen deſſelben in exceptionibus gegebene Erklärung ꝛc. für eine hinlängliche Genugthuung anzunehmen, jedoch Beklagter alle Gerichts- Procuratur- und Advocatur-Koſten dem Kläger zu erſtatten ſchuldig.

Dieſe Entſcheidung wird alſo auch dadurch merkwürdig, daß die erwähnte Erklärung, wobei ſich Kläger nicht beruhigen wollte, für eine hinreichende Genugthuung angenommen, folglich Klägers ferneres Proceſſiren in der That als ungerecht verworfen, und gleichwol Beklagter in geſammte Koſten verurtheilt worden iſt. Dieſe betrugen über 100 Mark Hamb. Cour. — Meine Leſer werden mit dieſer ausführlichen Anmerkung nicht unzufrieden ſein, weil jene Behandlung eines Defenſors, der ſich einer Angeſchuldigten redlich und ohne Perſönliche Rückſichten annahm, gewiß keine unbedeutende Sache iſt.

die Parteien nahmentlich anzeigen [35]), obgleich dieſen, oder wenigſtens einer von ihnen, die Sache gar nicht rühmlich ſein mag. Ueberhaupt iſt bei Bekanntmachung der Thatſachen die nahmentliche Anzeige der Perſonen nicht nur nicht ungerecht, denn kein Geſetz iſt dawider, wenn die Sache nur wahr iſt; ſondern ſie kann auch in mehreren Fällen zur Berichtigung der Sache, und beſonders dem mit Unrecht Getadelten zu ſeiner Vertheidigung deſto eher einen Anlaß geben. Allemal aber iſt dieß in der Anwendung dem Gewiſſen des Schriftſtellers zu überlaſſen, wie er es Zweckmäſſig findet [36]).

Ich

35) von Cramer Wetzlarſche Nebenſtunden. LXXV. 106. f. Beiträge zur juriſt. Litteratur in den Preuſſiſchen Staten. I. 5.

36) Im Braunſchweigſchen Journale December 1791 ſtehen zwei Briefe eines Predigers, welcher Bedenken trug, einen jungen Bauer eher begraben zu laſſen, bis das Pferd, welches ihn zu Boden ſchlug, die Todesſtrafe erlitten hätte, damit keine Blutſchuld aufs Dorf komme. Denn nach Moſaiſchen Geſetzen ſoll vergoſſenes Menſchenblut auch an den Thieren gerächt werden. Die Briefe ſind aus den Acten des darüber entſtandenen Proceſſes abgedruckt. — In der Leipziger gelehrten Zeitung 1792 zweiten Beilage p. 10. heißt es: der Name des Predigers hätte wohl können verſchwiegen werden. — Warum?

Ich gebe es gern zu, daß es eine unmoraliſche Handlung iſt, den Verfaſſer eines Buchs, der nicht bekannt ſein will, dennoch, da man ihn ausgeforſcht hat, öffentlich zu nennen. Aber wenn die Sache nur wahr iſt, ſo hat der Richter nichts dagegen zu ſagen, und ich glaube daher, daß man dieſe Handlung mit der unbefugten Erbrechung eines verſiegelten Briefes, welche die Juſtiz als Falſum ꝛc. zu ahnden hat, ſobald **Privatperſonen** ſich dergleichen **eigenmächtig** erlauben, eigentlich wol nicht vergleichen könne [37].

Man hat bei der Frage: Was eigentlich mit Recht durch Schriften und öffentliche Nachrichten bekannt gemacht werden dürfe? eine Ausnahme von der Regel verſucht, die beim erſten Anblicke ſehr billig ſcheint. Wer öffentlich handelt, muß ſich freilich gefallen laſſen, daß man ſeine Handlung öffentlich darſtelle. „Da es aber nicht von ſonderlichem Nutzen „ſein kann, Thatſachen aus dem Privatleben eines „Menſchen auszuheben, und öffentlich zu Jeder„manns Wiſſenſchaft zu bringen: ſo wird eine der„gleichen Bekanntmachung nicht leicht zu entſchuldi„gen ſein, es wäre denn, daß ein überwiegender

„Nu-

37) **Allgemeine Litteraturzeitung.** 1793. N. 158.

„Nutzen für das Publicum daraus zu erwarten „wäre" [38]). Ich leugne nicht, daß dieß den Vorſchriften der Moral, wie ich bereits erwähnt habe, ſehr gemäß ſei, und es macht allerdings der guten und edlen Denkart der Gelehrten Ehre, wenn ſie eben dieſes auch der Rechtspflege näher zu bringen ſuchen. Allein ich zweifle doch ſehr, ob der gedachte Lehrſatz als Regel in Gerichten werde gelten können. Geſetze beſtätigen ihn nicht, und die Natur der Sache führt uns, ſobald von **Zwangrechten** die Rede iſt, nur dahin, daß man die Wahrheit einer öffentlichen Anzeige, aber auch nichts mehr, als dieſe, zu verantworten habe. Auch ſind die Folgen etwas näher zu erwägen, welche entſtehen würden, wenn jene Regel für den Richter geſetzlich wäre. Was müßte denn eigentlich zum Privatleben gerechnet werden? **Bahrdt** erklärt ſich über die Sache ſo: „Der Geſetz„geber **verbiete**, wo der Beurtheilte ſich ſeines „Rechts **nicht** begab, er geſtatte, wo er ſeinen „guten Nahmen ſelbſt Preiß gegeben hatte. Das iſt „das einzige ſichere Princip, woran wir uns halten „müſſen, wenn wir eine anwendbare Beſtimmung „für die Gränzen der Preßfreiheit ausfündig machen „wollen. Ein Menſch, der **öffentlich** redet oder „han-

38) Klein. Annalen. II. 46. Bahrdt. Ueber Preßfreiheit, und deren Gränzen. Seite 158. f.

„handelt, es ſei vor den Ohren und unter den Augen „ſeines engern Zirkels, ſeines Geſindes, ſeiner Ge„ſellſchafter u. d. m., oder vor dem ganzen Publico, „der begiebt ſich, wenn er thöricht oder laſterhaft redet, „oder handelt, ſeines Rechts, ſeines Anſpruchs auf „den guten Nahmen ſelbſt; der muß und kann von „jedem frei beurtheilt werden. Ein Menſch aber, „der in ſeiner Stube allein, oder mit ſeinem vertrau„teſten Freunde, z. B. mit ſeiner Gattin, etwas „redet, oder verhandelt, was auch an ſich nicht löblich „wäre, der giebt ſeinen guten Namen nicht ſelbſt „Preiß. Wenn alſo da ein Elender ſich ans Schlüſ„ſelloch ſtellt und lauſcht, ſollte wol in dem Falle ein „ſolcher Bube das Recht haben, den Behorchten „öffentlich an den Pranger zu ſtellen? Man bemerke „den Unterſchied. Jener begab ſich ſeines Rechts; „dieſer nicht. Jener iſt nicht in Gefahr, unſchuldig „zu leiden; dieſer kann falſch behorcht, und ſchuld„loß angeklagt werden ꝛc. 39). In der That bezeichnet dieſer Unterſchied nicht ſowol das Unerlaubte der **Bekanntmachung** an ſich, als vielmehr der Mittel, welche angewandt wurden, um gewiſſe Thatſachen urſprünglich zu entdecken. Auch müßte erſt bewieſen werden, daß das Recht, fremde Handlungen bekannt zu machen, nicht ſowol von der Wahrheit

39) a. a. O. p. 166.

heit der Thatſachen, als vielmehr von der ſtillſchweigenden oder ausdrücklichen Einwilligung des Handelnden abhange. Wenn N. N. ſich ganz geheim Maitreſſen hält; oder ein Anderer privatiſſime dem Trunke obliegt: welchen rechtlichen Grund würden ſie haben, denjenigen, der es bekannt machte, als einen Injurianten zu belangen, wenn er übrigens ſeine Behauptungen zu erweiſen im Stande wäre. Die Wichtigkeit der Thatſachen und der Nutzen ihrer Bekanntmachung ſind in Betracht der Perſonen, von denen die Rede iſt, und nach mancherlei andern Umſtänden ſo relativiſch, daß ein Geſetz, welches nur wichtige und nützliche Nachrichten erlauben wollte, für die Juſtiz durchaus nicht zweckmäſſig ſein würde. Wer ſoll es beurtheilen, und nach welcher Regel ſoll es entſchieden werden? [40]) Strenge muß der Richter gegen den Schriftſteller verfahren, der Unwahrheiten ins Publicum bringt. Die Beleidigung wird hier natürlich durch die allgemeinere Verbreitung vergrößert, und die Gerichte ſind daher auch um ſo mehr verbunden, ſich des Verläumdeten ernſtlich anzunehmen,

40) Man hat zwar in L. 18. D. de iniuriis im Allgemeinen dergleichen Vorſchrift antreffen wollen. Dagegen aber iſt bereits im Vorhergehenden I. 176. das Nöthige erinnert worden.

men, wenn die Wahrheit der öffentlichen Nachreden nicht erweißlich iſt. Ueber die nicht ungewöhnliche Ausflucht, daß man dem Gerüchte und den Erzählungen Anderer gefolgt ſei, habe ich bereits meine Meinung geſagt [41]).

B) Bisher iſt von der öffentlichen Bekanntmachung gewiſſer Thatſachen und deren Verantworlichkeit geredet worden. Jetzt fragt es ſich, ob und inwiefern der Schriftſteller wegen ſeiner Beurtheilung vorkommender Gegenſtände, oder eigentlich wegen des öffentlichen Tadels, den er ſich gegen dieſe oder jene Perſonen und Sachen erlaubt hat, zur Rechenſchaft gezogen werden könne? Im Allgemeinen wird man dieſe Frage ſchon aus Gründen, die in der erſten Abtheilung, Seite 125. f., vorgekommen ſind, wol nicht anders, als verneinend, beantworten können. Die Freiheit, ſeine Meinungen und Urtheile mitzutheilen, es ſei öffentlich, oder insgeheim, es ſei mündlich, oder ſchriftlich, iſt ein unveräuſſerliches Recht des Menſchen, und der Geſetzgeber ſpielt mit dem menſchlichen Verſtande, oder hat die Menſchheit zum Narren, der da ſagt, er **erlaube** jedem, ſeine Meinung zu haben, und zu glauben, was er wolle, aber reden und ſchreiben dürfe er nicht, was er wolle. Denn das heißt im Grunde nicht mehr und

41) I. 186. f.

und nicht weniger geſagt, als, ich will euch **erlauben**, was ich euch nicht wehren kann, ich will euch aber dieſe ſpaßhafte Erlaubniß wieder dadurch gnädigſt zernichten, daß ich von dem, was ich erlaube, euch und der Menſchheit den Genuß entreiſſe [42]. Was darf ein Schriftſteller öffentlich beurtheilen und tadeln? Alles, was vorgeht, und wobei er keine falſche Thatſachen anführt?

Mit dieſer Freiheit, zu urtheilen, kann ſich alſo zuvörderſt der Läſterer nicht entſchuldigen, welcher Andern, ohne daß ſie es verdienen, unerlaubte oder verächtlich machende Dinge vorwirft, die durchaus die Wahrheit gewiſſer Thatſachen vorausſetzen, und, nur vermöge dieſer Wahrheit in facto, behauptet werden können. Wer öffentlich behauptet, daß Jemand ein treuloſer Vormund, ein vorſätzlich partheiiſcher Richter ꝛc. ſei, kann natürlich damit nicht durchkommen, daß er nur ſeine Meinung geſagt, und dieſe nicht zu verantworten habe [43]. Wahrheit der

 Sache,

42) So urtheilte Bahrdt l. c. Seite 43. f. Ueberhaupt ſind die Gründe, welche er dort weiter vorträgt, größtentheils auf den Gegenſtand, womit wir eben beſchäftigt ſind, ſo anwendbar, daß ich ſie zum aufmerkſamen Nachleſen ſehr empfehlen muß.

43) In einigen Fällen genügt es aber, wenn Jemand auch nur Vermuthungen vor ſich hätte, um einem

Andern

Sache, über welche ein Schriftſteller ſeine Meinung ſagt, wird immer mit Recht von ihm gefordert. Das Geſetz, die Sentenz, die Handlung, welche er tadelt, muß wirklich da, oder wirklich geſchehen ſein. Davon iſt aber die **Wahrheit** des **Urtheils**, das er darüber fället, ſehr wol zu unterſcheiden. Dieſe darf er nicht verantworten, ſie mag Andern richtig oder falſch dünken, weil ſie ihm doch wahr, d. h. ſeiner Ueberzeugung gemäß war [44]).

Keine Folge iſt unrichtiger, als die: Wer eine Anſtalt oder eine Handlung tadelt, der beleidigt den Urheber derſelben. Mit den Großen, in gewiſſer Bedeutung des Worts, kann es freilich ein Schriftſteller oft ſehr leicht verderben, wenn er auch nur ſeine Privatmeinung im Allgemeinen vorträgt, und weit davon entfernt iſt, ſie in Beziehung auf dieſen

Andern gewiſſe Dinge zur Laſt zu legen. I. 188. Wer eine Sache blos als vermuthlich vorbringt, bei den Gründen, woraus er ſeine Vermuthung folgert, keine Lüge in facto begeht, und überhaupt ſolche Gründe anführt, woraus nicht offenbar die Abſicht zu läſtern hervorleuchtet, muß billig gegen den Vorwurf der Injurie geſichert ſein; wenn gleich ſeine Gründe in den Augen Anderer nicht ganz concludent ſind.

44) **Bahrdt über Preßfreiheit** p. 157.

ſen oder jenen Gegenſtand in concreto ſagen zu wollen. Sie verlangen aber auch von dem Gelehrten zu viel [45]).

45) Niemand hat das richtiger und beſſer geſagt, als Condorcet im Leben Voltairs: p. 130. Les grands, les gens en place ont des interets, et rarement des opinions; combattre celle qui convient à leur projets actuels, c'eſt, à leurs yeux, ſe declarer contre eux. Cet attachement à la vérité, l' une des plus fortes paſſions des éſprits élevés, et des ames independantes, n'eſt pour eux q'un ſentiment chimérique. Ils croyent q'un raiſonneur, un philoſophe, n'a, comme eux, que des opinions du moment, profeſſe ce qu'il veut, parce qu'il ne tient fortement a rien, et doit par conſequent changer des principes, ſuivant les interets paſſagers de ſes amis, ou de ſes bienfaiteurs. Ils le régardent comme un homme fait pour defendre la cauſe qu'ils ont embraſſée, et non pour ſoutenir ſes principes perſonels, pour ſervir ſous eux, et non pour juger de la juſtiçe de la guerre. Auſſi le duc de Choiſeul et ſes amis paraiſſoient — ils croire que Voltaire auroit du, par reſpect pour lui, ou trahir ou cacher ſes opinions ſur des queſtions de droit public. Anecdote curieuſe, qui prouve a quel point l' orgueil de la grandeur ou de la naiſſance, peut faire oublier l'independance naturelle de l'eſprit humain, et l'inegalité des eſprits des talens, plus réelle que celle des rangs et des places.

Daß es an ſich erlaubt ſei, über Geſetze und öffentliche Anſtalten freimüthig zu urtheilen, mithin auch ſolche zu tadeln, muß nach der Bemerkung eines ehrwürdigen Gerichtshofes, deſſen Nahmen gewiß jeder Verehrer der Gerechtigkeit mit Dank und Freude ausſpricht, bei aller Unterſuchung, worin ein Schriftſteller gerathen kann, immer als ausgemacht vorausgeſezt werden [46]). Dieß iſt auch ſicher ſo evident wahr, daß wol keiner von meinen Leſern eine weitere Ausführung erwartet. „Die Frage: Wer hat dem „Schriftſteller das Recht gegeben, über dieſe oder „jene Statsangelegenheit zu urtheilen? verräth „allemal entweder den Unverſtand des Fragenden, „oder ſeine ſchlechte Denkart. Den Erſten, wenn „er wirklich glaubt, es ſei irgend eine Erlaubniß dazu „erforderlich; die Zweite, wenn er ſclaviſch und kriechend Alles, was Könige und Miniſter thun, oder „anordnen, für unfehlbare Götterſchlüſſe [47]) will „ge-

46) Urtheil des Königlichen Kammergerichts zu Berlin in Sachen D. Würzers bei Klein. Annalen IV. 141. Erhard Verſuch einer Critik des allgemeinen Geſetzbuchs für die Preuſſiſchen Staaten; p. 20. Man ſehe auch Würzers Proceß. Altona 1793.

47) Freilich iſt alle weltliche Obrigkeit nach den Lehren und Ordnungen unſerer Kirche von Gott. Aber die

„gehalten wiſſen, weil er ſich als Schmeichler perſön„lich wol dabei befindet. Lächerlich iſt es, wenn „man anders bei ſo wichtigen Betrachtungen lachen „darf, daß die Frage: Wer denn dem Tadler oder „dem Beurtheiler die Befugniß dazu gegeben habe? „gemeiniglich von Leuten aufgeworfen wird, die mit „vollen Backen alles loben und anpreiſen, was Sr. „Majeſtät, Sr. Durchlaucht, oder Sr. Excellenz „beſchloſſen, angeordnet, und gethan haben. Wer „hat ihnen denn die Befugniß gegeben, zu loben? „Oder iſt Lob nicht auch Urtheil? Soll man Stats„einrichtungen ein für allemal als unfehlbare Götter„beſchlüſſe verehren: ſo muß man ja weder loben, „noch tadeln, ſondern anbeten und ſchweigen. Der „Tadel iſt gleichwol an ſich nie ſchädlich, oft heil„ſam; das Lob aber mehrentheils ſchädlich, und ſehr „ſelten heilſam [48]).

die Befugniß ſeine Meinung zu ſagen hat jeder Menſch auch von Gott.

48) Gr. von Schmettow erläuternder Commentar p. 50 f. Hier wird auch dem Einwurfe, welcher freimüthigen Schriftſtellern gemacht zu werden pflegt, daß man ſeine Meinung höhern Orts ſchriftlich hätte einreichen, nicht aber öffentlich bekannt machen ſollen, aus Gründen, die die Erfahrung recht-

Das Recht, freimüthig zu urtheilen, läßt man uns nun allenfalls wol gelten, aber damit iſt freilich den Chikanen und ungerechten Anklagen gegen Schrift-

ſteller

rechtfertigt, ſo gut begegnet, daß ich es meinen Leſern mit völliger Verſicherung ihres Beifalls zur weitern Nachleſung empfehlen darf. Schott glaubte zwar in dem bereits angeführten Programm, den Privatperſonen dieß Recht der Beurtheilung — verſteht ſich des Tadels — öffentlicher Angelegenheiten oder Statsſachen faſt gänzlich abſprechen zu müſſen. Man ſehe aber dagegen (*Paalzow*) *compendium iuris criminalis* §. 423. beſonders die daſelbſt in der Note angeführten Worte des *Spinoza Tract. theolog. polit.* Cap. 20. welche ſehr merkwürdig ſind; ferner: **Hat ein Fürſt das Recht den Unterthanen zu verbiethen, über die Regierung zu urtheilen, und die Anordnung des Fürſten zu prüfen?** in **Kretſchmanns Abhandlungen aus dem Stats- und Privatrechte.** Nr. I. **Erhard über das Recht, Geſetze öffentlich zu beurtheilen;** als Einleitung zu **deſſen Critik des Preuſſ. Geſetzb. J. J. Moſer von der Reichsverfaſſungsmäſſigen Freiheit von teutſchen Statsſachen zu ſchreiben.** Göttingen und Gotha 1772; nach der Meinung Schotts, scribendi licentiae nimis passim fauens —. (Stuve) **Ueber Aufruhr und aufrühreriſche Schriften** p. 42. f. **von Florencourt über Preßfreiheit** bei von

Eggers

ſteller bei weiten noch nicht abgeholfen. Es verſteht ſich, daß die Ausübung dieſes Rechts in modo ihre Gränzen haben, und von dieſer Seite nicht zu Beleidigungen gemißbraucht werden darf. Allein grade hier iſt es, wo man wol ſagen könnte: latet anguis in herbis. Der Tadel öffentlicher Anſtalten, der Geſetze, der Handlungen des Regenten, iſt an ſich nicht ſtrafbar, aber, ſagt man, er muß mit Beſcheidenheit geſchehen, ohne die den Geſetzen und dem Regenten, oder ſeinen Collegiis, ſchuldige Ehrfurcht zu verletzen. Dieß führt uns nun

II. auf die Frage: inwiefern ſich der Schriftſteller durch die Art der Darſtellung und des Ausdrucks verantwortlich machen könne? Es ſind allerdings zwei ganz verſchiedene Dinge, a) ein Geſetz, ein Buch, eine Handlung tadeln, das Vernunft- und Rechtswidrige, das Schädliche, ja ſelbſt das Lächerliche der-

Eggers Magaz. p. 61. *de Lolme Constitution de l'Angleterre ch. 19.* Erskine Vertheidigung des Schriftſtellers Thomas Paine; in Schubarts Engliſchen Blättern I. 96. Die Einwürfe, welche beſonders eine unrichtige Auslegung der neueſten Wahlcapitulationen II. 8. bei dieſer Gelegenheit veranlaſſen könnte, hat wol Niemand beſſer gehoben, als Crome über Leopolds II. Wahlcapitulation, welcher ganz hier nachzuleſen, und in vorkommenden Fällen zu Rathe zu ziehen iſt.

derſelben in Schriften gemeinkündig machen, und b) mit eigentlichen Schimpfworten um ſich werfen, oder auch ſonſt eine Art der Darſtellung wählen, die nicht ſowol dazu dient, um nur Thatſachen, oder deren Beurtheilung, und Meinungen des Schriftſtellers, bekannt zu machen, als vielmehr an ſich nur dazu beſtimmt iſt, gewiſſe Gegenſtände dem öffentlichen Geſpötte und Gelächter Preiß zu geben, und eben dadurch andere abſichtlich zu kränken. Nach den Grundſätzen, die in den Abſchnitten von der Injurie durch Worte und andere Sinnliche Darſtellungen, imgleichen von der gröbern Injurie, beſonders den ſogenannten Pasquillen, bereits vorgekommen ſind, verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Schriftſteller als Injuriant in Anſpruch genommen werden könne, wenn er ſich

1) eigentlich ſogenannter Scheltworte und Schimpfreden bedient [49]), oder

2) zur Verachtung und Kränkung Anderer eine ſolche Art der Darſtellung anwendet, die nicht ſowohl auf Belehrung Anderer, als vielmehr nur darauf berechnet iſt, den Muthwillen des ungebildeten Publici wider einen Gegenſtand zu reizen, oder dem öffentlichen Geſpötte und Gelächter deſſelben eine Nahrung zu verſchaffen: zum Beiſpiele, wenn der Schrift-

49) Beiſpiele davon in gelehrten Streitigkeiten liefert Hommel *litteratura iuris* p. 209. ſequ.

Schriftſteller jemand durch Schandgemälde oder Kupferſtiche, durch erdichtete Geſpräche, Schauſpiele, u. ſ. w. von einer lächerlichen, oder verächtlichen Seite darzuſtellen ſucht [50].

3) Wenn die unerlaubte Art der öffentlichen Verbreitung einer Schrift, oder eines Aufſatzes an ſich ſchon eine abſichtliche Beleidigung mit ſich führt; zum Beiſpiel, durch öffentliches Anheften an Pranger, Schandpfähle ꝛc.

Ob man über dieſe Gränzlinie weggehen, und noch mehr ins Zwangsrecht hinein bringen dürfe? iſt eine Frage, deren Bejahung mir ſchwierig ſcheint.

Man verlangt beſonders, wenn der Schriftſteller öffentliche Anſtalten, Regierungen, Statsbeamte, ꝛc. beurtheilt, daß ſein Tadel mit **Beſcheidenheit** geſchehen müſſe, und daß daher als ſträfliche Injurien oder Pasquille zu betrachten wären: alle **bittere, hämiſche, ſpöttiſche**, alle **harten** Ausdrücke, „welche entweder einen Unwillen des Tadelnden gegen den Getadelten bezeichnen, oder beſtimmt „ſind, bei dem Leſer oder Zuhörer ſolchen Unwillen „her-

50) Zum Beiſpiele die ihre Verfaſſer ſchändenden Brochüren: **Das Religions-Edict, ein Luſtſpiel; Bahrdt mit der eiſernen Stirn** ꝛc. ꝛc.

„hervorzubringen“ 51). Wer wird auch dieſes alles nicht mißbilligen, wer die Tugendpflicht und Regel der Klugheit verkennen, ſich allemal mit Ehrfurcht und Beſcheidenheit über dieſe Gegenſtände vernehmen zu laſſen? Allein für die Anwendung in Gerichten ſcheint dieß keine gehörige Beſtimmung des **Unrechts** zu ſein. Es könnte zwar zuvörderſt wol gefragt werden: Warum die Forderung der Beſcheidenheit, und das Verbot hämiſcher, bitterer und harter Ausdrücke, grade nur an Schriftſteller ergeht, wenn ſie Geſetze, öffentliche Anſtalten, und Statsbeamte beurtheilen? Giebt man zu, daß dieß Alles einem Privatmann noch kein Recht geben würde, über Injurien zu klagen? Doch ohne hierauf zur Zeit ſchon Rückſicht zu nehmen, und ohne dabei in Erinnerung zu bringen, daß der Schriftſteller ſeine Sache nicht vor dem Regenten, oder deſſen Collegien, auch nicht vor einer ſubalternen Obrigkeit, ſondern vor dem Publico verhandelt, und daß alſo in dieſem Betrachte die Verhältniſſe der Subordination, oder des bürgerlichen Ranges **an ſich** auf die **Art** des Vortrags vielleicht keinen beſondern Einfluß haben dürften, wollen wir jene Beſtimmungen nur erſt im Allgemeinen etwas näher betrachten. Wenn alſo in Ge-

51) **Klein Annalen** *IV.* 144. **von Florencourt** l. c. p. 56.

Gerichten die Frage vorkommt, ob der Tadel unbeſcheiden, hämiſch, ſpöttiſch, bitter, ꝛc. ſei? Welchen Maasſtab haben wir dann, um dies ſo zu entſcheiden, daß der Schriftſteller mit Sicherheit vorher wiſſen kann, ob er in ſeinen Ausdrücken ſtrafbar ſei, oder nicht? Gleichwol fordert man dies doch billig wol von jeder Vorſchrift, wenn ſie geſetzlich ſein, und ſogar bei Strafe erfüllt werden ſoll. Noch mehr aber muß hierauf Rückſicht genommen werden, wenn man es nicht mit ausdrücklichen Geſetzen, ſondern mit den Behauptungen ihrer Ausleger zu thun hat.

Beſcheidenheit iſt eine Forderung der Moral, um die ſich der Richter eigentlich nicht zu bekümmern hat. Sie iſt aber auch, gleich den übrigen Zuſätzen, ſo unbeſtimmt, daß es nie an Veranlaſſung fehlen kann, den Schriftſteller, ſo oft ſein Tadel mißfällt — und wann wird er das nicht? — wegen des unbeſcheidenen oder hämiſchen Tadels zu chikaniren. Je mehr ſich Perſonen durch den Tadel getroffen fühlen, je mehr der Schriftſteller das Ungerechte, das Vernunftwidrige, das Zweckloſe irgend eines Gegenſtandes mit hellen Farben geſchildert hat, deſto unbeſcheidener und härter wird man ſeinen Tadel finden. Uebergeht er nun gar das Abgeſchmackte und Lächerliche, welches vorkommende Gegenſtände ihm darbieten, nicht mit Stillſchweigen: So wird man

man ihn leicht wegen des ſpöttiſchen Tadels vor die Gerichte ziehen.

Soll der Schriftſteller befugt ſein, wie man zugiebt, oder wenigſtens mit Vernunft nicht leugnen kann, über Alles zu urtheilen, und ſeiner Ueberzeugung freimüthig zu folgen: So kann ihm auch das Recht nicht verſagt werden, Dinge, die er abſurd und lächerlich findet, von dieſer Seite darzuſtellen, wie er ſie findet. Dieß iſt dem erlaubten Zweck alles öffentlichen Tadels — Abſchaffung der Mißbräuche zu bewürken, und das Gute zu befördern — völlig gemäß. Dabei iſt es aber ſehr natürlich, daß offenbare Mißbräuche oder Ungerechtigkeiten u. ſ. w. den Unwillen des Schriftſtellers deſto mehr erregen müſſen, je mehr Sinn er für alles hat, was recht und gut iſt. Dieß ſoll ihn freilich nicht berechtigen, ſeinen Vortrag in Schimpfreden ausarten zu laſſen, aber ſoviel ſcheint ſehr deutlich daraus zu folgen, daß ſogenannte harte Ausdrücke, „welche einen Unwillen des Tadelnden gegen den Getadelten bezeichnen", wol nicht als Vergehungen des Schriftſtellers angeführt werden können —. Ferner, Wer ungerechte oder thörichte Handlungen tadelt, hat natürlich, und kann auch nicht die Abſicht haben, für dieſe Sachen einzunehmen; er will ſie als verwerflich und untauglich darſtellen, und ſeine Worte müſſen alſo ſeine Abſicht

aus=

ausdrücken. Hieraus folgt wiederum, daß man unter der Benennung harter Ausdrücke von einer andern Seite nicht ſogleich alle diejenigen als beleidigend und ſtrafbar anmerken kann, „welche beſtimmt „ſind, bei dem Leſer oder Zuhörer einen **Unwillen** „gegen den Getadelten hervorzubringen.“ Das läßt ſich gewiſſermaſſen von jedem Tadel behaupten, und würde alſo eine reichhaltige Quelle ſein, um das Recht des Schriftſtellers, was man im Allgemeinen zugiebt, in der Anwendung durchaus wieder zu vereiteln. Eben ſo verhält es ſich mit den Vorwürfen hämiſcher oder ſpöttiſcher Ausdrücke, wohin man alle ſatiriſche Anmerkungen rechnen könnte, die doch im Wege Rechtens an ſich durchaus nicht zu tadeln ſind [52].

52) Man ſehe hierüber Sulzer Theorie der ſchönen Künſte. Art. Lächerlich und Satire.

Druck=

Druckfehler und Berichtigungen.

p. 41. lin. ult. Statt Dis. punct. iſt zu ſetzen: Dispunct.

p. 139. Iſt dem zweiten Abſatze: verb. **vollkommenen Rechts herzuleiten**; noch hinzuzufügen: Die ſtillſchweigende Erlaſſung der Injurienklage ſetzt allemal voraus, daß das Betragen, oder die Handlung des Beleidigten offenbar eine ſolche Geſinnung bezeichne, welche der Abſicht, das Unrecht rächen zu wollen, durchaus entgegen geſetzt iſt; alſo Erklärungen, woraus deutlich folgt, daß er die Sache nicht als Beleidigung aufnehme, — diſſimulatio iniuriae — Handlungen, welche eine Gunſt oder Zuneigung gegen den Beleidiger bezeichnen, folglich mit dem Zwecke der Rache in Widerſpruch ſtehen würden; ſie mögen übrigens vor angeſtellter Klage, oder während des Proceſſes geſchehen, welches im Ganzen freilich keinen Unterſchied machen kann.

p. 190. lin. 12. Statt: Gelegenheit etwa zufällig — iſt zu ſetzen: etwa zufällig Gelegenheit.

p. 199. lin. 3. iſt zu ſetzen: lobende und ꝛc.

X I.97

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weber, Adolph Dietrich, 1753-1817

Ueber Injurien und Schmähschriften

Bd.: 2

Schwerin ; Wismar (1794)

Crim. 274-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395839-2
VD18 80035442-001